



## Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft VI

- Dr. Philipp Willer, Kommunalen OZG-Rollout in 2022 in Schleswig-Holstein
- PD Dr. Sönke E. Schulz, IT-Kooperation und Nachnutzung als Instrumente der Verwaltungsmodernisierung
- Dr. John Herrmann, Datenbasierte Verwaltung – Eine Einordnung des Metatrends aus praktischer Sicht
- Dr. Ingmar Soll, 2 x 5 DigitalHubs für Schleswig-Holstein und die Braunkohlereviere
- Dr. Stephan Raimer, Kompetenznavigator Digitalisierung
- Gunnar Endruschat, Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) ermöglicht sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente
- Johannes Lüneberg, Glasfaserausbau Schleswig-Holstein – Ein Fortschrittsbericht
- Oliver Lehmann, Carsten Pieper, Robert Reußow, Die neue Landesbauordnung und die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren

# EIN KLEINER SCHRITT FÜR DIE KOMMUNE ...



## ... ein großer Schritt für weltweit faire Arbeitsbedingungen

Kreise, Städte und Gemeinden leisten mit dem Einkauf fair produzierter Waren einen positiven Beitrag für Umwelt- und Sozialstandards und zur globalen Nachhaltigkeit. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt berät, fördert und vernetzt bei der Umsetzung von kommunalen Maßnahmen für Fairen Handel und Faire Beschaffung.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-2670 · [www.kommunal-global-engagiert.de](http://www.kommunal-global-engagiert.de)



**ENGAGEMENT  
GLOBAL**  
Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

**SERVICESTELLE** ● ● ●  
**KOMMUNEN IN DER EINEN WELT**

Im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

73. Jahrgang · Dezember 2021

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 23  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 43, gültig ab 1. Januar 2021.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 99,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 12,35 € (Doppelheft 24,70 €) zzgl. 8,55 € Versandkosten.  
Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.  
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

**Druck:** Druckzentrum Neumünster GmbH

### Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.  
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Selker Noor  
Foto: Lisa Christophersen, Kiel

## Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft VI

### Aufsätze

Dr. Philipp Willer  
Kommunaler OZG-Rollout in 2022 in Schleswig-Holstein .....302

PD Dr. Sönke E. Schulz  
IT-Kooperation und Nachnutzung als Instrumente der Verwaltungsmodernisierung .....304

Dr. John Herrmann  
Datenbasierte Verwaltung – Eine Einordnung des Metatrends aus praktischer Sicht .....307

Dr. Ingmar Soll  
2 x 5 DigitalHubs für Schleswig-Holstein und die Braunkohlereviere .....310

Dr. Stephan Raimer  
Kompetenznavigator Digitalisierung ..312

Gunnar Endruschat  
Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) ermöglicht sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente .....314

Johannes Lüneberg  
Glasfaserausbau Schleswig-Holstein – Ein Fortschrittsbericht .....315

Oliver Lehmann, Carsten Pieper, Robert Reußow  
Die neue Landesbauordnung und die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren .....317

### Rechtsprechungsberichte

BVerwG:  
Gemeindliches Vorkaufsrecht darf nicht auf Erwartung erhaltungswidriger Nutzungsabsichten beruhen .....323

OLG Celle:  
Leihfahrradsystem in Hannover muss ausgeschrieben werden .....324

BSG:  
Treppensturz im Homeoffice kann Arbeitsunfall sein .....324

OVG Koblenz:  
Geringfügige zusätzliche Lärmbelastung bei Erweiterung eines Gewerbegebiets nicht abwägungsbeachtlich .....324

**Aus dem Landesverband** .....325

**Innovative Gemeinde** .....330

**Mitteilungen des DStGB** .....332

**Buchbesprechungen** .....332

**Personalnachrichten** .....336

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des Kohlhammer Verlages bei.  
Wir bitten um Beachtung.

## Kommunaler OZG-Rollout in 2022 in Schleswig-Holstein

Dr. Philipp Willer, Geschäftsführer des IT-Verbundes Schleswig-Holstein



Die Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) – und damit die Anregung der Digitalisierung der Verwaltung – wird im Jahr 2022 eine der großen Herausforderungen. Schließlich müssen bis Ende des Jahres 2022 die Kommunen die Beantragung aller Verwaltungsleistungen über ihre Verwaltungsportale auch digital anbieten. Die kommunale Familie, der ITV.SH und das Land Schleswig-Holstein haben gemeinsam die Basis für einen erfolgreichen Rollout der Leistungen in 2022 geschaffen.

Der ITV.SH stellt den Kommunen mit dem kommunalen OZG-Rollout die notwendigen Basiskomponenten des Landes Schleswig-Holstein und Online-Dienste zur Nachnutzung zur Verfügung. Gemeinsam mit der Dataport AöR und dem Land Schleswig-Holstein werden derzeit Blaupausen entwickelt, damit die technischen Basiskomponenten und die für die Erfüllung des OZGs notwendigen Onlinedienste möglichst zügig und erfolgreich ausgerollt werden können.

### Die technischen Grundlagen

Damit diese Dienste vollständig digital von Nutzer/-innen in Anspruch genommen werden können, werden unter Beauftragung des Landes u.a. die folgenden Basiskomponenten bereitgestellt und ausgerollt:

- **Zuständigkeitsfinder SH** (ZuFiSH - bereits ausgerollt und nutzbar) zur Bereitstellung der Informationen zu Verwaltungsleistungen (kommunales Adressbuch), des Kommunikationskanals

und den Onlinediensten optional mit Anbindung an den 115-Verbund

- **Servicekonto** (bereits ausgerollt und nutzbar) zur Authentifizierung der Kundinnen und Kunden bei der Beantragung von Dienstleistungen der Kommunalverwaltungen
- **Postfach** (im Servicekonto integriert) für die elektronische Kommunikation mit Antragsteller/-innen,
- **ePayment** zur Bezahlung von Gebühren
- optional: **kommunales OSI** (Online Services Infrastruktur) - **Plugin** (KOP) zur Datenübertragung zwischen Onlinediensten und kommunaler IT
- optional: **kommunales Bürgerportal** – eine anpassbare Einstiegsplattform mit kommunaler Identität für den Zugang zu Verwaltungsangeboten

### Der Weg vom Antrag bis zum Bescheid

Um zu verstehen, welche Rolle welche Komponente bei der Online-Beantragung einer Dienstleistung der öffentlichen Hand spielt, wird im Folgenden der Ablauf der Beantragung skizzenhaft beschrieben. Zunächst muss der Antrag gefunden werden. Das Finden einer digitalen Dienstleistung einer Kommune kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Zum Beispiel ist es eine Möglichkeit, den Antrag auf der kommunalen Website zugänglich zu machen. Des Weiteren kann ein Onlinedienst in das Bürgerportal der Kommune (z.B. <https://flensburg.buergerportal.sh>) oder in andere Portale bspw. das Landesportal Schleswig-Holstein ([www.serviceportal.schleswig-holstein.de](http://www.serviceportal.schleswig-holstein.de)) oder dem ZuFiSH (<https://zufish.schleswig-holstein.de>) eingebettet und so gefunden werden. Das Bürgerportal kann dabei im Wesentlichen zwei Funktionen einnehmen. In seiner ersten Funktion ist es die digitale Visitenkarte der Kommunen für ihre Kundinnen und Kunden. In seiner zweiten Funktion ist es das zentrale Instrument zur OZG-Erfüllung. Der Vorteil des Bürgerportals ist, dass mit dem Go-Live auf einen Schlag alle wesentlichen Komponenten des OZG live geschaltet werden können, also sowohl die Online-Dienste als auch die Basiskomponenten und damit das OZG

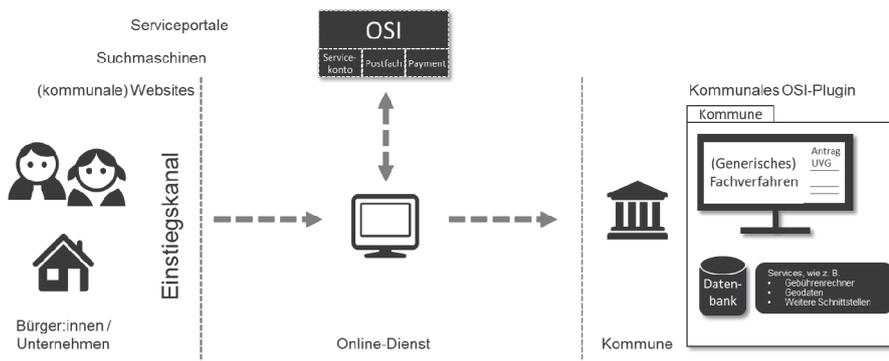
für die Online-Dienste auf dem Bürgerportal erfüllt ist.

Nach dem Auffinden erfolgt die Eingabe der Daten durch die Nutzer/-innen und damit die eigentliche Beantragung dann technisch auf der OSI-Plattform von Dataport. Bei einigen Online-Dienstleistungen muss sich der Bürger über ein Servicekonto anmelden, damit nachgewiesen werden kann, wer der Antragstellende ist. Sobald der Antrag abgeschlossen ist, wird dieser an die zuständige Stelle versendet. Damit digitale Anträge an die zuständige Stelle geschickt werden können, ist es notwendig, dass eine zentrale Informationsquelle geschaffen wird, in der diese Zuständigkeiten hinterlegt sind. Diese zentrale Informationsquelle gibt es in Schleswig-Holstein bereits: den ZuFiSH (Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein). Entscheidend für die korrekte Zustellung der Anträge ist die Pflege des ZuFiSH durch die Kommunen. Zum einen muss die Zuordnung zu den jeweiligen Verwaltungsleistungen der Kommune vorliegen, zum anderen ist das Anlegen und die Verlinkung der jeweils verfügbaren Online-Dienste essentiell. Auch wird hier der gewünschte Zustellkanal hinterlegt.

Die Bereitstellung von Online-Diensten ist für die Dienste, für die eine Gebühr zu entrichten ist, ohne elektronische Payment-Komponente nur begrenzt sinnvoll. Die Implementierung einer elektronischen Bezahlkomponente in den Prozess eines Online-Antrags ist nicht trivial. Der Onlinedienst muss Referenzzeichen und Sollstellungen mitliefern, die im HKR (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-) Verfahren der Kommunalverwaltung korrekt verarbeitet werden müssen. Vom Zahlungsverkehrs-Provider bzw. von der ePayment-Plattform werden Haben-Buchungen geliefert, die gegen die Sollstellungen abgeglichen werden müssen.

Alleine mit der Zusendung der elektronischen Anträge an die zuständige Verwaltung ist es noch nicht getan. Die Anträge müssen nun auch innerhalb der Verwaltung an die richtigen Stellen im richtigen Format ankommen. Konkret bedeutet dies, dass sie den richtigen Adressaten, also Sachbearbeiter, erreichen. Des Weiteren müssen sie an die richtige Stelle, also z. B. ein Fachverfahren, ein E-Akte-System oder auch ein Dateiablageort im richtigen Format gesendet werden. Nach dem Einlesen der Daten ist der Ausgangskanal wichtig, damit die Verwaltung dann auch elektronisch mit ihren Kundinnen und Kunden kommunizieren und am Ende der Bearbeitung den Bescheid

elektronisch zustellen kann. Um alle diese Funktionalitäten darzustellen, die für die ganzheitliche digitale Bearbeitung eines Antrags notwendig sind, hat der ITV.SH in Zusammenarbeit mit der Dataport AöR und dem Land Schleswig-Holstein das Kommunale OSI-Plugin entwickelt, welches die digitale Brücke zwischen Online-Anträgen und kommunaler IT darstellt. Dieses stellt auch den präferierten Weg des ITV.SH dar, um Daten des Online-Antrags in die kommunalen IT-Systeme zu übertragen. Vorteil hiervon ist auch, dass Anträge, die bislang ohne Fachverfahren bearbeitet werden, eine strukturierte Datenbank mit nutzerorientierter Oberfläche erhalten können.



### Rollout-Prozesse werden pilotiert

Damit der große Rollout in 2022 reibungslos vollzogen werden kann, wurde im zweiten Halbjahr 2021 ein Pilotprojekt aufgesetzt, welches den Rollout der Basiskomponenten und der ersten zur Nachnutzung zur Verfügung stehenden Online-Dienste bei mehreren Pilotkommunen erprobt. Die ersten Rollout-Projekte wurden initiiert. Das Projekt wird durchgeführt von der Dataport AöR, finanziert durch das Land Schleswig-Holstein und wird bearbeitet unter der Beteiligung des ITV.SH und der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins. Ziel des Projektes ist es, praktische Erfahrungen mit dem Rollout und den dazugehörigen Herausforderungen auf Seiten der IT-Dienstleister und in den Kommunen zu sammeln. Diese Erfahrungen dienen der Erstellung von Blaupausen für die Nachnutzung von Basiskomponenten und Online-Diensten. Diese Vorlagen sollen in 2022 dem ITV.SH und den Kommunen als praxisorientierte Arbeitshilfe für die Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden. Mit Hilfe dieser Blaupausen sollen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen in den Kommunen für die Nachnutzung geschaffen werden. Derzeit wird intensiv an verschiedenen Stellen gearbeitet – besonders zu betonen sind dabei drei Arbeitspakete:

1. **ZuFiSH:** In diesem Arbeitspaket sollen Arbeitshilfen für die Kommunen entworfen werden, die diese in die Lage

versetzen sollen, den ZuFiSH zu aktualisieren und dann auch aktuell zu halten.

2. **Ausrollen des KOP:** Innerhalb des Projekts soll das Kommunale OSI-Plugin in die Pilotkommunen ausgerollt werden. Die dort gesammelten Erfahrungen werden beim Rollout in weitere interessierte Kommunen im Jahr 2022 Anwendung finden.

3. **Ausrollen der Online-Dienste:** Der Rollout verschiedener Online-Dienste soll pilotiert werden, um Hürden und Erfolgsfaktoren zu sammeln. Basierend darauf werden Anleitungen zu der Frage erstellt, welche Einstellungen für einen möglichst medienbruchfreien Verlauf erforderlich sind.

Auch für die Basiskomponente **e-Payment** soll in dem Pilotprojekt die für die Implementierung notwendigen Arbeitspakete und Handlungsanweisungen erstellt werden, damit die elektronischen Zahlungsprozesse in den Kommunen fehlerfrei abgewickelt werden können. Zudem plant der ITV.SH zusammen mit Dataport in 2022 das Bürgerportal bei den Kommunen in Schleswig-Holstein auszurollen. Welche Tätigkeiten bei der Nachnutzung des Bürgerportals von den Kommunen auszuführen sind, ist in dem Arbeitspaket Bürgerportal dokumentiert.

### Die ersten Online-Dienste sind in Sicht

Die beste Infrastruktur bringt jedoch nichts, wenn die digitalen Antragsformulare (Online-Dienste) nicht da sind. Nach und nach werden nun verschiedene Online-Dienste live geschaltet.

Der ITV.SH wird zahlreiche, spezifische OZG-Dienste in 2022 ausrollen. Die Aufzählung ist exemplarisch:

- virtuelle Baugenehmigung
- Wohngeld
- Unterhaltsvorschuss
- Eingliederungshilfe
- An-, Ab- und Ummeldung
- Wohnberechtigungsschein
- Gewerbe-An-, -Ab- und -Ummeldung
- Führerschein beantragen und umschreiben
- Versammlungsanzeige
- Kleiner Waffenschein
- BAföG

- Baumfällgenehmigung
- Verpflichtungserklärung
- Gemeinde-Vorkaufsrecht
- Kur- und Tourismusabgabe

### Was für die Kommunalverwaltungen zu tun ist

Die Bearbeitung der Online-Dienste in den Verwaltungen selbst ist ebenfalls vor dem Rollout zu organisieren und zu strukturieren. So muss sich die Kommune im ZuFiSH die Leistung zuordnen und es muss ein Zustellkanal für die Antragsdaten definiert werden, also z. B. ein Funktionspostfach – oder aber ein Webservice für das Kommunale OSI-Plugin. Für den zweiten Fall müssen die Zuständigkeiten für Anträge innerhalb der Verwaltung intern definiert werden. Dafür können über das Kommunale OSI-Plugin die Active Directories ausgelesen werden, in denen die Verwaltung die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung hinterlegen kann. Das Zielsystem eines Antrags muss definiert werden, also z. B. ein Fachverfahren oder ein E-Akte-System und das Datenformat, welches das Zielsystem zum Import der Daten benötigt. Der ITV.SH stellt den Kommunalverwaltungen in dem Arbeitspaket für Online-Dienste Informationen zur Verfügung, in welchen diese Tätigkeiten detailliert pro Online-Dienst beschrieben sind.

Damit sind die wichtigsten Komponenten zum Betrieb eines Online-Dienstes beschrieben. Zum Rollout dieser Komponenten in die Kommunen in Schleswig-Holstein wird der ITV.SH den Kommunen Arbeitshilfen und Checklisten zur Verfügung stellen, damit der Rollout möglichst reibungslos gelingt und die Verwaltung die eingehenden digitalen Anträge möglichst effizient und effektiv bearbeiten kann. Die konkrete Ausgestaltung und Planung des Rollout-Prozesses auf alle Kommunen in Schleswig-Holstein führen wir zu Beginn des ersten Quartals 2022 durch und informieren nach Abschluss über die Ergebnisse. Wir werden den Kommunen über ihre SPoC (Single Point of Contact) rechtzeitig mitteilen, wann sie mit der Bereitstellung eines Arbeitspaketes rechnen und damit eine Basiskomponente oder einen Online-Dienst nachnutzen können.

Es sind somit verschiedene Schritte zu tun. Zum einen müssen die Verwaltungsportale vorbereitet werden, damit die Nutzer/-innen die benötigten Verwaltungsleistungen und Online-Dienste zum einen finden, zum anderen sind die verwaltungsinternen Prozesse und die IT-Technik auf den neuen digitalen Eingangskanal vorzubereiten. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter/-innen auf den Kulturwandel zu digitalen Verwaltungsprozessen vorzubereiten und nicht zuletzt sind die Verwaltungskunden stetig zu ermutigen, diese neuen Dienstleistung zu nutzen.

# IT-Kooperation und Nachnutzung als Instrumente der Verwaltungsmodernisierung

PD Dr. Sönke E. Schulz



Die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung – und die immer schnelleren Innovationszyklen – erfordern es, ergebnisoffen zu reflektieren, ob die bisher gewählten Modalitäten der Realisierung innerhalb der Verwaltung zukunftstauglich sind. Dies beinhaltet sowohl das kritische Hinterfragen einzelner E-Government-Module (Beispiel: De-Mail und die qualifizierte elektronische Signatur als Schriftformersatz<sup>1</sup>) als auch eine Analyse, in wessen Verantwortung welche Bausteine des E-Governments liegen sollten. Angesichts des drohenden Fachkräftemangels und der Herausforderungen der IT-Sicherheit dürften viele, insbesondere kleine Kommunen, zukünftig an Grenzen stoßen. Mehr Kooperation hinsichtlich der „Verwaltung der Verwaltung“ schwächt kommunale Selbstverwaltung nicht, sondern ist geeignet – wenn die Zusammenarbeit kommunal gestaltet wird –, Handlungsfähigkeit hinsichtlich der kommunalen Sachaufgaben zu stärken. Dieser Dualismus – Unterstützungsfunktion auf der einen Seite, Sachaufgabe auf der anderen Seite – zeigt sich zunehmend im Bereich der Digitalisierung selbst: Rechenzentrumsbetrieb, Fachverfahren, elektronische Akte und vieles mehr sind Werkzeuge des Verwaltungshandelns. Smart City, Smart Region und digitale Daseinsvorsorge adressieren hingegen bestimmte inhaltliche, kommunale Aufgaben, die entweder mit der Digitalisierung überhaupt erst angekommen sind, oder aber die Fortentwicklung existierender Aufgaben mit den

Möglichkeiten der Digitalisierung betreffen, z. B. in den Themenfeldern Mobilität, Gesundheit und Versorgung<sup>2</sup>. Für die meisten Kommunen wird es in Zeiten des Fachkräftemangels schon eine große Herausforderung sein, für diesen Bereich ausreichend qualifiziertes Personal zu finden, das zum Beispiel eine digitale Agenda oder Smart-City-Konzepte entwickelt und die konkrete Umsetzung steuert. Die Aufgaben eines Chief Digital Officers sind schon jetzt vielfältig. In der Regel werden dann kaum noch ausreichend Ressourcen bereitstehen, um „daneben“ noch die digitale Verwaltungsinfrastruktur zu stemmen. Daher soll nachfolgend, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, skizziert werden, welche Zusammenarbeitsoptionen mit Land, Bund, anderen Bundesländern sowie interkommunal existieren.

## 1. Zusammenarbeit mit dem Land bei Basisdiensten

Hinsichtlich der Sachaufgaben gilt es weiterhin, für eine weitgehende Kommunalisierung zu streiten, was auch kommunale Kooperation beinhaltet. Anders stellt sich die Situation hinsichtlich allgemeiner Unterstützungsfunktionen dar, bei denen neben einer weitreichenden interkommunalen Zusammenarbeit (dazu 4.) auch eine Kooperation mit dem Land in Betracht zu ziehen ist. Unbestritten sind auch diese Aufgaben von der Selbstverwaltungsgarantie und einer weit verstandenen Organisationshoheit erfasst.<sup>3</sup> Gleichwohl sprechen gute Gründe für eine verstärkte Zusammenarbeit und Standardisierung: Die Informations- und Kommunikationstechnik ermöglicht Formen der Zusammenarbeit, die vor einigen Jahren noch nicht denkbar waren – zum Beispiel kann die Personalverwaltung ohne Qualitätseinbuße an anderer Stelle erfolgen, da eine elektronische (Personal-)Akte den jederzeitigen Zugriff vor Ort ermöglicht; die gemeinsame Erfassung von Eingangsrechnungen ist möglich, ohne bisherige Freigabeprozesse in Frage zu stellen; ein einheitliches Buchungssystem ermöglicht die raum- und zeitunabhängige Bearbeitung; der gebündelte Postausgang basiert auf einem elektronischen Workflow, von wo letztlich ein Versand von Bescheiden erfolgt, ist zweitrangig. Der Betrieb eigener IT in den einzelnen Verwal-

tungen ist angesichts von Cloud-Infrastrukturen (der öffentlichen Verwaltung) weder erforderlich, noch wird er in den nächsten Jahren in der erforderlichen Qualität aufrechterhalten werden können. Der bestehenden Skepsis gegenüber Zentralisierungen lässt sich entgegenwirken, wenn einerseits die Eigenschaft derartiger Funktionalitäten als Infrastruktur sowie andererseits die fehlenden (bzw. marginalen) Auswirkungen auf die eigenverantwortliche Sachentscheidung herausgestellt werden. Die Zusammenarbeit ermöglicht eine Konzentration der Beteiligten auf ihre Kern- und Sachaufgaben. Dies bedeutet in letzter Konsequenz, dass die kommunale Selbstverwaltung von einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Land, ggf. sogar einem Bund-Länder-Verbund, wie er im Kontext von FITKO und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)<sup>4</sup> zunehmend entsteht (dazu 2.), der „Hochzonung“ solcher unterstützenden Funktionen, der Nutzung von gemeinsamen Basisinfrastrukturen und Basisdiensten (des Landes) und der Vorgabe von Standards nicht berührt wird. Vorzugswürdig erscheint ein abgestimmtes Zusammenwirken von Land und Kommunen, wie es im schleswig-holsteinischen E-Government-Gesetz beschrieben wird<sup>5</sup>, da dies gewährleistet, dass kommunale Anforderungen berücksichtigt werden.

## 2. Kommunale Nachnutzung in Schleswig-Holstein: der ITV.SH

Was die OZG-Umsetzung betrifft, hat man sich in Schleswig-Holstein dem kooperativen Gedanken folgend früh auf den Weg gemacht, die „Sprechfähigkeit“ der Kommunen – gegenüber dem Land und dem gemeinsamen IT-Dienstleister – zu erhöhen, abgestimmte Lösungen zu erarbeiten und Nachnutzung aktiv zu organisieren. Ein Vorteil war, dass man auf etablierten Strukturen für kooperatives E-Government aufbauen konnte, mit Dataport über einen gemeinsamen IT-Dienstleister mit dem Land verfügt und ein E-Government-Gesetz hat, das auf Kooperation angelegt ist.

<sup>1</sup> Daher ist z. B. die Ankündigung im „Ampel-Koalitionsvertrag“ (Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Zeile 405), „Digitalisierungshemmnisse (Schriftform u. a.) mittels Generalklausel“ abzubauen, zu begrüßen; zu dieser Forderung Schulz, NJOZ 2018, 601 ff.

<sup>2</sup> Exemplarisch dazu: Herdt, Die Gemeinde 2021, 92 ff.; vgl. auch Schulz, in: Klenk/Nullmeier/Wewer (Hrsg.), Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung, 2020, S. 565 ff.

<sup>3</sup> Zur Reichweite der Organisationshoheit Ewer, in: Becker u. a. (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 54 LV, Rn. 40 ff.

<sup>4</sup> Dazu: Schulz, Die Gemeinde 2018, 193 ff.; Willer, Die Gemeinde 2021, 90 ff.

<sup>5</sup> Schulz, Die Gemeinde SH 2008, 272 ff.

Die Erkenntnis, dass nicht jede Kommune das Rad neu erfinden muss, ist nicht neu, ihre Nichtberücksichtigung würde aber im Kontext des OZG das Scheitern vorprogrammieren. Daher hat man das OZG zum Anlass genommen, vorhandene organisatorische Strukturen weiterzuentwickeln sowie organisatorisch, personell und finanziell zu stärken. Die von allen schleswig-holsteinischen Kommunen getragene gemeinsame, öffentlich-rechtlich organisierte Anstalt (ITV.SH) soll zunächst die Umsetzung des OZG befördern, aber perspektivisch auch Infrastruktur- und „smarte“ Themen verantworten. Insbesondere die Standardisierung soll vorangetrieben werden.

Die Aufgaben des ITV.SH umfassen Grundsatzfragen der Digitalisierung in Kommunen und zum kommunalen IT-Einsatz, die Entwicklung von IT-Strategien, die Realisierung verwaltungsübergreifender Projekte, geplant und überwacht durch ein Programmmanagement, die Steuerung von Dataport und anderen Dienstleistern für die Kommunen sowie die Kommunikation nach innen und nach außen<sup>6</sup>. Der ITV.SH soll Synergien erschließen, indem gemeinsame interkommunale Projekte und Lösungen in verschiedenen Themenfeldern umgesetzt werden. Unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung wird auch weiterhin und verstärkt die Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen mit dem Land angestrebt, nicht nur beim OZG, sondern beispielsweise auch bei der Umsetzung des „Digitalpakts“ im Bildungsbereich. Dabei ist es nicht Aufgabe des ITV.SH, die Digitalisierung in den Kommunen selbst umzusetzen, sondern Instrumente, Methoden und Wissen an die Hand zu geben, mit denen die Kommunen Digitalisierung gestalten und umsetzen können.

Das Aufgabenspektrum wird vom Gründungsgesetz<sup>7</sup> diesen Zielsetzungen entsprechend beschrieben: Nach § 3 Abs. 1 ist der ITV.SH kommunales Kompetenzzentrum für die Digitalisierung in Kommunen und für den kommunalen Einsatz von Informationstechnologie. Er fördert die Entwicklung einer gemeinsamen IT-Strategie ihrer Träger. Zu diesem Zweck nimmt er laut Gesetz folgende, nicht abschließend beschriebene, Aufgaben wahr: die Realisierung verwaltungsübergreifender Projekte, die Steuerung von IT-Dienstleistern, die Ermöglichung und Förderung der Kommunikation zwischen den Trägern, den kommunalen Landesverbänden und Dritten sowie die Interessenvertretung der Träger gegenüber Dritten in den Bereichen IT und Digitalisierung, die Förderung und Entwicklung gemeinsamer IT-Standards im Land Schleswig-Holstein. Explizit wird von § 3 Abs. 3 die Aufgabe übertragen, die OZG-Umsetzung durch die Kommunen fachlich zu unterstützen und zentral zu koordinieren.

Dies gibt die erforderliche gesetzliche Legitimation, auch im Sinne von „Rückendeckung“ für ein „selbstbewusstes“ Auftreten des ITV.SH nach innen, also gegenüber den Kommunen, wie auch nach außen, z. B. gegenüber Land und Dataport. Nach § 3 Abs. 2 kann der ITV.SH für gemeinsame Digitalisierungs- und E-Government-Infrastrukturen sowie für zentrale Verwaltungsverfahren die Betriebsverantwortung übernehmen. Diese Möglichkeit wurde durch Beschluss der Trägerversammlung im Kontext des OZG genutzt und eine Betreiberfunktion des ITV.SH u. a. für die Entwicklung und den Betrieb einer gemeinsamen Portallösung sowie von elektronischen Antragsverfahren einschließlich Authentifizierung, Bezahlung bis zur Bereitstellung des digitalen Bescheids begründet.

Parallel zum gesetzlichen Rahmen haben Land und Kommunen eine umfassende Kooperation vertraglich verabredet. Danach übernimmt das Land weiterhin die Verantwortung für die zentrale Bereitstellung von Basisdiensten. Den Kommunen werden eine Portallösung sowie unter anderem Lösungen für das Bürgerkonto, die Authentifizierung, für besondere Kommunikationswege, eine Bezahlfunktion sowie ein Portal für elektronische Rechnungen kostenfrei so zur Verfügung gestellt, dass sich die Kommunen über standardisierte Schnittstellen anschließen können. Das Land stellt zu den im OZG-Umsetzungskatalog aufgeführten Verwaltungsverfahren jeweils Referenzimplementierungen zur Verfügung und finanziert diese. Dabei kann – und soll (Prinzip Nachnutzung) – auf Entwicklungen des Bundes, der anderen Bundesländer und geeignete kommunale Lösungen zurückgegriffen werden. Eine Referenzimplementierung umfasst neben dem Front-End jeweils die Bereitstellung einer Schnittstelle an die bei den Kommunen am weit verbreitetsten Fachverfahren.

### 3. Einer-für-Alle für die Kommunen im Bund-Länder-Geflecht

Neben der hohen Anzahl der zu digitalisierenden Verwaltungsverfahren machen verschiedene andere Faktoren die Umsetzung der gesetzlichen Anforderung des § 1 Abs. 1 OZG zu einer besonderen Herausforderung<sup>8</sup>, die es nahezu zwingend erscheinen lassen, nicht nur zwischen den Kommunen eines Bundeslandes arbeitsteilig vorzugehen, sondern auch über Ebenengrenzen hinweg. Für den Vollzug der OZG-Leistungen sind mehrere Tausend Behörden zuständig, in einigen Fällen sogar für dieselbe Leistung. Die Verwaltung ist zwar bereits heute in hohem Maße digitalisiert, allerdings bei einer hohen Diversität der technischen Plattformen. Die Verwaltungsverfahren werden größtenteils in Fachverfahren oder E-Akte-Systemen bearbeitet und

Daten in elektronischen Registern archiviert. Allerdings gibt es bislang nur wenige Standards für den Datenaustausch. Auch die Antragsmanagement-Systeme und Nutzerkonten unterscheiden sich erheblich voneinander, was die Zusammenarbeit und den Datenaustausch zwischen Behörden erschwert. Es besteht (nicht nur in der öffentlichen Verwaltung) nur eine beschränkte Digitalisierungskapazität, d. h. es fehlen IT-Fachkräfte und notwendige Digitalisierungsexpertise. Letztlich sind auch begrenzte Budgets und festgeschriebene Haushaltszyklen eine Herausforderung für die Umsetzung des OZG.

Ein wesentliches Element, um mit diesen Herausforderungen umzugehen, gleichwohl die OZG-Ziele „in time, in budget, in quality“ zu erreichen, ist das Einer-für-Alle-Prinzip (Efa). Zunächst wurden die OZG-Leistungen nach Lebens- und Geschäftslagen in 14 Themenfelder aufgeteilt, deren jeweilige Federführung vom fachlich zuständigen Bundesressort sowie einem Bundesland (oder mehreren Bundesländern) wahrgenommen wird. Der IT-Planungsrat hat für dieses Vorgehen das Digitalisierungsprogramm zur Umsetzung des OZG aufgesetzt; die Finanzierung erfolgt über das Digitalisierungsbudget sowie die im Jahr 2020 zusätzlich bereitgestellten Corona-Konjunkturmittel. Die Federführer entwickeln für die jeweiligen Leistungen digitale Lösungen und setzen sog. Referenzimplementierungen um. Ursprünglich stand dabei die *Nachnutzung* als Realisierungsvariante im Fokus, während im Kontext der Bereitstellung weiterer (Bundes-)Konjunkturmittel allein auf die *Mitnutzung* im Sinne von „Software as a Service“ (SaaS), einschließlich der Betriebsleistungen und der erforderlichen Weiterentwicklung, gesetzt wird. Dieser Wechsel in der Konzeption stellt wiederum eine besondere Herausforderung für die kommunale Ebene dar. Für das Efa-Modell bedarf es einer „Dreh-scheibe“, die den Austausch der Leistungen konkret organisiert und die aus den vielen Akteuren – wenige Federführer und damit: Betreiber, viele unterschiedliche Nutzer – resultierende Komplexität reduziert. Neben der Schaffung technischer und organisatorischer Rahmenbedingun-

<sup>6</sup> Ausführlich Schulz, in: Seckelmann/Brunzel (Hrsg.), Handbuch Onlinezugangsgesetz: Potenzial – Synergien – Herausforderungen, 2021, S. 295 ff.

<sup>7</sup> Gesetz zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ v. 14.12.2018; GVBl. 2018, S. 902.

<sup>8</sup> Die nachfolgende Beschreibung der Herausforderungen basiert auf: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.), Wegweiser „Einer für Alle/Viele“, Version 1.0 (Juni 2020), abrufbar unter: [https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=22020](https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?__blob=publicationFile&v=22020), S. 2.

gen sind auch rechtliche Fragestellungen zu adressieren. Die Koordinierung der OZG-Umsetzung erfolgt durch die Bundesländer-Anstalt FITKO<sup>9</sup>, die den operativen Unterbau für den IT-Planungsrat und ebenenübergreifende Kooperations- und Standardisierungsprojekte bildet und mithilfe des sog. FIT-Stores die Nachnutzung ermöglichen soll<sup>10</sup>.

Der Ablauf von der Fertigstellung eines Online-Dienstes, also des Abschlusses der Projekt- und Pilotierungsphase, bis zur (möglichst flächendeckenden) Nachnutzung vollzieht sich im Konzept des FIT-Stores über folgende Schritte, adressiert bisher aber nur die Bundesländer als Nutzer: Das umsetzende Land wendet sich an FITKO und bietet einen Online-Dienst für den FIT-Store durch Vorlage einer Leistungsbeschreibung an. Das Angebot wird seitens FITKO durch Abschluss eines SaaS-Einstellungsvertrags angenommen. Interessiert sich ein anderes Land für die Nachnutzung, erfolgt eine Interessenbekundung, die auch dem federführenden, also dem einstellenden Land übermittelt wird. Der Prozess der Abstimmung zwischen Federführer und dem nachnutzenden Land erfolgt typischerweise unter Einbindung des verantwortlichen IT-Dienstleisters; bei Bedarf unterstützt FITKO diesen Prozess moderierend. In Form eines sog. Abstimmungsschreibens (das am Ende auch Vertragsbestandteil ist) wird dokumentiert, ob und zu welchen Konditionen die Nachnutzung möglich ist. Auf dieser Basis kann ein SaaS-Nachnutzungsvertrag zwischen FITKO und dem nachnutzenden Land abgeschlossen werden; mit der Folge, dass pro Online-Dienst ein Einstellungsvertrag, jedoch je nach Anzahl der sich anschließenden Länder mehrere Nachnutzungsverträge existieren.

Betrachtet man die (vergaberechtliche) Konzeption des FIT-Stores näher, wird schnell deutlich, dass die kommunalen Gebietskörperschaften als diejenigen, die den größten Anteil der OZG-Leistungen verantworten und vor Ort umsetzen, nicht bedacht wurden. Dies mag auf den ersten Blick konsequent sein, sind die Kommunen doch staatsrechtlich Teil der Länder<sup>11</sup> und FITKO eine Kooperation der Bundesländer unter Einbindung des Bundes. Der FIT-Store verfolgt jedoch nicht allein die Zielsetzung, die Nachnutzung zu organisieren, sondern will dieser gerade auch einen (vergabe-)rechtlichen Rahmen geben<sup>12</sup>. Und vergaberechtlich sind die kommunalen Gebietskörperschaften nun mal kein Teil der Länder, sondern eigenständige öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB. Der FIT-Store lässt hier eine Lücke, die schnellstmöglich, im Interesse der flächendeckenden Nachnutzung der EfA-Dienste und vor allem im Interesse der Kommunen geschlossen werden muss. Eine denkbare Variante ist die Kooperation

von Land und Kommunen über einen gemeinsamen Dienstleister, wie sie sich z. B. in Schleswig-Holstein finden lässt<sup>13</sup>. Das Land Schleswig-Holstein wird durch den FIT-Store in die Lage versetzt, vergaberechtsfrei Leistungen anderer Bundesländer zu beschaffen und kann diese dann, quasi in einem 3. Schritt, vergaberechtsfrei an den gemeinsamen Dienstleister Dataport übertragen. Da auch die Kommunen Schleswig-Holsteins ihrerseits – über den ITV.SH – als Träger an Dataport beteiligt sind, besteht die Option diese Leistungen wiederum inhouse und damit ohne Ausschreibung von Dataport zu beziehen (4. Schritt) und schließlich (inhouse) den Kommunen zur Verfügung zu stellen (5. Schritt).

Das EfA-Prinzip und die Nachnutzung im FIT-Store dürften nur die ersten von vielen Anwendungsfällen sein: So ist die *govdigital eG* mit dem Ziel angetreten, die Voraussetzungen für die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und den gemeinsamen Betrieb von IT-Systemen zur Gewährleistung einer IT-Infrastruktur zu schaffen<sup>14</sup>, die *Provitako e. G.* will durch den gemeinsamen Einkauf von Investitionsgütern einschließlich Hard- und Software die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit von IT-Dienstleistungen ihrer Mitglieder (der IT-Dienstleister der öffentlichen Hand) verbessern<sup>15</sup>. Und wer weiß, ob am Ende der Deutschen Verwaltungscld-Strategie<sup>16</sup> nicht eine gemeinsame Gesellschaftsstruktur realisiert wird, die dann vor den gleichen Herausforderungen stehen dürfte wie beschrieben, nämlich insbesondere, wie auch die kommunalen Gebietskörperschaften möglichst niedrigschwellig von einem solchen Angebot partizipieren können. Insofern ist zu begrüßen, dass der Koalitionsvertrag auf Bundesebene explizit formuliert, dass die Kommunen von Bundesmitteln profitieren und im Rahmen des EfA-Prinzips entwickelte Lösungen übernehmen können müssen<sup>17</sup>. Und auch der IT-Planungsrat hat jüngst den Ansatz eines ganzheitlichen EfA-Nachnutzungsmodells und den Aufbau eines anbieteroffenen Marktplatzes bei der *govdigital eG* unter Einbindung der Kommunen befürwortet<sup>18</sup>.

#### 4. Interkommunale Zusammenarbeit

Schließlich müssen die vielen Projektergebnisse und Bausteine für eine digitale Verwaltung individuell für jede kommunale Verwaltung zusammengefügt und betrieben werden – unabhängig davon, ob es sich um Basiskomponente des Landes (bereitgestellt vom gemeinsamen Dienstleister), EfA-Dienste anderer Bundesländer (ggf. dort betrieben), eigene Anwendungen und Fachverfahren oder um klassische Standard-Software wie Office-Anwendungen oder die E-Akte handelt. Hier rücken dann die kommunalen IT-Dienstleister in den Mittelpunkt der Be-

trachtung. Angesichts des Fachkräftemangels und der Komplexität der Herausforderungen dürfte der klassische „Eigenbetrieb“ der IT nur für große Kommunen überhaupt noch eine realistische Option sein. Hinzu kommt, dass weitere Betriebs-themen hinzukommen, z. B. Administration und Support von digitalen Infrastrukturen im Bildungsbereich.

In den nächsten Jahren dürften sich daher voraussichtlich größere Strukturen herausbilden, wobei diese – gerade in der öffentlichen Verwaltung – nicht in einen Wettbewerb untereinander treten, sondern bestimmte Themen gemeinsam, partnerschaftlich angehen sollten, z. B. den Betrieb redundanter Rechenzentren. Bei anderen Aspekten der Digitalisierung dürfte hingegen eine Spezialisierung anzustreben sein: Spezialisierungen der öffentlichen IT-Dienstleister sind angesichts des fehlenden Fachpersonals wahrscheinlich unausweichlich; ggf. auch über Bundeslandgrenzen hinweg. Es scheint ausgeschlossen, dass jeder Dienstleister die erforderliche Expertise in Sachen Künstliche Intelligenz, Cloud und Virtualisierung, Blockchain, Automatisierung (z. B. RPA), (Linked) Open Data oder anderer Spezialmaterien vorhält.

Angesichts der Vielfältigkeit der Kommunen und der Strukturen wird es einerseits aber keine absolute Richtgröße für die richtige Organisationsform geben, andererseits kommen ganz unterschiedliche institutionelle Arrangements in Betracht. Dies zeigt schon ein Blick auf die existierenden Strukturen in Schleswig Holstein: Ein gemeinsamer IT-Dienstleister, der sowohl die Kreis- als auch die gemeindliche und die Stadt- und Amtsebene einbezieht, lässt sich in Form eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach § 19b GkZ (Beispiel: IT Verband Stormarn) ebenso sachgerecht organisieren wie in einem Zweckverband nach § 2 GkZ (Beispiel:

<sup>9</sup> Entscheidung 2018/36 des IT-Planungsrates v. 24.8.2018.

<sup>10</sup> Entscheidung 2020/40 des IT-Planungsrates v. 23.10.2020.

<sup>11</sup> BVerfGE 119, 331 (364).

<sup>12</sup> Ausführlich Schulz, Vergaberecht 2021, 544 ff.

<sup>13</sup> So auch die Empfehlung des IT-Planungsrates; vgl. Entscheidung 2021/38 v. 29.10.2021.

<sup>14</sup> www.govdigital.de.

<sup>15</sup> www.provitako.de; zur „privatrechtliche e. G. als Vehikel der Verwaltungskooperation“ Schliesky/Schulz/Kuhlmann, VerwArch 108 (2017), 216 ff.

<sup>16</sup> Entscheidung 2020/54 des IT-Planungsrates v. 23.10.2020; vgl. zu den rechtlichen Anforderungen, insbesondere auch an eine *private cloud* der öffentlichen Verwaltung, Schulz, Verwaltung & Management 2010, 36 ff.

<sup>17</sup> Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Zeile 403-405.

<sup>18</sup> Entscheidung 2021/39 des IT-Planungsrates v. 29.10.2021.

KommunIT). Insbesondere unter vergabe- und umsatzsteuerrechtlicher Perspektive sollte dabei die besondere Funktion der Informationstechnik als integraler Bestandteil des Verwaltungshandelns betont werden. Denkbar ist es auch, dass der Kreis im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion Angebote für kreisangehörige Gemeinden zur Verfügung stellt (Beispiel: Kreis Segeberg im Bereich Schuldigitalisierung). Und schließlich bleibt, insbesondere aufgrund der über die Trägerschaft des ITV.SH gewährleistete vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe, die Option, den gemeinsamen IT-Dienstleister von Land und schleswig-holsteinischen Kommunen, Dataport auch mit solchen Betriebsdienstleistungen zu beauftragen. Das GkZ SH und auch die Möglichkeiten, in Rechts- und Organisationsformen des Privatrechts zusammenzuarbeiten, bieten ausreichend Optionen zur sachgerechten Bewältigung der Herausforderungen. Die Vergangenheit hat aber auch gezeigt, dass wie z. B. bei der ITV.SH-Gründung die Einigkeit von Land und Kommunen in Schleswig-Holstein auch den Weg für andere, neuartige Konzepte ebnet, selbst wenn dies ein gesetzgeberisches Handeln erfordert.

#### 5. Fazit: Kooperationen agil weiterentwickeln!

Will man Fortschritte bei der Digitalisie-

rung erzielen und die Vorteile vollständig für die behördlichen Arbeitsabläufe und zugunsten verbesserter Services für die Bürgerinnen und Bürger nutzen, müssen einerseits die Kommunen bereit sein, weiter zu denken, will man die kommunale Selbstverwaltung nicht aufgrund einer Überforderung in diesen (letztlich nur dienenden) Bereichen gefährden. Andererseits bedarf es einer weiteren finanziellen Unterstützung durch den Bund und die Länder sowie deren Bereitschaft, bei gemeinsamen Basisinfrastrukturen mehr als in der Vergangenheit kommunale Interessen zu berücksichtigen. Die interkommunale Kooperation erfordert neben Verständnis für die unterschiedlichen Perspektiven insbesondere ein Agieren auf Augenhöhe – zu Recht beklagen die Kommunen, von Landes-IT-Dienstleistern nicht „ernst genommen zu werden“, gleiches darf nicht im Verhältnis zwischen kleinen Gemeinden und den größeren Kunden eines gemeinsamen kommunalen Dienstleisters passieren – sowie vor allem strategischer Grundsatzentscheidungen für eine Auslagerung des IT-Betriebs (bzw. bestimmter Funktionen) und für eine interkommunale (ggf. eine darüberhinausgehende) Kooperation<sup>19</sup>.

Im Interesse weitergehender Digitalisierung der Verwaltung und der von der Verwaltung gestalteten Lebensbereiche („digitale Daseinsvorsorge“) sind Kom-

munen und Land gemeinsam aufgerufen, den bundesrechtlichen Impuls des Ampel-Koalitionsvertrages aufzugreifen und die nächste (Landes-)Legislaturperiode zu nutzen, die Zusammenarbeit zwischen Land und ITV.SH fortzuentwickeln. Gründungsgesetz und Kooperationsvereinbarung waren wichtige und richtige Weichenstellungen, dennoch müssen die Grundlagen, noch dazu im schnelllebigen und „agilen“ Bereich der Informationstechnik, kontinuierlich angepasst und evaluiert werden sowie neue Entwicklungen (Schuldigitalisierung, KI u.a.) und veränderte Rahmenbedingungen (exemplarisch: anders verstandenes EfA-Prinzip auf Bund-Länder-Ebene) aufgreifen. Die Kommunen müssen verstärkt den IT-Betrieb und die dazu vorgehaltenen Strukturen in den Blick nehmen, um diese an die neuen Herausforderungen, z. B. der IT-Sicherheit, und weitere Betätigungsfelder (insbesondere: Digitalisierung der Bildungsinfrastruktur) anzupassen und zu professionalisieren.

<sup>19</sup> Schulz, Der Landkreis 2017, 690 ff.

## Datenbasierte Verwaltung – Eine Einordnung des Metatrends aus praktischer Sicht

Dr. John Herrmann<sup>1</sup>, Data Scientist, Höhn Consulting GmbH



### Daten – Der Rohstoff der digitalen Gesellschaft

Daten bilden den Rohstoff der digitalen Transformation in allen Lebensbereichen. Auch in der öffentlichen Verwaltung sind Daten unverzichtbar, um Entscheidungen auf eine gut fundierte Basis zu stellen und Dienstleistungen zu ermöglichen, die besser auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger eingehen.

Diese Sicht ist auch der Ausgangspunkt übergreifender Entwicklungen wie der Datenstrategie der Bundesregierung oder der Vorgaben der Bundesländer in ihren Digitalisierungs- und Informationszugangsgesetzen, die die Bedeutung von Daten für die öffentliche Verwaltung unterstreichen (s. Abb. 1). Aber auch interne Anforderungen aus der

Verwaltung unterstreichen das Erfordernis einer grundlegend veränderten Art der Datennutzung (s. Abb. 1). Da es sich bei Daten um ein Arbeitsmaterial handelt, das sich durch seine Nutzung im Rahmen der originären Zweckbestimmung nicht „verbraucht“, ergibt sich die Möglichkeit, Daten aus verschiedenen Fachbereichen und Behörden für unterschiedliche Zwecke zu nutzen, zu teilen und zu verknüpfen.

Durch einen automatisierten Austausch von Daten oder – noch effizienter – deren Teilung auf einem von allen Akteuren gemeinsam genutzten Datenspeicher lassen sich auch Verwaltungsprozesse wesentlich vereinfachen und beschleunigen.

<sup>1</sup> Dr. John Herrmann ist Data Scientist bei der Höhn Consulting GmbH und besitzt als promovierter Naturwissenschaftler und M.Sc. in Data Analytics (Georgia Tech) fundierte Kenntnisse in den Bereichen Datenanalyse, -visualisierung und -management. Er verfügt über 15 Jahre praktische Erfahrung aus ambitionierten nationalen und internationalen Projekten im Zusammenhang mit der Analyse komplexer Datenlagen sowie der Konzeption und Implementierung daten- bzw. KI-basierter Lösungen unter Nutzung einschlägiger Programmiersprachen und Advanced-Analytics-Methoden.

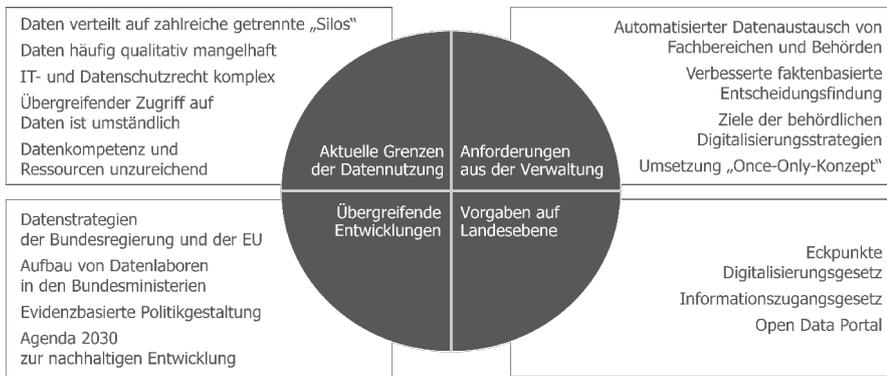


Abb. 1: Interne (oben) und externe (unten) Treiber der datenbasierten Verwaltung

gen. Nicht zuletzt bilden die vorgenannten Optionen einer gemeinsamen Datennutzung durch unterschiedliche Dienststellen bzw. Prozesse die Grundvoraussetzung für das ambitionierte Once-Only-Konzept der digitalen Verwaltungstransformation in den nächsten Jahren (siehe Hintergrund: „Once-Only-Prinzip“).

**Hintergrund: „Once-Only-Prinzip“**  
 „Das Once-Only-Prinzip verfolgt das Ziel, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen notwendige Angaben nur noch ein einziges Mal an die Verwaltung übermitteln müssen. Mit dem Einverständnis der Nutzerinnen und Nutzer dürfen diese Daten für andere Anliegen später wiederverwendet werden, wenn dies notwendig ist.“ (zitiert aus [www.leitfaden-ozg-umsetzung.de](http://www.leitfaden-ozg-umsetzung.de))

Trotz der zunehmenden Bedeutung von Daten und ihrer besonderen Eigenschaften, in denen so viel Potenzial für die Optimierung von Arbeitsabläufen und Prozessen liegt, ist die Nutzung der Daten in der öffentlichen Verwaltung noch immer sehr beschränkt. Doch welche aktuellen Grenzen innerhalb der Behörden verhindern eine synergetische Datennutzung? Die größte Herausforderung liegt derzeit in der bewussten oder unbewussten Generierung von Datensilos (s. Abb. 1), die eine gemeinsame Nutzung oder einen übergreifenden Datenaustausch zwischen Fachverfahren und Behörden umständlich bis unmöglich machen. Zusammen mit einer häufig fehlenden Übersicht über vorhandene Daten (siehe Hintergrund: Was versteht man unter „Dark Data“?) erfordert die Datenerhebung und -verarbeitung einen immens hohen manuellen Aufwand.

**Hintergrund: Was versteht man unter „Dark Data“?**  
 Viele Daten werden als Zwischen- oder Endprodukte z. B. von Verwaltungsprozessen gespeichert, ohne die Potenziale zu nutzen, die diese Daten über ihren begrenzten Verwendungszweck hinaus bieten. Diese Daten, die hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten nicht „aus dem Schatten ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung heraustreten“, werden als „Dark Data“ bezeichnet. Es ist ein zentrales Anliegen der datenbasierten Verwaltung, diese ungenutzten Daten aus ihrem „Dornröschenschlaf“ zu wecken.

Diese aktuellen Grenzen der Datennutzung in Kombination mit den externen und internen Treibern erzeugen einen umfassenden Handlungsdruck auf die Behörden zur Konzeption und Umsetzung einer datenbasierten Verwaltung. Ziel der datenbasierten Verwaltung ist es, mit neuen Methoden und Technologien alle für einen Entscheidungs- oder Pla-

nungsprozess einschlägigen Daten maschinell zu bündeln, aufzubereiten, zu analysieren und ggf. auch Interpretationshilfen bereitzustellen. Die Verzahnung verschiedener innovativer Konzepte aus aktuellen technologischen Metatrends eröffnet Behörden dabei völlig neue Perspektiven (s. Abb. 2).

**Technischer Lösungsansatz**

Ein konkretes Lösungskonzept, um diesen Herausforderungen zu entgegnen, sind sogenannte Daten-Hubs (s. Abb. 3 und Hintergrund: Was ist data[port]ai?), welche Daten aus unterschiedlichsten Quellen und in unterschiedlichsten Formaten (z.B. strukturiert aus Excel-Listen, aber auch unstrukturiert aus Textdateien, Bild- und Sensordaten) fachverfahrensübergreifend bündeln.

**Hintergrund: Was ist data[port]ai?**  
 Bei data[port]ai des IT-Dienstleisters Dataport AöR handelt es sich um einen Hub für Datennutzung und Künstliche Intelligenz. Er bündelt und erschließt Daten aus unterschiedlichsten Informationsquellen, um sie zur Nutzung bereitzustellen. Zusätzlich bietet data[port]ai für die Auswertung Methoden und Verfahren aus der Künstlichen Intelligenz. Durch data[port]ai eröffnen sich in den Bereichen Datenauswertungen und Datenteilung (zwischen unterschiedlichen Bedarfsträgern) völlig neue Möglichkeiten bei der Nutzung von Daten, dem wichtigsten Rohstoff der digitalen Transformation. Das Motto von data[port]ai lautet vor diesem Hintergrund: Datensilos aufbrechen, maschinelle Datenteilung ermöglichen und Auswertungen für datenbasierte Entscheidungen bereitstellen.

Große Datenmengen aus zumeist unterschiedlichen Quellen, die die Basis für anspruchsvolle maschinelle Datenlösungen bilden (z. B. komplexe Prognosen oder Analysen mit zahlreichen Einflussgrößen).

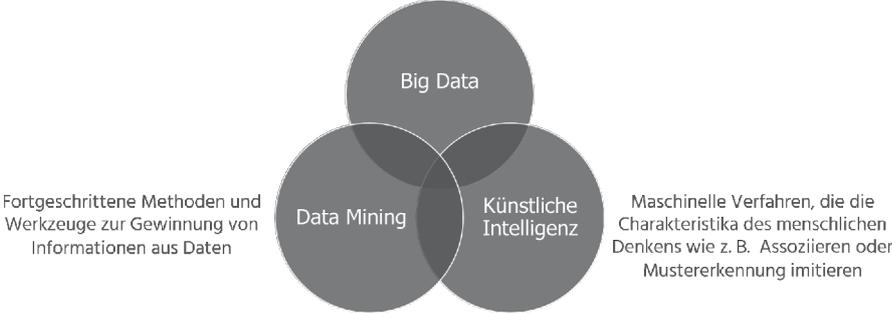
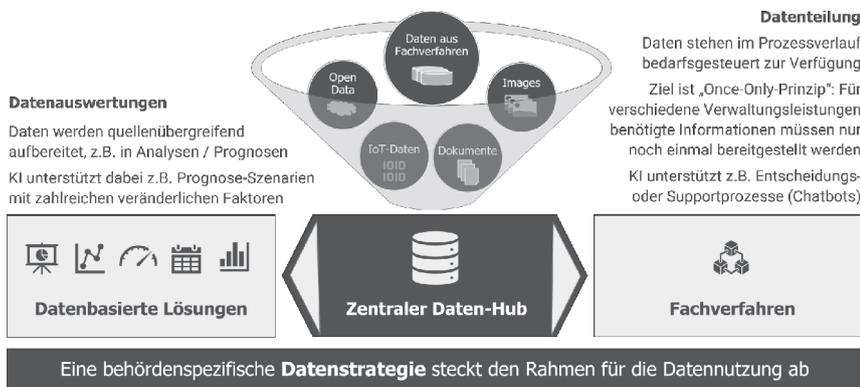


Abb. 2: Aktuelle technologische Metatrends



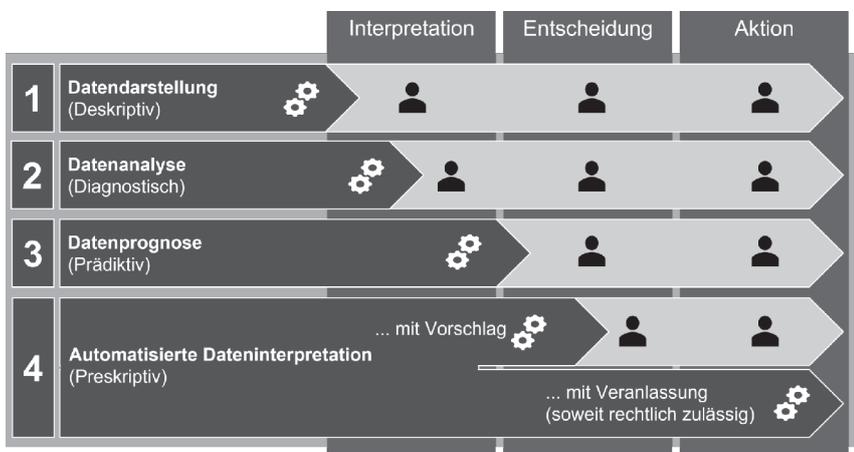
Der unmittelbare Vorteil einer solchen konsolidierten Datenbasis ist die Vereinfachung der Datenteilung zwischen internen und externen Stellen, da Medienbrüche behoben werden und manuelle „Datenverarbeitung“ reduziert wird. Das größte Potenzial ergibt sich jedoch durch das Aufsetzen verschiedenster statistischer Anwendungen auf die Daten-Hub-Infrastruktur zur Generierung von datenbasierten Lösungen (s. Abb. 3). Diese Anwendungen reichen von deskriptiven Analysen, wie sie typischerweise in Business Intelligence (BI)-Tools zu finden sind, bis hin zu KI-unterstützten Hand-

Abb. 3: Der Daten-Hub als Basis für Datenauswertungen und Datenteilung

**Hintergrund: Datenauswertungen**  
 Die auf den Daten-Hub aufgesetzten Anwendungen zur statistischen Datenauswertung kann man anhand der Komplexität ihrer Analysen unterteilen. Während bei den „deskriptiven Analysen“ Daten nur durch Tabellen, Kennzahlen und Grafiken übersichtlich dargestellt werden, kommen bei den diagnostischen, prädiktiven und preskriptiven Analysen bereits Verfahren des Maschinellen Lernens und des „Deep Learning“ zum Einsatz.

Verfahren des maschinellen Lernens können dabei folgendermaßen unterschieden werden:

- **Unüberwachtes Lernen („Unsupervised Learning“)**  
 Benötigt Datenmaterial ohne vorher bekannte Zielwerte. Der Algorithmus versucht im Datenmaterial Muster zu erkennen, die vom strukturlosen Rauschen abweichen. Use Case Bsp.: Anomalieerkennung, einschließlich Betrugserkennung. Algorithmen Bsp.: k-means-Clustering, Principal Component Analysis
- **Überwachtes Lernen („Supervised Learning“)**  
 Benötigt Datenmaterial mit vorher klassifizierten Zielwerten (Trainingsdaten). Der Algorithmus analysiert die Trainingsdaten und erzeugt eine abgeleitete mathematische Funktion, die zum Abbilden neuer Beispiele verwendet werden kann. Use Case Bsp.: E-Mail Spam-Filter. Algorithmen Bsp.: Regression, kNN-Classification, Support Vector Machine
- **Verstärktes Lernen („Reinforcement Learning“)**  
 Benötigt kein vorheriges Datenmaterial, sondern generiert Lösungen und Strategien auf Basis von erhaltenen Belohnungen im Trial-and-Error-Verfahren. Use Case Bsp.: Autonomes Fahren. Algorithmen Bsp.: Monte-Carlo-Methoden, Temporal Difference Learning
- **Mehrschichtiges Lernen („Deep Learning“)**  
 Diese am weitesten entwickelte Technik der Künstlichen Intelligenz orientiert sich an den komplexen neuronalen Strukturen des menschlichen Gehirns. Die Verarbeitung der Daten erfolgt dabei in einer Vielzahl verschachtelter Schichten aus einfachen Operationen, die jedoch in ihrer Kombination ein Interpretationsmodell ermöglichen, das sich mit jeder Nutzung selbst optimiert, um die Aussagequalität seiner Ergebnisse zu optimieren. Use Case Bsp.: Bilderkennung, z.B. Detektion von Straßenschäden. Algorithmen Bsp.: Neural Network



lungsempfehlungen (s. Abb. 4 und Hintergrund: Datenauswertungen). Dabei gilt die Faustregel: Je komplexer eine Analyse ist, desto größer ist auch ihr Mehrwert. Folglich wird der Mehrwert der zugänglich gemachten Daten vielfach erst durch die Anwendung von Methoden und Verfahren der Künstlichen Intelligenz optimal ausgeschöpft. Neben den deutlich verbesserten Möglichkeiten der Auswertung von Daten zielt die datenbasierte Verwaltung auf die möglichst durchgängige Datenteilung zwischen Fachverfahren, Verwaltungsbereichen und Behörden (vgl. hierzu auch den Hintergrund: Datenteilung).

**Vorgehensmodell zur Umsetzung einer datenbasierten Verwaltung**  
 Zur Umsetzung der Ziele einer datenba-

Abb. 4: Typologie von Auswertungen im Zuge der datenbasierten Verwaltung (nach Gartner 2014)

### Hintergrund: Datenteilung

Daten Hubs sind Datenspeicher, denen eine „Hub-and-Spoke-Architektur“ zugrunde liegt: Unterschiedliche Akteure tauschen dabei Daten nicht mehr unmittelbar untereinander, sondern mittels eines zentralen, gemeinsam genutzten, komplex strukturierten Datenspeichers, der sogenannten „Multi-Modell-Datenbank“.

Ein Daten Hub verbindet viele verschiedene Datenquellen und -senken durch Datenreplikation bzw. „Publish-and-Subscribe-Schnittstellen“ in Echtzeit. Die Replikation verwendet dabei bspw. CDC (Changed Data Capture), um die Daten auf dem Hub sofort zu aktualisieren, wenn Änderungen an den Datenquellen auftreten. Publish-and-Subscribe kann sowohl aus einer relationalen Datenbank als auch einer Datei, einer REST-API und lokalen oder Cloud-Anwendungen veröffentlicht und abonniert werden.

Die Daten Hubs fungieren dabei als Informationssystem mit allen für die Behördensicherheit erforderlichen Funktionen, wie bspw. Datenverfügbarkeit (HADR) oder Datenvertraulichkeit (Korrektheit, Vollständigkeit und Konsistenz von Daten). Die Werkzeuge zur Datenpflege (z.B. Anreicherung, Mastering, Harmonisierung) sind dabei bereits in die Daten Hubs integriert.

sierten Verwaltung muss eine Behörde zunächst klare Leitplanken für die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten aufstellen. Dies geschieht zum einen durch die behördliche Digitalisierungsstrategie, die die digitalen Entwicklungsziele formuliert.

Operationalisiert werden diese Ziele hinsichtlich der benötigten bzw. verarbeiteten Daten durch eine behördenspezifische Datenstrategie, die den Rahmen für die Datenteilung und Datenauswertung absteckt. Damit ist die behördliche Datenstrategie gewissermaßen die „kleine Schwester“ der Digitalisierungsstrategie.

In der Praxis empfiehlt es sich, eine Datenstrategie nicht als ihrer Umsetzung vorgelegtes umfassendes Grundsatzpapier zu entwickeln. Deutlich erfolgsträchtiger ist es, datenstrategische Festlegungen ausgehend von eher grundlegenden Zielen anhand der Umsetzung konkreter datenbasierter Anwendungsszenarien zu detaillieren.

Im Idealfall verzahnt sich die Entwicklung bzw. Fortschreibung der behördlichen Datenstrategie mit der Umsetzung konkreter Anwendungsfälle („Use Cases“) in einem agilen Prozess derart, dass die vielfältigen

Wechselbeziehungen zwischen „Theorie und Praxis“ eine optimale Berücksichtigung finden. (vgl. hierzu Abb. 5).

### Ausblick

Die aktuell bereits verfügbaren technischen Lösungen für die datenbasierte Verwaltung unterstützen eine stimmige Strategie für die Erhebung, Aufbereitung und Nutzung von Daten der Kommunalverwaltung und bieten im Ergebnis eine konsolidierte Datenbasis für faktenbasierte Planungen und Entscheidungen, aber auch als Grundlage für Open Data und Verwaltungsprozesse mit einem hohen Digitalisierungs- und Automationsgrad.

Damit ergeben sich auch für Behörden neue Optionen für zukunftsweisende digitale Lösungen, die den digitalen Wandel unserer Verwaltungen deutlich vorantreiben werden.

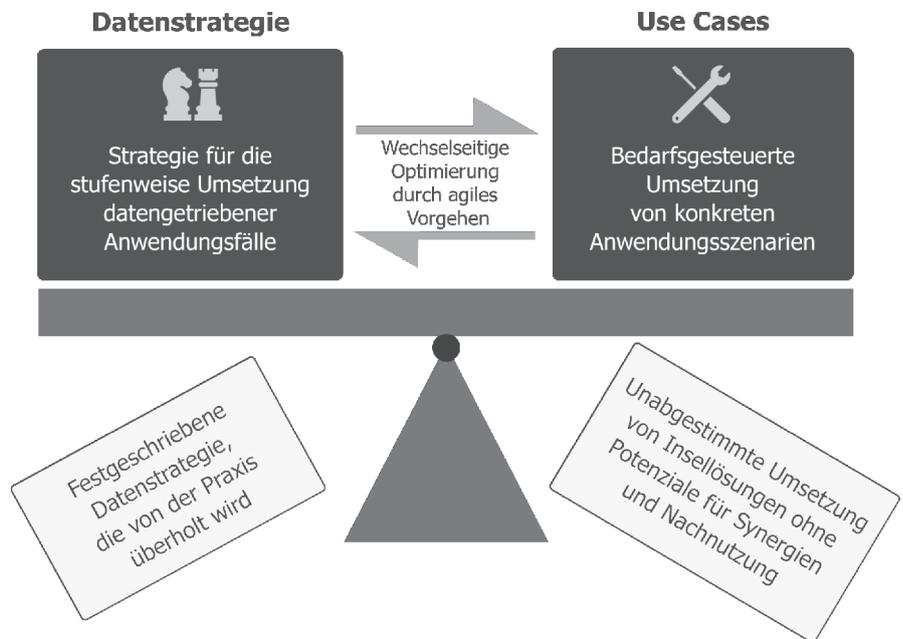


Abb. 5: Nachhaltigkeit durch Verzahnung von Strategie und Umsetzung

## 2 x 5 DigitalHubs für Schleswig-Holstein und die Braunkohlereviere

Dr. Ingmar Soll, dataport kommunal, Bereichsleitung Kommunale Lösungen und Bürgerservices

Zur Stärkung des kommunalen Standbeins von Dataport wurde im Herbst 2020 die Marke dataport.kommunal gegründet. Ein Leistungsversprechen der neuen Marke ist es, „nah dran“ und „innovativ“ zu

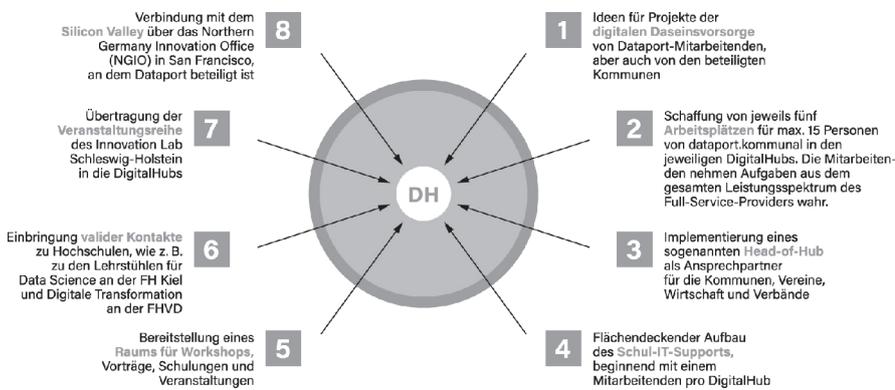
sein. Dieses Ziel wird aktuell mit der Ausbringung von 2 x 5 DigitalHubs außerhalb der großen Zentren in Schleswig-Holstein und in den Braunkohlerevieren in Sachsen-Anhalt verfolgt. Sie werden in den



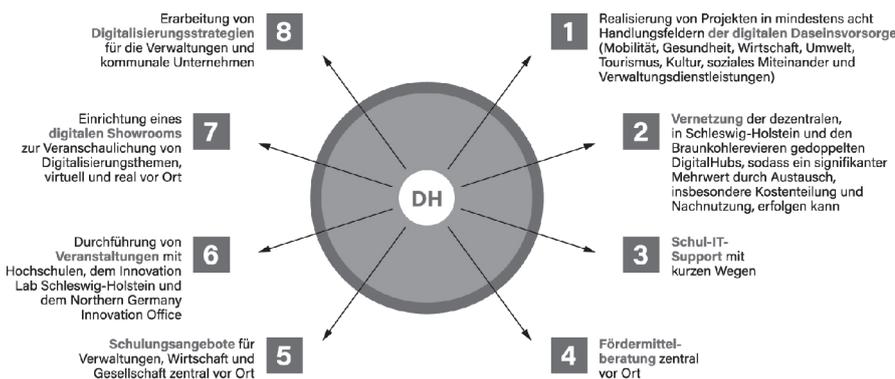
nächsten Jahren die digitale Transformation in den Verwaltungen, aber auch im Alltag der Kommunen stark befördern. Hier werden „smart regions“ entstehen.

### Wie funktionieren die DigitalHubs?

Als ein Hub wird im Englischen ein Knotenpunkt bezeichnet, d.h. ein Ort, an dem Wege, Waren oder Leistungen eintreffen und davon abgehen. So verhält es sich auch mit den DigitalHubs von dataport.kommunal. Die DigitalHubs sind Knotenpunkte, an denen Leistungen zum Aufbau einer Infrastruktur für die digitale Kommune zusammengeführt werden und von denen Leistungen ausgehen. Dataport.kommunal liefert acht Leistungsbausteine für den DigitalHub. Die Leistungen, die dort „eintreffen“, sind:



Und was leisten die DigitalHubs für die Kommunen, was geht von ihnen aus? Auch hier handelt es sich um acht Bausteine:



### Wie ist der aktuelle Ausbaustand der DigitalHubs?

Die Nachfrage hat sich viel schneller und umfassender entwickelt, als es noch zu Beginn des Jahres 2021 zu erwarten war. In Schleswig-Holstein sind bereits fünf Letters of Intent mit insgesamt 18 Verwaltungen unterzeichnet. An vier Standorten sind schon konkrete Flächen angemietet.

Es handelt sich hierbei um die DigitalHubs in Wilster „Verwaltungsdienstleistungen“ (Ämter Wilstermarsch, Krempermarsch, Itzehoe-Land und Schenefeld), Hensselt „Gesundheit“ (Amt Eider), Rendsburg „Mobilität“ (Rendsburg, Fockbek, Büdelsdorf, Jevenstedt, Eiderkanal, Hüttenener Berge und die Entwicklungsagentur Rendsburg), Oldenburg i.H. „vitale Gemeinschaften“ (Oldenburg i.H., Heiligenhafen, Malente und Lensahn) und Bad Oldesloe „Wirtschaft und Umwelt“ (Bad Oldesloe, Ammersbek, Großhansdorf und Barsbüttel). In den Braunkohlerevieren und in Niedersachsen liegen ebenfalls bereits drei Letters of Intent mit drei Verwaltungen vor. Es handelt sich hierbei um die DigitalHubs in Zeitz „Verwaltungsmodernisierung“,

### Welche Projektideen bzw. Projekte der digitalen Daseinsvorsorge gibt es schon?

Hier gibt es eine Reihe von Ideen aus unterschiedlichen Themenfeldern:

- Das öffentliche Ladesäulenwirlwarr wird durch die Plattform Echarging entzerrt, indem aus privaten Wallboxen freibuchbare Ladepunkte werden. Der überschüssige Strom von häuslichen Photovoltaikanlagen kann somit direkt vor Ort vermarktet werden, ohne das öffentliche Stromnetz zu belasten. Mit diesem Tool könnten z.B. Dienstwagen zu Hause geladen und mit einem hinterlegten Payment unkompliziert abgerechnet werden.

- Immissionsgutachten werden von den Bürger/-innen und der örtlichen Politik oftmals angezweifelt. Die Noiseapp kann standortgenau die aktuellen Immissionen messen. Aus den Daten (Standort, Zeit und Immissionen) kann anschließend automatisch ein Lärmatlas erstellt werden.

- Der digitale Kriterienkatalog BIGAport ermöglicht es, einen praxisnahen Überblick über die wichtigsten Aspekte und den Umsetzungsgrad der innerbetrieblichen digitalen Strukturen des Gesundheitsamtes zu erhalten und zu bewerten.

- Die Entwicklung, Pilotierung und Evaluation einer Apotheken-Drohnen-App ermöglicht die Kommunikation zwischen Apotheke, Drohne und Patient/-in zur Initiierung eines Drohnenfluges. Das Ziel ist die direkte und kontaktlose Medikamentenlieferung via Drohne bis vor die Haustür.

- Mit digiTransit wird Reisenden eine Plattform geboten, auf der sie zentral ihre Routenabfragen generieren und ihre elektronischen Fahrtickets sicher kaufen können. Vorgesehen ist die Einbindung von Verkehrsbetrieben und weiteren Mobilitätsanbietern. Über eine Sharing-Komponente besteht die Möglichkeit, kleine Verleiher von Rädern, Rollern etc. zu integrieren. Um das Mobilitätsangebot zu verbessern, können z.B. digitale Konzepte übergangsloser Mobilität helfen, die die einfache Nutzung und Kombination verschiedener Mobilitätsangebote ermöglichen.

- Mit einem digitalen Besuchermanagement können die räumliche, zeitliche oder quantitative Verteilung und das Verhalten von Besucher/-innen gelenkt werden. Große Besucheraufkommen an einem Ort und damit verbundene negative Auswirkungen auf die Natur, Parksituation oder Akzeptanz des Tourismus bei den Anwohner/-innen könnten damit verhindert und die Belegung von selten besuchten Orten verbessert werden.

- Durch digitale Lösungen können Angebote im Kulturbereich ortsunabhängig nutzbar gemacht und Themen spannender und greifbarer vermittelt werden, was die Attraktivität erhöht und besonders junge Zielgruppen anspricht.

Umgesetzt werden können solche Angebote z.B. mit virtuellen Rundgängen oder Zusatzinformationen und Animationen auf dem Smartphone in Ausstellungen, Städten und an anderen touristischen Orten.

➤ Mit Produkten rund um das Themenfeld vitale Gemeinschaften wird Dataport originäre kommunale Aufgaben adressieren. Es sollen u.a. die vielen ehrenamtlich engagierten Bürger/-innen durch Web-Applikationen unterstützt werden. Dies kann im Rahmen einer „Ehrenamtsbörse“ geschehen, die gebündelt alle lokalen Gesuche darstellt und mit interessierten Bürger/-innen zusammenbringt.

➤ Dem Gedanken der Nachhaltigkeit beim Handel mit lokalen Produkten wollen wir mit dem Angebot für einen digitalen Marktplatz folgen. Hierzu sind wir in Diskussion über digitale Inhalte und notwendige Kooperationen, um den Prozess der Lieferung lokaler Produkte an die Konsument/-innen abbilden zu können.

➤ Kommunale Infostelen für den Innen- und Außenbereich dienen nicht nur als interaktive Informationsquelle für Sehenswürdigkeiten, sondern können auch den Besucherstrom durch freie Parkplätze oder Angebote lenken. Zusätzlich können

diese Bildschirme bei einer bevorstehenden Gefahr die Bürger/-innen warnen.

➤ Das kommunale Wegemanagement verwaltet die Straßen und Wege einer Kommune. Durch Straßenreinigungen oder andere öffentliche Fahrzeuge wird die Beschaffenheit der Straßen und Wege in Echtzeit erfasst und kann bei Bedarf punktuell ausgebessert werden. KI unterstützt bei der Bewertung und Kategorisierung von Schäden.

➤ Über eine Sensorik in Verbindung mit einem IoT-Hub erfolgt – insbesondere für die hochwassergefährdeten Regionen an der Ostseeküste – eine regelmäßige, digitale Messung und Dokumentation sowie Veröffentlichung der örtlichen Pegelstände. Das Thema Hochwasserschutz wird in den nächsten Jahren viele Kommunen und in naher Wasserlage lebende Einwohner/-innen betreffen. Eine Benachrichtigung erfolgt automatisiert über Smartphone bei kritischen Pegelständen (und Gefährdung von Eigentum).

➤ Mithilfe von Sensorik kann eine digitale Schnittstelle zwischen kommunaler Abwasserbeseitigung, Laboren sowie den Aufsichtsbehörden erreicht werden. Über die laufende Auswertung kann u.a. die

Verringerung des Eintrags von Arzneimittelnrückständen erreicht werden. Ein solches System kann auch in größeren Häfen zur regelmäßigen Kontrolle des Ostseewassers in Bezug auf die Belastung durch Schiffsverkehr etabliert werden.

### Wie geht es weiter?

Nachdem die insgesamt sechs kommunalen Geschäftsfeldentwickler/-innen von dataport.kommunal bereits die Aktivitäten aufgenommen haben, werden derzeit die Projektideen mit den Kommunen erörtert und bei Interesse sowie Bedarf für die Umsetzung vorbereitet. Im Laufe des Jahres 2022 erfolgt dann der weitere räumliche Aufbau der DigitalHubs und die Implementierung der oben genannten Bausteine. Darüber hinaus wird aktuell eine gemeinsame Inspirationsreise der Verwaltungen, die die Letters of Intent zum Aufbau der DigitalHubs unterzeichnet haben, für September 2022 in das Silicon Valley vorbereitet. Auf dem Programm werden Besuche bei Verwaltungen und Unternehmen in einer der weltweit innovativsten Region stehen.

## Kompetenznavigator Digitalisierung

Dr. Stephan Raimer, Ausbildungszentrum für Verwaltung,  
Dataport Stiftungsprofessur Digitale Transformation



Die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland auf allen föderalen Ebenen war ein priorisiertes und oft diskutiertes Thema der letzten Jahre. Trotzdem wurden im europäischen Vergleich für Deutschland nur Platzierungen auf den hinteren Plätzen in entsprechenden Rankings zur

Digitalisierung erreicht. Nicht zuletzt wird unter den Eindrücken der Corona-Krise das Ziel, eine digitale Verwaltung zu etablieren, jetzt von der Kür zur Pflicht erklärt, „von deren erfolgreicher Bewältigung die Handlungsfähigkeit der Verwaltung und die Zukunftsfestigkeit des Staates abhängen.“ (siehe Normenkontrollrat, Monitor Digitale Verwaltung #6, September 2021<sup>i</sup>). Wie genau allerdings den anhaltenden Herausforderungen bei der OZG-Umsetzung, Registermodernisierung oder auch Fragen zur „Digitaltauglichkeit von Rechtsgrundlagen“ begegnet werden soll, ist angesichts von demografischem Wandel und IT-Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst eine kaum zu unterschätzende Aufgabe.

Das Ziel einer bürgernahen und serviceorientierten Digitalisierung der Verwaltung kann nur erreicht werden, wenn alle Verwaltungsmitarbeitenden über notwendige Kompetenzen verfügen. Die erheblichen Veränderungen in Strukturen, Prozessen und Arbeitskultur der öffentlichen Verwaltung können nur vorangebracht werden, wenn in Aus-, Fort- und Weiterbil-

dung die notwendigen Grundlagen gelegt werden. Darüber hinaus ist angesichts der hohen Veränderungsgeschwindigkeit und -dynamik der Digitalisierung auch ein lebenslanges und selbstverantwortetes Lernen essentiell.

Das Projekt Kompetenznavigator Digitalisierung an der FHVD (im Rahmen des Digitalisierungsprogramms 2021/2022<sup>ii</sup>) will an dieser Stelle einen Beitrag leisten, um einen besseren, individuellen und neuartigen Zugang zu Weiterbildungsangeboten zu etablieren. Es wird durch das Team der Ende 2020 neu geschaffenen Dataport Stiftungsprofessur Digitale Transformation im Verwaltungslabor<sup>iii</sup> umgesetzt.

Das Projekt besteht aus 3 Säulen: Erstens wird ein Referenzrahmen für Kompetenzen zur Digitalisierung definiert, der als Grundlage für eine anonyme Kompetenz-

<sup>i</sup> <https://www.normenkontrollrat.bund.de/re-source/blob/72494/1958282/70fdb29d2a322a1e6731e9d92a132162/210908-moni-tor-6data.pdf?download=1>

<sup>ii</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/D/Digitalisierung/ExterneLinks/di-gitalisierungsprogramm2122.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/D/Digitalisierung/ExterneLinks/di-gitalisierungsprogramm2122.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>iii</sup> <https://verwaltungslabordigital/>

Portal [www.kompetenznavigator-sh.de](http://www.kompetenznavigator-sh.de)



Lizenz CC BY - Erstellt mit Grafiken von WEBTECHOPS LLP, Iconstock und Adrien Coquet - von Noun Projekt <https://thenounproject.com/>

Abbildung 1: Übersicht zum Projekt Kompetenznavigator

analyse angewendet wird. Zweitens wird ein Datenbestand von spezifischen Weiterbildungsangeboten zur Digitalisierung aufgebaut, der im Sinne eines Matchmakings dann als Empfehlungen für individuell zugeschnittene Angebote ausgewertet wird. Als dritter Bestandteil wird ein Chatbot eingerichtet, der mittels KI und flexiblen, intelligenten Dialogen für Fragen zu

Digitalisierungskompetenzen und zugehörigen Weiterbildungsmöglichkeiten bereit steht.

**Welches sind die relevanten Digitalisierungskompetenzen?**

Als erstes und bereits abgeschlossenes Arbeitspaket des Projektes Kompetenznavigator wurde die Recherche und Analyse von Rahmenwerken und Veröffentlichungen im Kontext von Digitalisierungskompetenzen verfolgt. Hierbei wurden empirische Arbeiten (z.B. Auth et. al. (2021) Kompetenzanforderungen zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung: Eine empirische Analyse auf Basis von Stellenanzeigen<sup>iv</sup>) ebenso berücksichtigt wie Studien-Curricula (z.B. der Open-Access-Lehrplan „Teaching Public Service in the Digital Age“<sup>v</sup>), das durch den IT-Planungsrat beauftragte Projekt „Qualifica Digitalis“<sup>vi</sup> sowie Empfehlungen aus der Praxis (z.B. „Die



Abbildung 2: Bereiche des Europäischen Kompetenzrahmens digcomp (<https://ec.europa.eu/jrc/en/digcomp>)

KGST-Schlüsselkompetenzen in der digitalisierten Arbeitswelt“<sup>vii</sup>). Als Grundlage für das Projekt Kompe-

tenznavigator wurde der europäische Kompetenzrahmen DigComp<sup>viii</sup> gewählt. Erklärtes Ziel des Referenzmodells ist es, eine Selbsteinschätzung zu ermöglichen, die Festlegung von Lernzielen zu unterstützen, bei der Ermittlung von Weiterbildungsmöglichkeiten zu unterstützen sowie der Erleichterung der Arbeitssuche zu helfen. Hierfür werden durch den DigComp 5 Bereiche mit 21 Kompetenzdimensionen benannt – Digital kompetent zu sein bedeutet dabei, dass Menschen Kompetenzen in allen Bereichen von DigComp haben müssen.

Die Ausgangslage für den Kompetenzaufbau in Bezug auf eine Digitale Transformation unterscheidet sich bei Verwaltungsmitarbeitenden oftmals erheblich. Daher wird der Referenzrahmen im weiteren Projektverlauf genutzt, um den individuellen Status Quo von Verwaltungsmitarbeitenden in Bezug auf Digitalisierungskompetenzen anonym zu bestimmen sowie optimale und relevante Qualifizierungsangebote zu ermitteln.

**Welche Weiterbildungsangebote stehen zur Verfügung?**

Unterschiedlichste Anbieter konkurrieren in einem unübersichtlichen Markt mit Angeboten zum Aufbau und der Entwicklung von Digitalisierungskompetenzen für die öffentliche Verwaltung in Deutschland – neben klassischen Formaten wie Präsenztrainings können vielfältige digitale Lernformate gewählt werden. Um einen möglichst großen Umfang an Weiterbildungsangeboten zu berücksichtigen, wurden verschiedene Anbieter und Projekte kontaktiert, um diese für das Projekt Kompetenznavigator berücksichtigen und einbinden zu können:

- KOMMA SH – Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement
- Dataport (digifit Programm)
- eGov Campus (gefördert durch den IT-Planungsrat)
- FutureSkills SH
- oncampus
- openVHB
- openHPI

Hierbei wird der Datenbestand im Projekt Kompetenznavigator – soweit möglich – automatisiert eingebunden und redaktio-

<sup>iv</sup> <https://aisel.aisnet.org/cgi/viewcontent.cgi?article=1114&context=wi2021>

<sup>v</sup> <https://www.teachingpublicservice.digital/de/syllabus>

<sup>vi</sup> <https://www.uni-bremen.de/zemki/forschung/aktuelle-forschungsprojekte/qualifica-digitalis>

<sup>vii</sup> <https://www.kgst.de/projekt-digitale-kompetenz>

<sup>viii</sup> <https://ec.europa.eu/jrc/en/digcomp/digital-competence-framework>

nell auf das zugrunde gelegte Kompetenzmodell angepasst oder ergänzt. Ziel des Projektes ist, Nutzern und Nutzerinnen ein bestmögliches und individuell zugeschnittenes Weiterbildungsangebot von Präsenzseminar bis MOOC (Massiver offener Online-Kurs) vorschlagen zu können.

Für eine Registrierung oder Buchung eines gewünschten Weiterbildungsangebots kann von der Übersicht des Kompetenznavigators dann direkt auf die Detailseite eines Anbieters gewechselt werden.

#### Ab wann ist das Angebot verfügbar?

Das Portal wird im Laufe des nächsten

Jahres fertiggestellt und unter [www.kompetenznavigator-sh.de](http://www.kompetenznavigator-sh.de) bereitgestellt. Das Projekt Kompetenznavigator wird schrittweise und benutzerzentriert durchgeführt. Dementsprechend werden in der ersten Jahreshälfte 2022 erste Funktionen als Prototyp veröffentlicht und evaluiert, um das Angebot weiter zu optimieren.

## Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) ermöglicht sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente

Gunnar Endruschat, Rechtsreferendar<sup>1</sup>



zessgeschehen Beteiligte, z.B. Sachverständige, Gerichtsvollzieher, Dolmetscher oder speziell für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit z.B. auch Sozialverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände besteht bisher lediglich die Möglichkeit, mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über De-Mail elektronische Dokumente bei den Gerichten einzureichen. Beides ist in der Praxis kaum verbreitet und weist strukturelle Nachteile auf.

#### eBO als weiteres besonderes elektronisches Postfach

Für die Erweiterung der digitalen Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten wird ein sog. Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (kurz eBO) geschaffen. Das eBO ermöglicht den schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte sowie die Zusendung elektronischer Dokumente durch die Gerichte an die Postfachinhaber. Zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) zu errichtenden Nutzerkonten des Portalverbundes nach § 2 OZG in die Kommunikation mit den Gerichten einzubeziehen. Die Nutzung des eBO setzt zunächst eine Identifizierung des Postfachinhabers voraus.

Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind bereits seit dem 01. Januar 2018 verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen, vgl. §§ 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO, 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO, 46c ArbGG, 65a SGG, 52a FGO

und 32a StPO. Als solchen sicheren Übermittlungsweg sieht das Gesetz u.a. das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vor.

Das beBPo beruht sowie das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) auf der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Das eBO soll ebenso auf der EGVP-Infrastruktur beruhen. Der wechselseitige Austausch von Nachrichten soll entsprechend möglich sein.

#### Weitere Änderungen

Unter bestimmten Voraussetzungen wird künftig die Zustellung elektronischer Dokumente im Vollstreckungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher ermöglicht und die Nutzung digitaler Videokonferenzen wird in Zivilsachen erweitert. Durch eine Änderung des § 64 ArbGG wird klargestellt, dass die bereits seit Längerem gültigen Vorschriften der §§ 46c ff. ArbGG zum elektronischen Rechtsverkehr auch im arbeitsgerichtlichen Berufungs- und Revisionsverfahren gelten. Zudem wird in weiteren Verfahrensformen die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs erweitert durch Änderungen in der VwGO, der FGO sowie im SGG, z.T. erst mit Wirkung zum 01.01.2026.

Primär ändert sich für Gemeinden bzw. deren Behörden durch das Gesetz und die zukünftige Einführung des eBO, dass die genannte Kommunikationsmöglichkeit – schriftformersetzender Versand elektronischer Dokumente – zwischen diesem und dem behördlichen beBPo ermöglicht wird.

Durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I S. 4607 vom 11. Oktober 2021), welches überwiegend am 01. Januar 2022 in Kraft tritt, hat die Bundesregierung die (bzw. eine) Hürde bei der Übermittlung elektronischer Dokumente für Beteiligte, die bisher keinen Zugang zu einem sicheren Übermittlungsweg mit den Gerichten haben, abgebaut.

#### Bisherige Situation

Bislang nehmen hauptsächlich nur Anwälte, Notare sowie Behörden über besondere elektronische Postfächer am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teil. Für Bürger, Unternehmen, Organisationen, Verbände sowie andere am Pro-

<sup>1</sup> Der Verfasser absolviert seine Verwaltungsstation als Rechtsreferendar beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag.

# Glasfaserausbau Schleswig-Holstein – Ein Fortschrittsbericht

Johannes Lüneberg, Stellv. Geschäftsführer, BKZ.SH e.V.

## 1. Einstieg

Die letzten knapp 19 Monate der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass gut ausgebaut Glasfasernetze bis in die Gebäude (FTTB = *fiber to the building*) bzw. bis in die Wohnung (FTTH = *fiber to the home*) essentiell für die digitale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind. Sei es im Beruf und dem Arbeiten von Zuhause, dem digitalen Lernen für Schülerinnen und Schüler oder durch die zunehmende Vernetzung von Geräten im Smart Home als auch der reinen Anzahl an mit dem Internet verbundenen Geräten in den Wohn- und Geschäftshäusern – eine schnelle und zuverlässige Internetanbindung mit gleichbleibend hohen Down- und Uploadraten ist und wird unverzichtbar.

Dieser Artikel soll dazu dienen, die seit der Aprilausgabe – in der ebenfalls über den Glasfaserausbau berichtet wurde – gemachten Fortschritte aufzuzeigen, aktuelle Entwicklungen in der Förderkulisse zu beleuchten, als auch einen Blick in die Zukunft zu wagen, mit Blick auf den Koalitionsvertrag auf Bundesebene.

## 2. Glasfaserausbau SH – Aktueller Stand

### a. Ausbautzahlen

Auf dem Glasfaserforum am 18.11.2021 wurden durch Wirtschaftsminister Dr. Buchholz die neuen Ausbautzahlen bekannt gegeben. Vor 58% aller Hausadressen in Schleswig-Holstein liegt eine Glasfaserleitung im öffentlichen Grund (*homes passed*). 41% aller Hausadressen in Schleswig-Holstein sind bereits mit Glasfaser angeschlossen (*homes connected*). Damit hat sich die Verfügbarkeit von Glasfaserleitungen vor den Gebäuden (*homes passed*) seit dem Frühjahr 2017 von 28% auf 58% mehr als verdoppelt. Für die angeschlossenen Hausadressen ist mit einem Wachstum vom Frühjahr 2017 mit 20% bis heute mit 41% ebenfalls eine Verdoppelung zu verzeichnen.

Dieses Wachstum beruht auf dem Ausbau durch zahlreiche kommunale Breitbandzweckverbände mit Fördermitteln des Bundes und einer Kofinanzierung des Landes, dem kontinuierlichen Ausbau durch Stadtwerke und regionale Breitbandnetzgesellschaften. Auch der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau durch klassische Telekommunikationsunternehmen hat aktuell deutlich an Fahrt aufgenommen und trägt zum bundesweiten Spitzenplatz von Schleswig-Holstein beim FTTB/-H Ausbau bei.

Diese Spitzenposition ist Ergebnis einer langfristigen Strategie und der Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und Akteuren seit über 10 Jahren.

Die Dynamik in der Entwicklung des Glasfaserausbau in den letzten Jahren zeigt sich in folgender Tabelle:

	04/2015	04/2016	04/2017	11/2017	06/2018	08/2019	01/2020	08/2020	01/2021	11/2021
% HA homes passed	23%	25%	28%	32%	35%	40%	44%	48%	53%	58%
% HA homes connected	14%	16%	20%	24%	28%	32%	34%	35%	38%	41%

Tabelle 1. Entwicklung der Hausadressen (HA) *homes passed* und *homes connected* in Schleswig-Holstein über die Erhebungszeiträume des BKZ.SH e.V.; eigene Daten und Erhebung

Die herausragende Stellung im Bundesdurchschnitt wird auch durch folgende Abbildung untermauert. In keinem anderen Bundesland sind derart viele Gemeinden bereits mit einem Glasfasernetz ausgestattet oder auf dem Weg dorthin, noch ist eine solche hohe Prozentzahl an Schulen bereits an ein Glasfasernetz angeschlossen.

fach in den letzten Jahren angesprochene synergetische Nutzung von Baumaßnahmen von Wegebausträgern und Eigentümern anderer Versorgungsleitungen für den Glasfaserausbau zu verweisen, sondern auch zu berücksichtigen, dass Baustellen dahingehend koordiniert werden, dass Umleitungen und Ausweichstrecken für Baumaßnahmen nicht beliebig parallel

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor 58% aller Hausadressen in SH liegt eine Glasfaserleitung</li> <li>• 41% aller Hausadressen in SH sind an eine Glasfaserleitung angeschlossen</li> <li>• 71% der möglichen Hausadressen haben einen Glasfaseranschluss gebucht</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In 850 Städten und Gemeinden sind Glasfasernetze in Betrieb</li> <li>• In 137 Städten und Gemeinden werden derzeit Glasfasernetze errichtet</li> <li>• In 106 Städten und Gemeinden läuft die Ausbauplanung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von 953 Schulstandorten haben 810 (85%) bereits einen Glasfaseranschluss an das Landesnetz</li> <li>• Bei 139 Schulstandorten erfolgt der Bau dieses Anschlusses noch in 2021, im Jahr 2022 oder 2023</li> <li>• Bei 4 Schulstandorten ist die Umsetzung noch unklar</li> </ul>

Abbildung 1: Zusammenstellung von Zahlen, Daten und Fakten zum Glasfaserausbau in SH, Stand: Nov. 2021; eigene Zusammenstellung; Daten BKZ.SH e.V. und Dataport AÖR

### b. Herausforderungen

Die positive Entwicklung soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass zahlreiche Herausforderungen zu überwinden waren und auch in der Zukunft noch zu überwinden sind. Nachfolgend sollen nur einige benannt werden, ohne in eine tiefere Analyse einzusteigen, die den Umfang dieses Artikels sprengen würde.

mit Bauarbeiten für Telekommunikationsleitungen oder andere Versorgungsleitungen belegt werden können, da es sonst zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und entsprechendem Unmut der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen kommen kann. Genau dieser Koordinierungsprozess bindet zusätzliche Ressourcen in den Verwaltungen und kann immer nur ein

gesamtheitliches Optimum anstreben, aber nie das Bestmögliche für einen einzelnen Akteur, Betroffenen oder Beteiligten.

Zusätzlich rückt mit dem Ausbau in den Städten die Inhouseverkabelung (Netzebene 4) in den Fokus und damit von FTTB zu FTTH. Bei Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern kann dies nahezu synonym verwendet werden. Im städtischen Bereich mit vier oder mehr Wohneinheiten je Hausadresse und einem ggf. hohen Altbaubestand kann eine nicht zeitgemäße Inhouseverkabelung zum infrastrukturellen Flaschenhals für schnelle Bandbreiten werden. Neuregelungen wie das Glasfaserbereitstellungsentgelt aus dem seit 01.12.2021 geltenden Telekommunikationsgesetz sind aktiv zu kommunizieren und auf ihre operative Tauglichkeit zu prüfen.

Als letztem Punkt in dieser beispielhaften Aufzählung sei auf die aktuell problematische Versorgung mit Computerchips verwiesen. Diese Herausforderung für die Automobil- und Unterhaltungsindustrie gilt in gleichem Maße auch für die gesamte aktive Technik in Glasfasernetzen.

### c. Förderung

Am 26.04.2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ herausgebracht. Wesentliches Merkmal ist sicherlich die Erhöhung der Aufgreifschwelle – d.h. der Grenze, sollte sie unterschritten werden, eine Förderung des Breitbandausbaus mit Bundesmitteln ermöglicht. Diese Grenze wurde von < 30 Mbit/s auf < 100 Mbit/s angehoben, mit der Perspektive ab dem 01.01.2023 erneut angehoben zu werden. Beihilferechtlich ergibt sich daher aus den EU- und Bundesvorgaben folgende „Fleckenlehre“:

Die Förderrichtlinie des Bundes erlaubt allen Kommunen erneut die Beantragung von Fördermitteln für Planungs- und Beratungsleistungen. Leider haben sich mit der Publikation für die Länder und Kommunen viele praktische Fragen ergeben, die von Seiten des Bundes mit einem Leitfaden beantwortet werden sollten. Dieser Leitfaden wurde am 05.10.2021 publiziert und beantwortet nicht alle Fragen, die sich bei Auslegung und Anwendung der Förderrichtlinie ergeben können. Aufgrund des anstehenden Regierungswechsels sind bisher keine weiterführenden Informationen vorhanden. Bei Fragen zu individuellen Fördermöglichkeiten, -verfahren und -bedarfen steht das BKZ.SH als Ansprechpartner zur Verfügung und wird relevante aktuelle Informationen zur Verfügung stellen.

### 3. Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 auf Bundesebene

Mit dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die Legislaturperiode 2021 bis 2025 ist von den beteiligten Parteien zum ersten Mal auf Bundesebene ein klares Infrastrukturziel formuliert worden. Ziel der neuen Regierungskoalition ist die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser (FTTH) und dem neuesten Mobilfunkstandard. Aus diesem Ziel ergibt sich, dass – wo erforderlich – auch weiterhin Fördermittel des Bundes zum Einsatz kommen müssen, um weiße oder ggf. auch graue Flecken entsprechend zu erschließen. Interessant sind dabei die Sätze, dass auf Basis von Potentialanalysen die Glasfaserausbauförderung auch ohne Aufgreifschwelle vorangetrieben wird und bei öffentlicher Vollfinanzierung das Betreibermodell Vorrang hat. Der Aufbau und Ablauf entsprechender Potentialanalysen sowie etwaige zeitliche und räumliche Verbindlichkeiten von eigenwirtschaftlichem Ausbau der Telekommunikationsunternehmen wird im nächsten Jahr inten-

siv durch die Kommunalen Spitzenverbände und die Länder zu begleiten sein, da die Eingangsparameter immensen Einfluss auf das Ergebnis der Analysen und damit die zeitliche Umsetzung des Glasfaserausbaus haben werden.

Der Wegfall der Aufgreifschwelle ist ein seit Langem formulierter Wunsch aus dem kommunalen Bereich. Wie sich die neue Bundesregierung im Rahmen der entsprechenden Konsultationen der Leitlinien auf EU-Ebene positionieren wird, bleibt zu beobachten und durch die kommunalen Spitzenverbände zu begleiten.

Die Erhöhung des Tempos beim Infrastrukturausbau durch schlanke digitale Antrags- und Genehmigungsverfahren ist sicherlich ein thematischer Dauerbrenner, aber in enger Verschränkung mit der Umsetzung des OZG und der Entwicklung und Etablierung entsprechender Verfahren in allen Ländern nach dem EfA-Prinzip zu sehen. Insofern sind hier die Arbeiten der einzelnen Bundesländer zu den übernommenen Themenfeldern abzuwarten.

Interessant wird der Aufbau eines bundesweiten „Gigabit-Grundbuchs“ zu sehen sein. Welche Informationen aus bisherigen Quellen wie Breitbandatlas des Bundes, Förderdatenbanken und Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur zusammengeführt werden und ob bzw. wie auch die Informationen der Kommunenaktion 2020 der Bundesnetzagentur dem „Gigabit-Grundbuch“ zur Verfügung gestellt werden, wird erheblichen Einfluss auf die inhaltliche Aussagekraft haben. Von Bedeutung wird die organisatorische Anbindung des Grundbuchs sein. Viele Gespräche und Informationen wiesen in diesem Jahr in Richtung einer Zentralisierung der Daten bei der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) des Bundes hin.

Sollte es aufgrund rechtlicher Vorgaben zu weiteren Lieferverpflichtungen der öffentlichen Hand – besonders der Kommunen – kommen, so sollten auch entsprechende uneingeschränkte Nutzungsrechte für die gesammelten fachthematischen Daten für die Kommunen festgeschrieben werden, um eigene Überlegungen und Potentialanalysen anstellen zu können.

### 4. Gesamtschau

Der Glasfaserausbau ist in Schleswig-Holstein in diesem Frühjahr und Sommer gut vorangekommen. Neben dem Umgang mit den oben beschriebenen Herausforderungen ist es das Ziel, verbliebene weiße und graue Flecken mit Fördermitteln zu schließen. Hier wäre eine Bagatellgrenze wünschenswert, um den beihilfe- und förderrechtlichen Aufwand zu minimieren. Sämtliche Förderrichtlinien des Bundes und des Landes stellen auf die jeweiligen beihilferechtlichen Rahmenregelungen des Bundes ab. Hier ist es dann nicht entscheidend, ob es um den geförderten Anschluss weniger, meh-

Fleckenlehre		Anzahl Anbieter	Bandbreite	Technologie	Förderfähigkeit	Hinweis	Quelle
Weiße Flecken		0	< 30 Mbit/s	ADSL	Seit Oktober 2015	Kein Anbieter kann auf seiner Infrastruktur mehr als 30 Mbit/s im Download anbieten	Beihilfelinien der EU (2013/C 25/01) vom 26.01.2013 Randnr. 75 in Verbindung mit Randnr. 63 bis 66 Next-Generation-Access – Rahmenregelung vom 15.06.2015 (a.D.), Präambel Bundesrahmenregelung Leernote vom 13.06.2014 (a.D.), Präambel
Graue Flecken	Helldunkelgraue Flecken / Graue Flecken 1. Grades	1	> 30 Mbit/s bis < 100 Mbit/s	VDSL und VDSL-Vectoring	Seit 26.04.2021 – Förderrichtlinie des Bundes	Min. 1 Anbieter kann auf seiner Infrastruktur mehr als 30 Mbit/s im Download anbieten, aber weniger als 100 Mbit/s	Beihilfelinien der EU (2013/C 25/01) vom 26.01.2013 Randnr. 76 Gigabit-Rahmenregelung vom 13.11.2020, Präambel
	Dunkelgraue Flecken / Graue Flecken 2. Grades	1	> 100 Mbit/s aber weniger als 200 Mbit/s symmetrisch	Super-Vectoring	Vorgesehen ab 01.01.2023	Min. 1 Anbieter kann auf seiner Infrastruktur mehr als 100 Mbit/s im Download anbieten, aber weniger als 200 Mbit/s symmetrisch. Auch bei Angeboten nur über Koaxialnetze, die mehr als 500 Mbit/s im Download bieten, ist keine Förderfähigkeit gegeben.	Gigabit-Rahmenregelung vom 13.11.2020, Präambel
Schwarze Flecken		2 oder mehr	> 30 Mbit/s	DOCSIS 2.0 oder höher und VDSL „aufwärts“, FTTH	Keine und auch derzeit nicht absehbar	Min. 2 Anbieter bieten über ihre Infrastruktur mehr als 30 Mbit/s im Download an	Beihilfelinien der EU (2013/C 25/01) vom 26.01.2013 Randnr. 77

Abbildung 2: „Fleckenlehre“ beim Glasfaserausbau; Eigene Zusammenstellung des BKZ.SH e.V.

rerer Hundert oder sogar Tausend Hausadressen geht, die Teil des geförderten Ausbauprojektes sind. Da bei wenigen Dutzend Hausadressen von einer beihilferechtlichen Relevanz für den EU-Binnenmarkt nicht auszugehen ist, wären hier schlanke Förder- und Vergabeverfahren wünschenswert.

Festzuhalten ist, dass der Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein weitergehen wird. Die bestehenden Netze können homogen um nachträgliche Hausanschlüsse oder Neubaugebiete erweitert werden. Hier geht es darum in den nächsten Jahren einen volks- und betriebswirtschaftlichen sinnvollen Ansatz für den Glasfaserausbau zu verfolgen, der auch die sonstigen öffentlichen Infrastrukturgüter bzw. Versorgungsleitungen berücksichtigt und schont. Dabei wird eine große Rolle dem seit dem 01.12.2021 in Kraft getretenen Telekommunikationsgesetz zukommen.

Vielfältige Regelungen des Gesetzes sind im Nachgang in Verordnungen „zu gießen“ und einige rechtliche Begrifflichkeiten zu klären. Von besonderer kommunaler Bedeutung sind dabei Themen wie alternative Verlegungsmethoden bzw. generelle untiefe Verlegungen. Mit der Zunahme des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch die Telekommunikationsunternehmen z.T. gestützt auf institutionelle Investoren wird auch die koordinierende Rolle der öffentlichen Hand wichtiger werden. Volkswirtschaftlich und im Verständnis der Bürgerinnen und Bürger macht es keinen Sinn eine Straße oder Gehweg mehrfach zu öffnen, um mehrere Glasfasernetze zu verlegen. Es gibt auch nur einen Hausanschluss an das Stromnetz.

Im Bereich des Mobilfunkausbaus ist in den nächsten Jahren eine hohe Dynamik zu erwarten. Zusätzliche Mobilfunkstandorte sind zu errichten und bestehende

Standorte müssen von den Telekommunikationsunternehmen aufgerüstet werden, um die Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur zu erfüllen. Das BKZ.SH wird die Kommunen auch zu diesem Themenfeld weiterhin beraten und bietet in 2022 wieder Workshops und Schulungen für Bürgermeister/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen zum Themenkomplex Mobilfunk an.

In Zusammenarbeit mit dem LandFrauen-Verband Schleswig-Holstein e.V. wird auch das Konzept der Digitalen Patinnen fortgesetzt und mit weiteren Partnern inhaltlich weiterentwickelt. Kommunikation und Vermittlung von Wissen zu digitaler Kompetenz sind Teil der Aufgabe des BKZ.SH, da hiermit Verständnis erzeugt wird, warum solche große infrastrukturelle Umwälzungen notwendig sind.

Bei Fragen zum Glasfaser- oder Mobilfunkausbau sprechen Sie uns gerne an.

## Die neue Landesbauordnung und die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren

Oliver Lehmann, Carsten Pieper, Robert Reußow\*

Am 26. November 2021 hat der Landtag die neue Landesbauordnung (LBO) beschlossen.<sup>1</sup> Es wurde damit das Landesrecht an die Musterbauordnung der Bauministerkonferenz angeglichen. Mit der Angleichung des Bauordnungsrechts werden die Beschlüsse des Wohngipfels von 2018 umgesetzt. Planungsprozesse sollen erleichtert, Baukosten gesenkt und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden, dies insbesondere, um die Schaffung von bezahlbaren Wohnraum voranzubringen.<sup>2</sup>

Infolge der Angleichung wird das Bauordnungsrecht in Schleswig-Holstein zwar nicht neu erfunden. Denn schon das geltende Recht orientierte sich an dem Muster der Bauministerkonferenz. Zu einigen grundlegenden Änderungen kommt es dennoch, so insbesondere im Verfahrensrecht. Und diese werden hier vorzustellen sein.

Den am Bau Beteiligten und den Bauaufsichtsbehörden bleibt allerdings noch etwas Zeit, sich auf die Rechtsänderungen einzustellen. Die Neufassung der Landesbauordnung wird erst am 1. September 2022 in Kraft treten.

Erste Änderungen stehen aber schon zum 31. Dezember 2021 an. Dann nämlich tritt

ein Übergangsrecht in Kraft,<sup>3</sup> das den Weg frei macht für eine Digitalisierung der bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Formerfordernisse, die bislang der elektronischen Einreichung von Bauanträgen bzw. der elektronischen Erteilung von Baugenehmigungen entgegenstanden, entfallen. Es werden damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung „virtueller Bauämter“ geschaffen.

Der ITV.SH hat diesen Prozess 2021 unter Hochdruck betrieben, sodass die ersten elektronischen Baugenehmigungsverfahren bereits in Kürze an den Start gehen können. Der erste Online-Dienst wird das „vereinfachte Baugenehmigungsverfahren“ abbilden. Wie es dazu kam und was das für die am Bau Beteiligten bzw. für die unteren Bauaufsichtsbehörden und u. a. für die am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Gemeinden bedeutet, wird im zweiten Teil dieses Beitrags darzustellen sein.

### Die neue Landesbauordnung

Die neue Landesbauordnung wird am 1. September 2022 in Kraft treten. Und sie ist zunächst einmal kürzer. Während das bis dahin noch geltende Recht fast 27.300 Worte macht, zählt die Neufassung nur

noch gut 24.900. Der Regelungstext wurde somit um etwa 9% eingedampft.

Die Kürzungen im Regelungstext betreffen insbesondere das Verfahrensrecht. Dort schrumpfen die Vorschriften mitunter um ein Drittel, so z. B. zum Genehmigungsstellungsverfahren („Bauen ohne Baugenehmigung“)<sup>4</sup> und zum vereinfachten Genehmigungsverfahren,<sup>5</sup> aber auch zum Stellplatzrecht.<sup>6</sup>

Weggefallen sind insbesondere zahlreiche Verfahrenshinweise, die nicht unbedingt einer Regelung mit Gesetzesrang bedürfen. Da solche zusätzlichen Hinweise aber durchaus hilfreich sein können, werden sie größtenteils in die sog. Vollzugsbekanntmachung eingehen. Es handelt sich dabei um eine die Einführung der neuen Landesbauordnung begleitende

\* Carsten Pieper leitet das Projekt zum „virtuellen Bauamt“ beim ITV.SH. Robert Reußow leitet im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) das Referat Bauordnungsrecht, Vermessung und Geoinformation. Der Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften wurde maßgeblich von seinem Mitarbeiter Oliver Lehmann und ihm erstellt. Der Beitrag gibt lediglich die Meinung der Verfasser wieder.

<sup>1</sup> Gesetz zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Lehmann/ Reußow: Under Construction: Die Erarbeitung der Landesbauordnung 2022 mit einem Rückblick auf die LBO-Novelle 2019, Die Gemeinde 2000, S. 221.

<sup>3</sup> So die Planungen zum Redaktionsschluss.

<sup>4</sup> § 62 LBO n. F.

<sup>5</sup> § 63 LBO n. F.

<sup>6</sup> § 49 LBO n. F.

de Verwaltungsvorschrift. Ein erster Entwurf der Vollzugsbekanntmachung ist unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände bereits erstellt worden. Bis zur Einführung des neuen Rechts am 1. September 2022 soll an dem Papier aber noch zusammen mit den Verbänden gefeilt werden. Auch wird zu dem neuen Recht zeitnah ein Praxiskommentar erscheinen.

Die Umstellung auf das neue Recht wird mit einem gewissen Aufwand sowohl für die am Bau Beteiligten als auch für die Bauaufsichtsbehörden verbunden sein. Daher wurde auch eine Übergangsfrist von acht Monaten für das Inkrafttreten vorgesehen. Die Schwierigkeiten beginnen bereits damit, dass sich die Paragraphenfolge mit der neuen Landesbauordnung ändert. Wenngleich es dies schon in der Vergangenheit gegeben hat (2009, 2000, 1994, 1983, 1975, 1968), bringt eine Änderung der „Hausnummern“ stets einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender mit sich. Dazu wird die folgende Übersicht gegeben:

#### Übersicht über die wesentlichen Änderungen in der Paragraphenfolge (LBO → LBO n. F.)

§§ 1-8 → §§ 1-8	§ 60 → § 58a	§§ 72-72a → §§ 70-70a
§ 9 entfällt	§ 61 → § 57 (1) 2	§§ 73/ 67 (4) → §§ 72/ 64
§§ 10-13 → §§ 9-12	§ 62 (1) → § 59	§ 73a → § 72a
§§ 14/ 4 (1) → § 13	§ 62 (2) → § 60	§§ 74-77 → §§ 74-77
§§ 15-42 → §§ 14-41	§ 63 → § 61	§ 75 → § 73
§ 43/ § 68 (10) → § 42	§ 64 → § 68	§§ 78-79 → §§ 81-82
§§ 44-50 → §§ 43-49	§ 65 → § 65	§ 80 → § 83
§ 51 → § 51	§ 67 → § 69	§ 81 entfällt
§§ 52/ 50 (10) → § 50	§§ 68-69 → §§ 62-63	§§ 82-85 → §§ 84-87
§§ 53-59 → §§ 52-58	§ 70 → § 66	§§ 85a-86 entfällt.
§ 59 (2) → §§ 78-80	§ 71 → § 67	

#### Was aber ändert sich inhaltlich mit dem neuen Recht?

Zunächst einmal wird die Deregulierung der bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren konsequent fortgeführt. Halbheiten, wie sie das geltende Recht noch vorsieht, fallen weg. So wird z. B. der geltende § 69 Absatz 3 LBO gestrichen, wonach Bauvorlagen auch dann einzureichen sind, soweit eine Prüfung im vereinfachten Verfahren entfällt. Was an Bauvorlagen erforderlich ist, ergibt sich künftig aus der Bauvorlagenverordnung und ergänzend dazu aus den Erfordernissen des jeweiligen Prüfprogramms. So wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren, in dem die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht zu prüfen sind, auch kein gesonderter Stellplatz-

nachweis mehr zu fordern sein, wenngleich die Stellplätze im Lageplan – nach wie vor – nach Maßgabe der Bauvorlagenverordnung auszuweisen sind.<sup>7</sup>

Die wichtigste verfahrensrechtliche Neuerung ist jedoch, dass die Prüfprogramme zu den Baugenehmigungsverfahren nunmehr positiv geregelt werden. Es wird sich nicht mehr damit begnügt, das Bauordnungsrecht im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Regelverfahren) auszunehmen, im Übrigen aber an dem Grundsatz der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den „öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ festzuhalten,<sup>8</sup> wobei ja im Einzelfall nicht immer ganz klar ist, welche der „öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ als fachrechtliche Baustandards denn konkret zu prüfen sind.

Künftig werden im vereinfachten Genehmigungsverfahren nur noch

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, d. h. dessen Vereinbarkeit mit den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs (BauGB), d. h. auch bauplanungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen,

- der Zustimmung der jeweils zuständigen Straßenbehörde zu Ausnahmen von straßenrechtlichen Anbaubeschränkungen,<sup>12</sup>
- des Einvernehmens der unteren Küstenschutzbehörde zu Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen an der Küste,<sup>13</sup>
- der Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen
  - o im Bauschutzbereich von Flughäfen<sup>14</sup> bzw.
  - o im beschränkten Bauschutzbereich bei Landeplätzen und Segelflugplätzen,<sup>15</sup>
- der Zustimmung der Bergbehörde zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in (bergbaurechtlichen) Baubeschränkungsgebieten<sup>16</sup> und
- des Einvernehmens der Gemeinde zur Genehmigung von Vorhaben in Gebieten einer Gemeinde, in denen eine Erhaltungssatzung besteht.<sup>17</sup>

Künftig werden somit klare Anlässe für eine Prüfung der (sonstigen) „öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ vorgegeben. Was die Pflicht zur Erstellung bzw. Prüfung bautechnischer Nachweise angeht (so zur Standsicherheit und zum Brandschutz sowie zum Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz), bleibt diese von der Beschränkung des bauaufsichtlichen Prüfprogramms – nach wie vor – unberührt.<sup>18</sup>

Im Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten (Ausnahmeverfahren) findet sich das Prüfprogramm für das Regelverfahren nur insoweit erweitert, als dass auch das Bauordnungsrecht zu prüfen ist. Hier umfasst das Prüfprogramm also künftig

- das Bauplanungsrecht (§§ 29 bis 38 BauGB),
- das Bauordnungsrecht (§§ 4 bis 50 LBO sowie dazu erlassene Verordnungen und Satzungen) und
- aufgedrängtes Fachrecht (s. o.).

- beantragte bauordnungsrechtliche Abweichungen sowie
- aufgedrängtes Fachrecht zu prüfen sein.<sup>9</sup>

Aufgedrängtes Fachrecht liegt immer dann vor, wenn ein fachrechtliches Anlagenzulassungsverfahren – für den Fall, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird –, der unteren Bauaufsichtsbehörde die Prüfung des materiellen Fachrechts zuweist und das fachrechtliche Gestattungsverfahren zurücktritt. Dies betrifft insbesondere die Fälle

- des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde zu einem naturschutzrechtlichen Eingriff,<sup>10</sup>
- des Einvernehmens der unteren Forstbehörde zur Zulassung einer Unterschreitung des Waldabstands,<sup>11</sup>

<sup>7</sup> § 7 Absatz 3 Nummer 14 der Bauvorlagenverordnung.

<sup>8</sup> § 69 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 73 Absatz 1 Satz 1 LBO; § 63 Absatz 1 i. V. m. § 72 Absatz 1 LBO n. F.

<sup>9</sup> § 63 Absatz 1 Satz 1 LBO n. F.

<sup>10</sup> § 11 Absatz 1 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes; § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

<sup>11</sup> § 24 Absatz 2 Satz 2 des Waldgesetzes.

<sup>12</sup> § 9 Absatz 2 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. § 30 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes.

<sup>13</sup> § 82 Absatz 1 und 3 Satz 3 und 4 des Landeswassergesetzes.

<sup>14</sup> § 12 Absatz 2 und 3 sowie § 15 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

<sup>15</sup> § 17 LuftVG.

<sup>16</sup> § 108 Absatz des Bundesberggesetzes.

<sup>17</sup> § 173 BauGB.

<sup>18</sup> § 69 Absatz 1 Satz 2 LBO; § 63 Absatz 2 Satz 2 LBO n. F.

Darüberhinausgehend ist eine Prüfung der sonstigen „öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ im Genehmigungsverfahren nicht mehr erforderlich.

Ist ein Vorhaben nach dem jeweils anzuwendenden Prüfprogramm zulässig, ist die Baugenehmigung zu erteilen. Mit den neuen Prüfprogrammen erhalten die unteren Bauaufsichtsbehörden eine klare Vorgabe, welche Vorschriften Gegenstand der Genehmigungsverfahren sind und Grundlage für die Baugenehmigung bilden oder – im Falle eines Verstoßes – eine Versagungsentscheidung rechtfertigen. So kann z. B. eine Baugenehmigung auch im Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten künftig nicht mehr wegen einer fehlenden denkmalschutzrechtlichen Genehmigung versagt werden. Denn hierbei handelt es sich nicht um aufgedrängtes Fachrecht (s. o.), sondern um eine fachrechtliche Genehmigung, welche die Denkmalschutzbehörde selbst erteilt.<sup>19</sup>

Zwar hat die untere Bauaufsichtsbehörde – nach wie vor – die Pflicht zur Verfahrenskoordination, sodass sie ggf. für das Vorhaben erforderliche fachrechtliche Zulassungen für die Bauherrschaft einzuholen hat (z. B. von der Denkmalschutzbehörde).<sup>20</sup> Da die bauaufsichtlichen Prüfpro-

gramme aber nicht mehr pauschal vorsehen, dass das Vorhaben mit den „öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ vereinbar sein muss, kann eine Baugenehmigung nicht mehr deswegen zurückgehalten werden, weil erforderliche fachrechtliche Zulassungen zum Abschluss des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens (noch) fehlen. Die Baugenehmigung ist dann also dennoch zu erteilen, wobei es der Beratungsgrundsatz<sup>21</sup> gebietet, die Bauherrschaft auf den Umstand fehlender fachrechtlicher Zulassungen hinzuweisen. Die Bauakte kann hierauf aber regelmäßig geschlossen werden. Dies dürfte die Vollzugspraxis entlasten.

Im Ausnahmefall bleibt – wie bisher – die Möglichkeit der Versagung der Baugenehmigung aufgrund eines fehlenden Sachbescheidungsinteresses.<sup>22</sup> Zu denken ist hier an den Fall, in dem der unteren Bauaufsichtsbehörde im Zuge eines Genehmigungsverfahrens auffällt, dass das Bauvorhaben nach dem (beschränkten) Prüfprogramm zwar nicht zu beanstanden ist, im Hinblick auf die nicht zu prüfenden Anforderungen aber rechtswidrig wäre. Sind die Rechtsmängel so erheblich, dass die untere Bauaufsichtsbehörde gar nicht anders könnte („Ermessensreduzierung auf Null“), als die Bau-

genehmigung nach deren Erteilung aus Gründen der Gefahrenabwehr sogleich wieder aufzuheben, hat die Bauherrin oder der Bauherr kein (rechtliches) Interesse an der (nicht zu betätigenden) Baugenehmigung. Die untere Bauaufsichtsbehörde sollte dann – um Irritationen zu vermeiden – die für die Bauherrschaft nutzlose Baugenehmigung auch gar nicht erst erteilen. Zu denken ist hier an schwerwiegende Bedenken wegen des Brandschutzes oder an eine erhebliche Verletzung von öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen. Daraus ergibt sich für die untere Bauaufsichtsbehörde jedoch nicht die Pflicht, solchen Mängeln bei Gelegenheit des Genehmigungsverfahrens aktiv nachzugehen. Vielmehr besteht insoweit lediglich eine allgemeine Überwachungsobliegenheit

<sup>19</sup> § 12 f. des Denkmalschutzgesetzes.

<sup>20</sup> § 64 Absatz 2 Satz 3, § 67 Absatz 5 LBO; § 68 Absatz 2 Satz 3, § 72 Absatz 4a LBO n. F.

<sup>21</sup> § 83a Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

<sup>22</sup> § 73 Absatz 1 Satz 1 LBO; § 72 Absatz 1 Satz 1 LBO n. F.



**Partner  
für Klimaschutz**

Ihre Partnerin für BHKW

**Jetzt  
beraten lassen!**

Besuchen Sie uns unter [www.hansewerk.com/klimaschutz](http://www.hansewerk.com/klimaschutz) und finden Sie Ihren Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

## Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.



Mehr Energie. Weniger CO<sub>2</sub>



Ihr Partner für CO<sub>2</sub>-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme



Ihr Partner für E-Ladesäulen

zur bauaufsichtlichen Gefahrenabwehr. Und hier kommen dann auch wieder die „öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ zum Zuge. Denn zur Gefahrenabwehr müssen die unteren Bauaufsichtsbehörden selbstverständlich über das (zur Verfahrensvereinfachung beschränkte) Prüfprogramm im Baugenehmigungsverfahren hinausgehen können. Die Gefahrenabwehr erfolgt allerdings anlassbezogen, d. h. aufgrund eines hinreichend konkreten Gefahrenverdachts. Zudem handelt es sich bei einem bauaufsichtlichen Einschreiten – anders als bei der Erteilung einer Baugenehmigung – um eine Ermessensentscheidung. Daher steht die durch das neue Recht vorgesehene konsequente Deregulierung der bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren auch nicht im Widerspruch zur allgemeinen Überwachungsobliegenheit der unteren Bauaufsichtsbehörden: Um die Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen, wird – nach wie vor – bewusst in Kauf genommen, dass ein bauaufsichtliches Einschreiten im Nachgang erforderlich werden kann, wobei dieses Risiko angesichts der Anforderungen, welche z. B. an die Qualifikation der prüfbefreiten Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser gestellt werden,<sup>23</sup> überschaubar ist und im Übrigen die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten zum Tragen kommt. Die verfahrensrechtlichen Änderungen des neuen Rechts betreffen auch die Genehmigungsfreistellung („Bauen ohne Baugenehmigung“). Hier wird künftig deutlicher als bisher, dass es sich dabei nicht um ein verkaptetes Baugenehmigungsverfahren, sondern um ein bloßes Anzeigeverfahren handelt. Sind die Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplans erfüllt und ist die Erschließung gesichert, kann grundsätzlich nach einem Monat mit dem Bau begonnen werden, es sei denn, dass die Gemeinde sich gegen das Vorhaben erklärt und die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens wünscht.<sup>24</sup> Die bisherige Möglichkeit, die Festsetzungen des Bebauungsplans durch bauplanungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zu modifizieren,<sup>25</sup> entfällt.

Mit dem Wegfall der Ausnahmen und Befreiungen wird die Prüfung des Genehmigungsantrags sowohl für die untere Bauaufsichtsbehörde als auch für die Gemeinde erleichtert: Die Bauaufsichtsbehörde prüft nunmehr lediglich, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreistellung vorliegen, d. h. ob es sich nicht um einen Sonderbau handelt und ob nicht eine gefährträchtige Nähe zu einem sog. Störfallbetrieb besteht.<sup>26</sup> Und die Gemeinde erhält in dem bauaufsichtlichen Verfahren Gelegenheit, ihre Bedenken insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vor-

habens mit dem Bebauungsplan geltend zu machen,<sup>27</sup> oder aber das Vorhaben noch vor Ablauf der Monatsfrist „freizuzeichnen“<sup>28</sup> und so den Baubeginn noch zusätzlich zu beschleunigen. Selbstverständlich müssen vor Baubeginn die bautechnischen Nachweise vorliegen und dies auch geprüft, sofern eine Prüfpflicht besteht.<sup>29</sup> Insoweit bleibt alles beim Alten. Da im Genehmigungsfreistellungsverfahren nur noch gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans gebaut werden darf, kommen isolierte, d. h. von einer Baugenehmigung unabhängige, Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB nur noch für verfahrensfreie Vorhaben in Betracht. Insoweit wird die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmen und Befreiungen der Gemeinde überlassen. Entsprechendes gilt für Abweichungen vom Ortsrecht, z. B. von einer Gestaltungssatzung.<sup>30</sup>

Die Übertragung der Entscheidungsständigkeit für rein ortsrechtliche Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von verfahrensfreien Vorhaben auf die Gemeinde ist zweckmäßig. Denn an verfahrensfreie Vorhaben hat die untere Bauaufsichtsbehörde regelmäßig keine Anforderungen zu stellen, sodass die Frage, ob von Ortsrecht abgewichen werden kann, am besten dort aufgehoben ist, wo das Ortsrecht zustande gekommen ist, also bei der Gemeinde. Bedarf das Vorhaben einer Baugenehmigung, entscheidet – nach wie vor – die untere Bauaufsichtsbehörde über die Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen. Dies gilt auch dann, wenn verfahrensfreie Vorhaben nicht vom Ortsrecht, aber z. B. von materiellen Anforderungen der Landesbauordnung abweichen. In diesem Fall erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde die isolierte Abweichung.

Es sind dies die wesentlichen Änderungen im Verfahrensrecht. Was die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts angeht, ändert sich wenig. Insoweit steht das geltende Recht bereits weitgehend mit der Musterbauordnung im Einklang bzw. sprachen Landesbelange dafür, an dem geltenden Recht festzuhalten. Dazu war in dieser Zeitschrift bereits zu lesen.<sup>31</sup> Daher kann sich insoweit auf drei Punkte beschränkt werden: Abstandsflächen, Stellplätze und Barrierefreiheit.

Wesentliche Änderung im Abstandsflächenrecht wird sein, dass Stützwände und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von zwei Metern in jedem Fall unbeachtlich bleiben, dies unabhängig von deren Länge.<sup>32</sup> Damit wird eine neue Untergrenze für die abstandsflächenrechtliche Relevanz baulicher Anlagen gesetzt. An dem Regelbeispiel des geltenden Rechts (2 x 5 Meter)<sup>33</sup> lässt sich somit nicht mehr festhalten. Infolge dieser Erweiterung des abstandsflächenrecht-

lich Unbeachtlichen dürften die unteren Bauaufsichtsbehörden sich künftig manch einer Verstrickung in nachbarliche Konflikte entziehen können.

Was die Stellplätze angeht, wird die mit der LBO 2016 begonnenen Kommunalisierung fortgesetzt. Die gemeindliche Befugnis zur Regelung der Stellplatzpflicht wird erweitert. Künftig kann die Gemeinde nicht nur die Anzahl, sondern auch die Größe und Beschaffenheit der Stellplätze in einer Stellplatzsatzung bestimmen.<sup>34</sup> Dies gilt auch für Abstellplätze für Fahrräder, womit z. B. im Hinblick auf Lastenräder neue Gestaltungsspielräume eröffnet werden.

Hat eine Gemeinde noch keine Stellplatzsatzung erlassen, bleibt es bei dem gesetzlichen Erfordernis, dass notwendige Stellplätze vorzuhalten sind. Dieses Erfordernis wird in Anlehnung an den vormaligen Stellplatzerlass dahingegen ausgestaltet, dass im mehrgeschossigen Wohnungsbau die Anzahl von 0,7 Stellplätzen je Wohnung als ausreichend gilt, sofern nicht z. B. aufgrund einer günstigen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr 0,3 Stellplätze je Wohnung genügen.<sup>35</sup>

An dieser Stelle sei angemerkt, dass das Thema Stellplätze zunehmend zum Gegenstand der kommunalen Verkehrsplanung wird und sich im Gegenzug dem Bauordnungsrecht entzieht. Vor diesem Hintergrund wäre es zu begrüßen, wenn die Gemeinden von den neuen ortsrechtlichen Gestaltungsbefugnissen auch Gebrauch machen, sodass die unteren Bauaufsichtsbehörden sich darauf beschränken könnten, die kommunalen Stellplatzsatzungen zu vollziehen.

Ein Thema, welches in der Vergangenheit mitunter unterschätzt wurde, ist die Barrierefreiheit. Dabei ist nicht nur an Menschen mit Behinderungen zu denken: Ein barrierefreies Bauen kommt allen zu Gute: sei es dem Vater mit dem Kinde, sei es der kofferbepackten Mutter auf Dienstreise. Zwar ist in Sachen Barrierefreiheit schon

<sup>23</sup> § 9 Absatz 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.

<sup>24</sup> § 68 Absatz 2 LBO; § 62 Absatz 2 LBO n. F.

<sup>25</sup> § 68 Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 LBO.

<sup>26</sup> § 68 Absatz 1 LBO; § 62 Absatz 1 LBO n. F.

<sup>27</sup> § 68 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 9 LBO; § 62 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 4 LBO n. F.

<sup>28</sup> § 62 Absatz 3 Satz 3 LBO n. F.

<sup>29</sup> § 68 Absatz 3 Satz 3, Absatz 7 Satz 2 LBO; § 62 Absatz 5 Satz 1 LBO n. F.

<sup>30</sup> § 67 Absatz 3 LBO n. F.

<sup>31</sup> *Lehmann/ Reußow*: Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, Die Gemeinde 2000, S. 300.

<sup>32</sup> § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBO n. F.

<sup>33</sup> § 6 Absatz 1 Satz 3 LBO.

<sup>34</sup> § 86 Absatz 1 Nummer 5 LBO n. F.

<sup>35</sup> § 49 Absatz 1 Satz 4 LBO n. F.

vieles geregelt. Und um die Baukosten nicht in die Höhe zu treiben, sollen auch keine zusätzlichen Anforderungen geschaffen werden. Viel wäre schon damit erreicht, wenn das geltende Recht auch in jedem Fall beachtet würde. Daher sieht das neue Recht eine Änderung der Bauvorlagenverordnung vor, wonach die Anforderungen an die Barrierefreiheit in den Bauvorlagen auszuweisen sind.<sup>36</sup> Wohl-gemerkt: es geht nicht um neue Anforderungen, sondern lediglich darum, den Blick der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser für die bereits geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit zu schärfen.

Soviel zur den wichtigsten Änderungen der Landesbauordnung, die wohl-gemerkt erst am 1. September 2022 in Kraft treten werden. Kommen wir nun zur unmittelbar anstehenden Digitalisierung der bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren.

### Digitalisierung der bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren

Im Zuge der Angleichung an das Muster der Bauministerkonferenz schafft die neue Landesbauordnung auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren. Der Bauantrag muss nicht mehr von der Bauherrin oder dem Bauherrn und von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser unterschrieben werden,<sup>37</sup> sondern kann fortan über einen Online-Dienst der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden.

Bislang waren die Formerfordernisse in der Landesbauordnung ein Hemmschuh für die Digitalisierung. Das elektronische Verwaltungsverfahren war nach § 81 LBO ausdrücklich ausgeschlossen. Zwar konnte die oberste Bauaufsichtsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen, dies aber nur zeitlich begrenzt und im Einzelfall und soweit zur Erprobung der Ausgestaltung und Abwicklung eines elektronischen Antragsverfahrenserforderlich.<sup>38</sup>

Mit der neuen Landesbauordnung werden die Formerfordernisse im bauaufsichtlichen Verfahren gestrichen oder zur Textform<sup>39</sup> herabgestuft. Überdies entfällt die Schriftform für die Erteilung von Baugenehmigungen im elektronischen Verfahren.<sup>40</sup>

Bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. September 2022 bzw. des Digitalisierungsgesetzes *in spe* mit allgemeinen Regelungen z. B. zur Bekanntgabefiktion<sup>41</sup> kommt das Übergangsrecht des Artikels 4 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Tragen, und dies schon seit dem 31. Dezember 2021.<sup>42</sup> Danach findet sich § 81 LBO als vormaliger Hemmschuh der Digitalisierung durch einen Laufschuh ersetzt, welcher nicht nur den Wegfall der Formerfordernisse für Bauanträge und Bauvorlagen, sondern auch die Bekannt-

gabefiktion für die Erteilung von Baugenehmigungen bis zum 31. August 2022 sichert.

Überdies sieht das Übergangsrecht im Vorgriff auf das neue Recht eine Änderung im Verfahrensgang vor: Bauanträge waren bislang bei der Gemeinde einzureichen.<sup>43</sup> Als die Anträge noch in Papier einzureichen waren, war diese Ortsnähe zweckmäßig. Da die „virtuellen Bauämter“ künftig bei den unteren Bauaufsichtsbehörden (d. h. bei den Kreisen und kreisfreien Städten bzw. größeren Städten) eingerichtet und die Gemeinden von dort aus im Verfahren beteiligt werden, wäre eine Erstzuständigkeit der Gemeinde nunmehr eher hinderlich. Das neue Recht sieht daher vor, dass die Bauanträge bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind.<sup>44</sup> Für das Genehmigungsverfahren bleibt es bei der Erstzuständigkeit der Gemeinde, zumal es sich hierbei lediglich um ein bauaufsichtliches Anzeigeverfahren handelt und es im Wesentlichen darum geht, der Gemeinde die Gelegenheit zu geben, ihre (bauplanungsrechtlichen) Bedenken geltend zu machen.<sup>45</sup>

Was die Erleichterung der Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren angeht, ist die neue Landesbauordnung vor dem Hintergrund des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zu sehen. Danach sind der Bund und die Länder (und damit auch die Kommunen) verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis 2023 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei der Umsetzung des OZG handelt sich um einen bundesweiten Prozess, in dem es das Land Mecklenburg-Vorpommern für das Themenfeld Bauen und Wohnen übernommen hat, sog. EfA-Lösungen („Einer für Alle“-Lösung) zur Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren zu entwickeln. Die EfA-Lösung für die „Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren“ liegt bereits vor und die Träger der unteren Bauaufsichtsbehörden sowie der ITV.SH (als kommunales Kompetenzzentrum für Digitalisierung) sowie die Landesregierung haben sich für eine Nachnutzung der EfA-Lösung entschieden, d. h. für die Einführung dieses Online-Portals bei den unteren Bauaufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein.

Selbstverständlich kann ein nach Maßgabe des mecklenburg-vorpommerschen Bauordnungsrechts entwickeltes Online-Portal nicht ohne Weiteres in Schleswig-Holstein übernommen werden. Das System ist anzupassen. Dabei geht es nicht nur darum, die Bezeichnungen in den elektronischen Antragsformularen zu ändern. Vielmehr bedarf es auch einer Anbindung an die IT-Architektur im Land. Hieran wird derzeit noch gearbeitet. Anfang 2022 soll das Online-Portal zunächst zu Testzwecken für die Kommunalverwaltungen freigeschaltet werden.

Denn vor der eigentlichen Inbetriebnahme gilt es, den Online-Dienst zunächst intensiv zu testen.

Der Prozess der Einführung des Online-Dienstes ist kein Selbstgänger. Schon jetzt zeigt sich, dass eine Fülle von Herausforderungen zu meistern sind, so insbesondere

- die technische Anbindung und Sicherstellung des Betriebs an die jeweiligen kommunalen Fachverfahren im Kommunikationsstandard XBau 2.2,
- die Anpassung der Prozesse innerhalb der unteren Bauaufsichtsbehörden und der beteiligten Akteure – inkl. einer erweiterten Nutzung der entsprechenden Fachverfahren (d. h. der Bauverwaltungssoftware, die bei den unteren Bauaufsichtsbehörden eingesetzt wird),
- die Mitnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörden und aller zu beteiligenden Stellen.

Die Codierung des XBau-Standards ist mittlerweile gut fortgeschritten; eine Ab- und Entgegennahme entsprechender Nachrichten ist auf der Seite des EfA-Antragsraums möglich. Noch aber priorisieren einige Hersteller der Fachverfahren die Umsetzung zur Entgegennahme im entsprechenden Standard nicht hoch genug. Zukünftig sollten nur noch Fachverfahren eingesetzt werden, die den XBau-Standard verarbeiten können. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Standards XBau und XPlanung in Schleswig-Holstein spätestens ab dem 1. Februar 2023 verbindlich einzusetzen sind.<sup>46</sup>

Insbesondere aber können die unterschiedlichen Prozesse bei den unteren Bauaufsichtsbehörden eine Herausforderung darstellen. So gewinnen die bislang selten vollumfänglich genutzten Fachverfahren und die digitale Aktenführung mit der Einführung der Online-Portale an Be-

<sup>36</sup> § 3 Nummer 8, § 7 Absatz 3 Nummer 18, § 8 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h der Bauvorlagenverordnung n. F.

<sup>37</sup> § 64 Absatz 4 Satz 1 LBO.

<sup>38</sup> § 81 Absatz 2 LBO.

<sup>39</sup> § 126b BGB.

<sup>40</sup> § 72 Absatz 2 Satz 2 LBO n. F.

<sup>41</sup> LT-Unterrichtung 19/301 vom 9. Juni 2021.

<sup>42</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>43</sup> § 64 Absatz 1 Satz 2 LBO a. F.

<sup>44</sup> § 68 Absatz 1 Satz 1 LBO n. F.

<sup>45</sup> § 36 Absatz 1 Satz 3 BauGB.

<sup>46</sup> Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich (XBauXPlanung-Verordnung – XBauXPlanungVO) vom 28. Juni 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 855).



Oliver Lehmann

deutung und erweisen sich als Grundvoraussetzung für eine digitale Antragsstellung. Schließlich würde ein Ausdrucken der zahlreichen, oft großformatigen Pläne in den Kommunalverwaltungen nicht nur einen hohen Mehraufwand darstellen, sondern wäre eine verpasste Chance zur Digitalisierung im Zuge der Umstellung. Dennoch erscheinen gedruckte Plots mit den bautechnischen Zeichnungen, die für die Beantragung einer Baugenehmigung notwendig sind, für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter bislang vielfach noch übersichtlicher und im Falle von erforderlichen Grünzeichnungen auch komfortabler.

Allem Anfang wohnt ein Zauber inne, so heißt es. Und so wird der Zauber der Bearbeitung der digitalen Unterlagen seine Wirkung wohl auch bald entfalten. Zunächst erweist sich die Umstellung von tradierten Prozessen jedoch noch als anstrengend. Hier gilt es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzunehmen und verständnisvoll zu moderieren (*Change-Management*). Es sollte allen Beteiligten vermittelt werden, dass der beste Umgang mit dem Wandel ist, den Wandel zu gestalten. Und wengleich die Digitalisierung zu Beginn zunächst etwas aufwendiger ist als das eingespielte Verfahren, werden künftig die Vorteile überwiegen.

Bei der Einführung digitaler Antragsverfahren sollten vor allem die nachstehenden Punkte Berücksichtigung finden:

- Prozesserhebung – wie können die Prozesse zukünftig besser aufgestellt werden? Wie kann die Digitalisierung dabei unterstützen? Welche Funktionalitäten müssen abgebildet werden?
- Einführung eines reversionssicheren, digitalen (ggf. im Fachverfahren integriertem) Aktensystems. Dies erweist sich als Grundvoraussetzung für die Entgegennahme digitaler Bauanträge.
- Überprüfung der Hardware-Ausstattung in der unteren Bauaufsichtsbehörde



Carsten Pieper

- o doppelter bzw. großer Bildschirm an allen Arbeitsplätzen
- o ggf. vereinzelt Projektionsgeräte zur Darstellung komplexer Bauvorlagen
- o ausreichend schnelle PCs zum Öffnen großer Daten – ggf. auch Laptops zum Angebot der Heimarbeit
- Erweiterung der Softwareausstattung
  - o X-Bau-Schnittstelle des Fachverfahrens
  - o Tool für Grünzeichnungen

Eine zentrale Fragestellung in den unteren Bauaufsichtsbehörden wird bei der Ermöglichung von Online-Anträgen wohl sein, ob fortan auch analoge Anträge digitalisiert werden sollten, d. h. ob – unabhängig vom „Wie“ der Antragsstellung (analog oder digital) – ein gleicher Prozess entwickelt wird und die Anträge zuerst eingescannt werden, oder ob zuerst eine Zeit lang mit analogen und digitalen Anträgen unterschiedlich gearbeitet wird. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile, die es sowohl innerhalb des Fachdienstes, aber auch auf Leitungsebene abzuwägen gilt. Insbesondere aus einer *Change-Management*-Perspektive erscheint aber die unterschiedliche Verarbeitung eine durchaus praktikable Möglichkeit, um den Übergang zu gestalten.

Im Vergleich zu den Herausforderungen des *Change-Managements* ist die Anpassung der elektronischen Antragsformulare im Online-Dienst geradezu trivial, dies zumindest im ersten Schritt: Denn insoweit sollen die bauaufsichtlich bereits eingeführten Formulare zunächst einmal übernommen und digital abgebildet werden. Schließlich ist auch davon auszugehen, dass für die kommenden Jahre eine Vielzahl an Anträgen noch auf analogem Wege zu den unteren Bauaufsichtsbehörden gelangt. Daher scheint es am praktikabelsten zu sein, die analogen und digitalen Antragsformulare möglichst gleich-



Robert Reußow

artig zu halten, damit die Prozesse innerhalb der Verwaltung zwischen analogen und digitalen Anträgen nur wenig divergieren. Gleichwohl werden jedoch auch die Abbildung von Pflichtfeldern, erste einfach zu realisierende, Validierungen von einzugebenden Daten sowie die Entwicklung von standardisierten Notationsweisen (z. B. bei der Auswahl von Flurstücken) im digitalen Verfahren mit umgesetzt. Auch wird in diesem Schritt ein Teilnehmungsmodul implementiert, um eine digitale Beteiligung der verschiedenen Institutionen zu ermöglichen. Im Vordergrund steht jedoch für die erste Phase, dass die Anträge rechtssicher erstellt und vollständig in die Fachverfahren der unteren Bauaufsichtsbehörden zur Bearbeitung übergehen können.

Ziel ist es, dass das System schnell ins Laufen kommt. Dazu sollen die Online-Portale zunächst zu Testzwecken freigeschaltet werden. Auf diese Weise können Verbesserungen direkt am Produkt vorgenommen werden. Auch lassen sich so verwaltungsseitige Prozesse (und Schnittstellen) zeitnah erproben. Dies gilt nicht nur für die unteren Bauaufsichtsbehörden, sondern auch für die im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Stellen, so u. a. die Gemeinden, Fachbehörden und die Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure. Alle müssen sich an das neue Format gewöhnen – werden aber gleich profitieren, da die Einsicht in die Unterlagen für alle am Antrag beteiligten Stellen unmittelbar und in beliebiger Zahl freigeschaltet werden kann.

Das Potential, welche die Digitalisierung birgt, wird stärker nach und nach aktiviert und sichtbar werden. So soll das Antragsformular mit Hinweisen zur Bearbeitung angereichert, die Beantragung intuitiver, die Inhalte besser verwertbar gemacht und die Standardisierung vorgebracht werden. Die Maschinenlesbarkeit der Daten soll wachsen, sodass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

relevante Informationen auf einem Blick erhalten, die Anbindung an zentrale Datenbanken (z. B. über die Kammermitgliedschaften der Architekten- und Ingenieurkammer) und, in der Perspektive, automatisiert Prüfungen vorgenommen werden können. Die Verschneidung von XPlanungsdaten (also den maschinenlesbaren, lokalen Baurechtsgrundlagen) und von XBaudaten (also den Bauanträgen) ist absehbar. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Standards XBau und XPlanung in Schleswig-Holstein ab dem 1. Februar 2023 verbindlich einzusetzen sind.<sup>47</sup>

XBau und XPlanung sind auch Grundlage für die zielführende Entwicklung von *Building Information Modelling* (BIM)-basierten Anträgen. In BIM-Systemen sollen Informationen zur Planung, zum Bau und zur Bewirtschaftung von Gebäuden zusammengeführt werden. Doch dies ist bislang noch Zukunftsmusik. Auch wenn der Durchbruch von BIM schon länger

postuliert wird, erscheint die Zeit aber nun nicht mehr fern, in der Bauanträge auch im Rahmen vollständig digitaler BIM-Modelle bei den unteren Bauaufsichtsbehörden eingereicht werden können. In Hamburg wird hieran bereits aktiv gearbeitet. Erste Ideen gibt es dazu auch schon beim EfA-Themenfeldführer Mecklenburg-Vorpommern. Diese absehbare Weiterentwicklung ist ein Grund mehr für konzentrierte Länderkooperationen.

Neben der Entwicklung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (Regelverfahren) und des Baugenehmigungsverfahrens für Sonderbauten wird auch an einem Online-Dienst zur Abbildung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gearbeitet („Bauen ohne Baugenehmigung“). Hierfür müssen die Städte- und Gemeindeverwaltungen in besonderem Maße einbezogen werden, denn sie bleiben insoweit zuständig für die Entgegennahme des „Antrags“. Weiterhin wer-

den Online-Dienste z. B. für die Baulastenauskunft oder für die Vorkaufsrechtsverzichtserklärung entwickelt.

Das Jahr 2021 endet damit nicht nur mit Geschenken wie der neuen Landesbauordnung, die der Ministerpräsident am Nikolaustag ausgefertigt hat. Auch beginnt das Jahr 2022 mit einer Fülle spannender Aufgaben, die gemeinsam – und vor allem im Dialog – zu bewältigen sind, damit die Digitalisierung zur Arbeits erleichterung beiträgt.

---

<sup>47</sup> Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich (XBauXPlanung-Verordnung – XBauXPlanungVO) vom 28. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 855).

## Rechtsprechungsberichte

### BVerwG:

#### Gemeindliches Vorkaufsrecht darf nicht auf Erwartung erhaltungswidriger Nutzungsabsichten beruhen

Mit Urteil vom 9. November 2021 (AZ.: 4 C 1.20) hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung auseinandergesetzt. Das Vorkaufsrecht darf danach nicht auf Grundlage der Annahme ausgeübt werden, dass der Käufer in Zukunft erhaltungswidrige Nutzungsabsichten verfolgen werde.

Die Klägerin, eine Immobiliengesellschaft, wandte sich in dem zugrundeliegenden Sachverhalt gegen die Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts. Sie hatte im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ein Mehrfamilienhaus erworben. Dieses liegt im Geltungsbereich einer sogenannten Milieuschutzsatzung, welche der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen dient. Das Bezirksamt hatte das Vorkaufsrecht zugunsten einer landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft ausgeübt. Ihr Ziel war es, der Gefahr vorzubeugen, dass Teile der Wohnbevölkerung aus dem Gebiet verdrängt werden, wenn die Wohnungen aufgewertet und Mieten erhöht oder Wohnungen in Eigentum umgewandelt werden.

In den Vorinstanzen blieb die Klägerin erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht war der Ansicht, dass das Vorkaufsrecht ausgeübt werden durfte, da erhaltungswidrige Entwicklungen zu befürchten gewesen seien. Ein gesetzlicher Ausschlussgrund für das Vorkaufsrecht liege nicht vor; die zu erwartenden Nutzungen des Erwerbers seien ebenfalls zu berücksichtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hingegen entschieden, dass das Vorkaufsrecht vorliegend nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht ausgeübt werden durfte. Danach ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen, wenn das Grundstück entsprechend den Zielen oder Zwecken der städtebaulichen Maßnahmen bebaut ist und genutzt wird sowie eine auf ihm errichtete bauliche Anlage keine Missstände oder Mängel im Sinne des Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots aufweist. Die Norm sei eindeutig auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung über das Vorkaufsrecht bezogen. Eine dahingehende Auslegung, dass die Vorschrift auf Vorkaufsrechte für Grundstücke im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung keine Anwendung findet, komme nicht in Betracht. Das OVG habe insofern nicht prüfen dürfen, ob zukünftig von erhaltungswidrigen Nutzungsabsichten auszugehen ist.

### Anmerkung des DStGB

Für Städte und Gemeinden ist das Vorkaufsrecht ein wichtiges planungsrechtliches Instrument. Die aktuelle Entscheidung offenbart, dass es gerade mit Blick auf eine gezielte Steuerung der Stadtentwicklung dringend einer gesetzgeberischen Anpassung der §§ 24 ff. BauGB bedarf.

Das gemeindliche Vorkaufsrecht muss immer dann zur Anwendung kommen können, wenn im Einzelfall verhindert werden soll, dass ein Gebiet oder Stadtquartier in einer Weise verändert wird, die den eigentlichen städtebaulichen Zielsetzungen, etwa der Erhaltung stabiler Wohnstrukturen, widerspricht. Hierzu zählt auch, wenn durch einzelne bauliche und sonstige Eingriffe eine negative Vorbildwirkung im Sinne einer Verdrängung der angestammten Bevölkerung entstehen könnte. Hierzu zählen insoweit auch erhaltungswidrige Nutzungsabsichten mit Blick auf eine bereits bestehende Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung). Der Bundesgesetzgeber ist gefordert, rasch eine entsprechende redaktionelle Klarstellung im BauGB vorzunehmen.

Das Vorkaufsrecht wurde unlängst bereits im Rahmen der Baulandmobilisierungsnovelle ergänzt. So kann das Vorkaufsrecht u.a. auf der Grundlage einer Verkehrswertermittlung ausgeübt werden.

## **OLG Celle:**

### **Leihfahrradsystem in Hannover muss ausgeschrieben werden**

Das Oberlandesgericht Celle hat mit Beschluss vom 24. November 2021 (Az.: 13 Verg 9/21) entschieden, dass die Großraum-Verkehr Hannover GmbH (GVH) ihr Interesse an der Etablierung eines Leihfahrradsystems im Rahmen eines Vergabeverfahrens hätte kundtun müssen. Mithin ist der bereits abgeschlossene Vertrag unwirksam und muss daher im Rahmen eines Vergabeverfahrens neu ausgeschrieben werden. Der Beschluss des OLG Celle ist rechtskräftig.

Seit diesem Sommer stehen in Hannover rund 1.000 Leihfahrräder unter dem Namen „sprintRAD“ zur Verfügung. Wie das OLG erläutert, hat der Anbieter dafür einen Vertrag mit der GVH geschlossen. Danach stehen die Fahrräder Abonnement-Kunden der GVH für 30 Minuten kostenlos zur Verfügung. Zudem darf die GVH auf den Fahrrädern Werbung platzieren. Diesen Vertrag hatte die GVH geschlossen, ohne ein geregeltes Vergabeverfahren durchzuführen und dabei ihr Interesse vorab bekannt zu machen. Hiergegen wandte sich ein Tochterunternehmen der Deutschen Bahn, das selbst daran interessiert ist, als Partner der GVH ein Leihfahrradsystem in Hannover zu betreiben. Bereits die Vergabekammer Niedersachsen hatte festgestellt, dass der aktuelle Vertrag unwirksam ist und die GVH ein reguläres Vergabeverfahren hätte durchführen müssen. Dies hat das OLG Celle jetzt bestätigt und die hiergegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen. Bevor ein öffentlicher Auftraggeber beispielsweise Dienstleistungen in Auftrag gebe, Bauverträge schließe oder Arbeitsmittel einkaufe, müsse er bei höherwertigeren Aufträgen ein europaweites Vergabeverfahren durchführen. Damit solle möglichst vielen Interessenten die Gelegenheit gegeben werden, eigene Angebote abzugeben, um wirtschaftliche und wettbewerbsgerechte Bedingungen sicherzustellen, so das OLG zur Begründung.

Von einem solchen Vergabeverfahren habe die GVH hier nach der Entscheidung des Vergabesenats nicht absehen dürfen. Obwohl der Vertrag als Vereinbarung über „Sponsoring“ bezeichnet war, bezwecke er letztlich die Beschaffung von Dienstleistungen. Die GVH sollte eine Vergütung dafür zahlen, dass die Fahrräder von ihren Kunden teilweise unentgeltlich genutzt werden können und sie dort werben darf. Sie habe auch nicht aufgezeigt, dass von vornherein keine anderen Vertragspartner in Betracht gekommen wären. Die an dem Auftrag interessierte Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn werbe gerade damit, bereits in über 50 Städten Deutschlands Leihfahrradsysteme zu betreiben. Sie habe vorgetragen, ein solches kurzfristig auch in Hannover einrichten zu können.

Soweit die GVH an ihrer Absicht festhalte, mit dem Betreiber eines Leihfahrradsystems zu kooperieren, müsse sie dies in der Konsequenz dieser Entscheidung in einem regulären Vergabeverfahren aus-schreiben.

## **Anmerkung des DStGB**

Die Entscheidung bestätigt, dass bei potentiellen Beschaffungsentscheidungen der öffentlichen Hand grundsätzlich eine sorgfältige Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Immer dann, wenn für eine Leistung ein Entgelt gezahlt wird, liegt der Abschluss eines ausschreibungspflichtigen öffentlichen Auftrags nahe. Hieran ändert auch die Bezeichnung der Vertragsbeziehung als „Sponsoringvertrag“ nichts. Bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte stellen die Nachprüfungsinstanzen im Zweifel die Unwirksamkeit eines bereits abgeschlossenen Vertrages mit der Konsequenz fest, dass der Auftrag neu ausgeschrieben werden muss.

## **BSG:**

### **Treppensturz im Homeoffice kann Arbeitsunfall sein**

Mit Urteil vom 8. Dezember 2021 (Az.: B 2 U 4/21 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass der häusliche Weg ins Homeoffice dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt und ein Treppensturz ein Arbeitsunfall sein kann. In dem konkreten Fall hatte ein Gebietsverkaufsleiter an einem Montag um kurz nach 7 Uhr das Bett verlassen und war auf der Treppe von den Wohn- in die Büroräume die Wendeltreppe hinabgestürzt. Dabei zog er sich einen Brustwirbeltrümmerbruch zu. Sein heimisches Büro befand sich eine Etage unter seinem Schlafzimmer; üblicherweise beginnt er dort unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Die Berufsgenossenschaft verweigerte eine Zahlung. Das SG Aachen sah darin hingegen nach einem Blick auf Fotos der Räumlichkeiten einen Arbeitsunfall, nämlich als Sturz auf einem versicherten „Betriebsweg“. Das LSG Nordrhein-Westfalen, das lediglich eine unversicherte „Vorbereitungshandlung“ für die eigentliche Tätigkeit annahm, wiederum nicht. Darin sah der Kläger einen Verstoß gegen § 8 Absatz 1 Satz 1 SGB VII, der Arbeitsunfälle definiert: Nicht zuletzt in Anbetracht der aktuellen Pandemielage arbeiteten viele Menschen von zu Hause aus. Diese dürften hinsichtlich des Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung nicht schlechter stehen als die Arbeitnehmer im Betrieb.

Die Bundesrichter in Kassel gaben dem Kläger recht und entschieden so wie bereits das SG Aachen. Der Kläger hat einen Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem morgendlichen Weg in sein häusliches

Büro (Homeoffice) stürzte. Das Beschreiten der Treppe ins Homeoffice habe nach den verbindlichen Feststellungen des LSG allein der erstmaligen Arbeitsaufnahme gedient und sei deshalb als Verrichtung im Interesse des Arbeitgebers als Betriebsweg versichert gewesen. Dabei verweisen sie nicht nur auf § 8 Absatz 1 Satz 1 SGB VII, sondern auch zusätzlich auf die Vorschriften über Telearbeitsplätze in der Arbeitsstättenverordnung.

## **OVG Koblenz:**

### **Geringfügige zusätzliche Lärmbelastung bei Erweiterung eines Gewerbegebiets nicht abwägungsbeachtlich**

Das Interesse an – auch lärmintensiveren – Entwicklungsmöglichkeiten für ein gewerblich genutztes Grundstück wird durch die Erweiterung des Gewerbegebiets dann nicht in abwägungsbeachtlicher Weise betroffen, wenn sich die planbedingt ermöglichte Zusatzbelastung als geringfügig erweist. Dies hat das OVG Koblenz mit Urteil vom 7. Juli 2021 (Az.: 8 C 10347/21) entschieden. Die Zusatzbelastung durch die Erweiterung eines Gewerbegebiets sei dann bloß geringfügig (irrelevant), wenn durch eine Geräuschkontingentierung sichergestellt sei, dass die von der Erweiterungsfläche ausgehenden Lärmemissionen die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um 6 dB(A) unterschreiten.

Mit einem projektbezogenen Bebauungsplan erweiterte die Gemeinde im zugrundeliegenden Sachverhalt ein Gewerbegebiet durch Einbeziehung landwirtschaftlicher Grundstücke für die Ansiedlung eines Agrarhandelsunternehmens. Unternehmer U ist Eigentümer eines Grundstücks außerhalb des Plangebiets und vermarktet selbst landwirtschaftliche Erzeugnisse. U leitet während der Bebauungsplanänderung ein Normenkontrollverfahren ein. Zur Begründung führt er u. a. aus, dass durch die Plangebietserweiterung Emissionen zugelassen werden, die einer Erweiterung der betrieblichen Nutzung auf seinem Grundstück künftig entgegenstehen würden. Zu den Einwendungen des U heißt es in der Planbegründung: Durch entsprechende Kontingentierungsfestsetzungen würden die Gewerbelärmemissionen im Plangebiet so begrenzt werden, dass die Immissionsrichtwerte jeweils um mindestens 6 dB(A) unterschritten würden. Damit seien die hinzutretenden Lärmeinwirkungen als nicht relevant im Sinne der TA-Lärm zu bewerten.

Der Normenkontrollantrag des U ist bereits unzulässig, da er nach Auffassung des Gerichts nicht geltend gemacht habe, durch den Bebauungsplan in eigenen abwägungsbeachtlichen Belangen betroffen zu sein. Ist ein Antragsteller Eigentümer eines Grundstücks außerhalb des

räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, so kann sich dieser grundsätzlich auf sein subjektives Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange aus § 1 Abs. 7 BauGB berufen. Allerdings erweist sich die hiesige neue Gewerbegebietsfläche hinsichtlich der Lärmauswirkungen aufgrund der festgesetzten Geräuschkontingentierung als nicht relevant und damit nicht abwägungsbeachtlich. Der Bewertung einer bloß geringfügigen und deshalb nicht abwägungsbeachtli-

chen Veränderung des Status quo beruht auf der Anwendung der Irrelevanzregelung in Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA-Lärm. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA-Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA-Lärm nicht überschreitet. Auf die Gesamtbelastung kommt es nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA-Lärm indes nicht an, wenn der von der

zu genehmigenden Anlage verursachte Immissionsbeitrag für sich genommen als nicht relevant anzusehen ist. Das ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 Satz 2 TA-Lärm in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA-Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, was vorliegend der Fall war.

## Aus dem Landesverband

### Von Ganztagsbetreuung bis Sirenen

Sitzung des Landesvorstands am 14. Dezember 2021

Am Dienstag, den 14. Dezember 2021, ist der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu seiner letzten Sitzung in diesem immer noch stark von der Corona-Pandemie geprägten Jahr zusammenkommen. Unter 2G-Regeln fand die Sitzung in Ruhwinkel in Präsenz statt.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller hat der Landesvorstand festgehalten, dass die Delegiertenversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren folgende einstimmige Beschlüsse gefasst hat: Dem Landesvorstand wurde auf Grundlage der Jahresrechnung 2020 und des Rechnungsprüfungsberichtes Entlastung erteilt, der den Delegierten vorgelegte Verbandshaushalt für das Jahr 2022 wurde beschlossen und Thomas Keller, Bürgermeister von Ratekau und Vorsitzender des Kreisverbandes Ostholstein, wurde zum Schatzmeister des SHGT gewählt.

Bei der Vorstandssitzung war sich der Landesvorstand zudem einig, dass er den Abschluss einer Vereinbarung mit der Landesregierung befürwortet, die eine grundsätzliche Zusage für die Finanzierung der notwendigen Betriebskosten und Investitionskosten zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler umfasst. Allerdings müssten die Parameter realistisch sein, wie Landesgeschäftsführer Jörg Bülow betonte. In weiteren Verhandlungen mit der Landesregierung soll in Abstimmung mit den anderen Kommunalen Landesverbänden (KLV) die Finanzierung der Betriebskosten und Investitionskosten geklärt werden.

Ferner bemängelte der Landesvorstand die unzureichenden Informationen des Landes an die Kommunen bezüglich der angekündigten anstehenden verstärkten Verteilung von Flüchtlingen auf die Kommunen. Es wurde bei der Sitzung erneut deutlich, dass vielerorts keine freien UnterkunftsKapazitäten vorhanden sind. Zudem war sich der Vorstand einig, dass sowohl Haupt- als auch Ehrenamtler vor Ort Verlässlichkeit bräuchten, dass die Flüchtlinge gegen das Coronavirus geimpft sind. Es bedürfe der Möglichkeit, Ungeimpfte nicht in die Kreisverteilung zu geben, sondern weiter in den Landeseinrichtungen zu betreuen, wie der SHGT gegenüber dem Land bekräftigen wird.

Der SHGT fordert das Land Schleswig-Holstein zudem dazu auf, einen geordneten Masterplan bezüglich des Sirenenförderprogramms des Bundes zu erstellen, denn es gibt bislang einerseits kein richtiges Verfahren zur Abwicklung des Förderprogramms, andererseits wird eine Antragstellung durch die Gemeinden von einigen Kreisen bewusst veranlasst und die Antragstellung durch die Gemeinden ist seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILIG) offenbar bewusst vorgesehen, wie Referent Daniel Kiewitz bei der Sitzung skizziert hat. Ein erhebliches Kostenrisiko werde damit den nicht zuständigen Gemeinden aufgebürdet: Die Gemeinden sind allerdings weder für den Katastrophenschutz noch für den Zivilschutz zuständig. Der Landesvorstand folgt dem Schluss, dass die Gemeinden bei der Findung von Sirenenstandorten eingebunden werden müssen und die Antrag-

stellung jedoch ausschließlich durch die Kreise erfolgen muss – ebenso wie die Beauftragung und Überwachung sowie Abnahme der Bautätigkeiten.

Referent Hans Joachim Am Wege hat dem Landesvorstand berichtet, dass es bislang keinen abschließenden Überblick über die bereits vom Ministerium „testierten“ Überleitungsbilanzen gibt, zu deren Erstellung alle Standortgemeinden gemäß § 58 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) verpflichtet worden waren. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) konnte erst einen Bruchteil der eingereichten Überleitungsbilanzen der Standortgemeinden abschließend bewerten.

Mit der im KiTaG festgelegten Evaluation zur Wirkungsweise des Gesetzes sind bereits im Sommer vier externe Dienstleister beauftragt worden, die die gebildeten Lose „Strukturen und Finanzen“ sowie „Qualität“ überprüfen sollen. Während die großangelegte Datenerhebung des ersten Loses „Struktur und Finanzen“ im November 2021 mit dem Versenden der erarbeiteten Erhebungsbögen angelaufen ist, befindet sie sich beim Los „Qualität“ noch in der Vorbereitung.

Am Rande der Sitzung hat sich der Landesvorstand bei seinem langjährigen Schatzmeister Christian Stölting, der nach zwölf Jahren aus dem Amt geschieden ist, für seine treuen und verlässlichen Dienste bedankt. Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller überreichte Christian Stölting als Zeichen des Dankes und der Anerkennung ein kleines Präsent. Der ehemalige Schatzmeister hat sich in einer kurzen Ansprache ebenfalls bedankt und hob die allseits gute Zusammenarbeit während der gesamten Jahre hervor. Landesvorsitzender Schreitmüller schloss mit den besten Wünschen für das Weihnachtsfest und das neue Jahr 2022.

*Danica Rehder*

# Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Kreisverband Steinburg

Nachdem die Mitgliederversammlung 2020 coronabedingt ausfallen musste, lud Kreisvorsitzender Clemens Preine (Foto) zu einer Mitgliederversammlung am 17.11.2021 in die Bürgerstuben in Brokstedt ein.

der Anschluss an den HWV, die Erweiterung der Kitas, der Tagespflege, der Bau von Photovoltaikanlagen, der Bau eines Wohlfühlhauses, ein Ortsentwicklungskonzept, die Digitalisierung und einige Themen mehr. Als aktuelle Herausforde-

rung der Gemeinde Brokstedt stellte Clemens Preine die Beteiligung an der Finanzierung des kirchlichen Friedhofes dar.

Für ihr Bürgermeisterjubiläum wurden Thomas Henke aus Vaale (20 Jahre), Clemens Preine aus Brokstedt (20 Jahre), Klaus Krüger aus Bekmünde (25 Jahre), Udo Fölster aus Winseldorf (25 Jahre) und Klaus-Wilhelm Rohwedder aus Kaaks (30 Jahre) geehrt. Klaus Krüger konnte an der Mitgliederversammlung leider nicht teilnehmen. Die Geehrten erhielten von Landesgeschäftsführer Jörg Bülow die Ehrengabe des Landesverbandes und eine Urkunde und von Clemens Preine einen Kreis-Steinburg-Kalender „Edition Gemeindetag“ sowie einen Blumenstrauß.

Kreisdezernent Dr. Otto Carstens überbrachte die Grußworte des Kreises Steinburg. Er verwies auf die guten Beziehungen des Kreises Steinburg zu den Gemeinden und auf die gute Zusammenarbeit mit den Verwaltungen. Er überbrachte die Grüße des amtierenden Landrates Dr. Heinz Seppmann und wünschte der Versammlung einen guten Verlauf.

Im weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung berichtete Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, aus der Arbeit des Landesverbandes. Er streifte die Themen Digitalpakt Schule, Ganztagsbetreuung an Schulen, Schulbau-Investitionsprogramm, Kita-Betreuung, Landesplanung, Landesentwicklungsplan, Regionalpläne, Flächenverbrauch, Digitalisierung, Onlinezugangsgesetz und den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.



Auch für die Teilnahme an dieser Veranstaltung galt die 3-G-Regel. Bei der Kontrolle im Eingang durch Geschäftsführer Jörg Bucher konnte festgestellt werden, dass alle rund 60 Bürgermeister/-innen, Hauptverwaltungsbeamte und Gäste vollständig geimpft waren. Zudem konnten in dem sehr großen Saal die Abstände eingehalten werden. Clemens Preine begrüßte besonders Jörg Bülow und Jochen Nielsen von der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, den stellvertretenden Kreispräsidenten Volker Susemihl sowie Kreisdezernent Dr. Otto Carstens und einige Kreistagsabgeordnete des Kreises Steinburg. Der amtierende Landrat Dr. Heinz Seppmann stieß im Laufe des Abends noch zur Versammlung hinzu. Zunächst stellte Clemens Preine als gastgebender Bürgermeister seine Gemeinde Brokstedt vor. In der Gemeinde Brokstedt wohnen rund 2.100 Einwohner/-innen. Brokstedt liegt direkt an der Bahnstrecke Elmshorn-Kiel. Aktuelle Themen, mit denen sich die Gemeinde derzeit beschäftigt, sind die Bebauung eines Neubaugebietes mit 50 Wohneinheiten,



*v.l.n.r.: Jochen Nielsen, Udo Fölster, Klaus-Wilhelm Rohwedder, Clemens Preine, Thomas Hencke, Jörg Bülow*

Stellvertretender Landesgeschäftsführer Jochen Nielsen berichtete zur Reform des Finanzausgleichsgesetzes und der Grundsteuerreform, über der Einführung der Doppik für alle Kommunen bis Ende 2024, zur Umsatzsteuerreform, zum Zensus 2022, über die Verteilung der Integrationsmittel und dem kommunalen Investitionsfonds mit einer Summe von 70 Millionen Euro für 2022.

Im Anschluss bedankte sich Kreisvorsitzender Clemens Preine bei Jochen Nielsen, der im Februar 2022 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintritt, für die jahrelange gute Zusammenarbeit und wünschte ihm für die Zukunft alles Gute und Gesundheit. Als Präsent überreichte er Jochen Nielsen ebenfalls einen Kreis-Steinburg-Kalender „Edition Gemeindetag“.

Im Folgenden beschäftigte sich die Mitgliederversammlung mit der Festsetzung der Kreisumlagen für die Jahre 2021 und 2022. Bekanntlich wurde die Kreisumlage 2021 rückwirkend um 7 vom Hundert auf 27 vom Hundert gesenkt. Das entspricht

einer Senkung im Betrag von rund 12 Millionen Euro. Clemens Preine verwies auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kämmerer des Kreises Steinburg, Sönke Perner. Herr Perner hat sowohl die Entwürfe der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 als auch der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in den Sitzungen des Kreisvorstandes des SHGT vorgestellt. Die Mitgliederversammlung genehmigte dabei die Entscheidung des Kreisvorstandes, auf ein förmliches Anhörungsverfahren zu verzichten. Im Rahmen der Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2022 ist eine Anhebung der Kreisumlage auf 32 vom Hundert vorgesehen. Auch hier beschloss die Mitgliederversammlung, auf ein förmliches Anhörungsverfahren zu verzichten.

Nach Vorstellung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 durch Geschäftsführer Jörg Bucher und dem Bericht von Bürgermeisterin Dörte Harms über die durchgeführten Kassenprüfungen beschloss die Mitgliederversammlung, die Jahresrech-

nungen wie vorgestellt und geprüft festzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Auch die Haushalte für die Jahre 2021 und 2022 beschloss die Mitgliederversammlung nach Vorstellung durch Geschäftsführer Jörg Bucher.

Unter dem TOP Mitteilungen und Anfragen beklagte Bürgermeister Thomas Henke aus Vaale die zunehmende Bürokratisierung. In den Bereichen Baugebiete, Kindertagesstätten, Feuerwehr und Landesentwicklungsplan sind aus seiner Sicht die bürokratischen Hürden für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden viel zu hoch. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow schrieb fleißig mit und nahm die Beschwerde mit nach Kiel.

Nach der Mitteilung einiger Termine lud Kreisvorsitzender Clemens Preine die Anwesenden zu einem abschließenden gemeinsamen Imbiss ein.

*Jörg Bucher,*  
Kreisverbandsgeschäftsführer

## Infothek

### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände zu Digitalisierungsgesetz-Entwurf**

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Digitalisierungsgesetzes vorgelegt. Das Gesetz soll zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung beitragen. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städteverband und der Landkreistag begrüßen und unterstützen grundsätzlich das Ziel der Landesregierung, die digitale Transformation der Verwaltungen zu forcieren. Fortschritte im Bereich der Digitalisierung sind am besten zu erzielen, wenn Land und Kommunen gemeinschaftlich und abgestimmt vorgehen. Bei der Betrachtung aller Vorteile der Digitalisierung darf nicht unterschätzt werden, dass Dienstleistungen aber auch künftig – zumindest für einen Übergangszeitraum – analog angeboten werden müssen. Dementsprechend bedarf es der Vorhaltung doppelter Strukturen. Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände (KLV) besteht an einigen Stellen des Gesetzentwurfs Nachbesserungs- und Klarstellungsbedarf.

Insbesondere halten die KLV die zwingend notwendige Abschätzung der durch das Gesetz entstehenden zusätzlichen Kosten für unzureichend. Die KLV weisen darauf hin, dass die Kommunen durch die

Onlinezugangsgesetz-Umsetzung und viele weitere Digitalisierungsprojekte schon jetzt personell und finanziell umfangreich belastet sind. Besonders hervorzuheben ist den KLV zufolge die Aussage zu kommunalen Mehrkosten, bei der von 1,4 Millionen Euro die Rede ist, die „über eine Projektfinanzierung beim ITVSH gedeckt werden müssen“. Allerdings gibt es bislang keinerlei Informationen darüber, dass das Land dem ITV.SH zusätzlich 1,4 Mio. Euro für die oben genannten Projektfinanzierungen zukommen lassen wird. Der SHGT, der Städteverband und der LKT halten eine zeitnahe Klärung der Kostenfragen daher für dringend notwendig.

Außerdem sollte aus Sicht der KLV berücksichtigt werden, dass die Regelungen aus dem E-Government-Gesetz (EGovG) und aus dem IT-Einsatz-Gesetz (ITEG), die neben das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) treten, sinnvoll angeordnet und gegebenenfalls verlagert werden.

Die im Gesetzentwurf weitreichende Unverbindlichkeit und Freiwilligkeit der Teilnahme am Open-Data-Portal für sämtliche Verwaltungen in Schleswig-Holstein lässt den KLV zufolge Zweifel aufkommen, ob absehbar flächendeckend Daten an das Portal übermittelt werden. Ohne Verbindlichkeit ist ein Flickenteppich an Einzelinformationen zu befürchten, der mittelfristig zu einer ungenutzten Datensammlung werden könnte.

Wie die KLV betonen, lassen sich zudem die (späteren) Risiken für kommunale Rechtspositionen durch das IT-Einsatz-Gesetz schwer abschätzen, zumal aufgrund des sich abzeichnenden EU-Rechts anzunehmen ist, dass das ITEG nicht nachhaltig wirken wird. Es droht eine Kollision mit dem unmittelbar und vorrangig anwendbaren EU-Recht.

Die vollständige Stellungnahme ist auf der Homepage des SHGT unter [www.shgt.de](http://www.shgt.de) (Rubrik Stellungnahmen & Positionspapiere) abrufbar.

### **Stellungnahme des SHGT zu geplanten Änderungen am Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG)**

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat zu einem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes, in dessen Rahmen unter anderem auch praxisrelevante Änderungen im Kindertagesförderungsgesetz erfolgen sollen, Stellung genommen. Einige der von den Kommunalen Landesverbänden (KLV) nach intensiven Beratungen angeregten Punkte und Verbesserungsvorschläge sind bereits in diese geplanten Änderungen, die nach der Verabschiedung im Landtag zum 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen, aufgenommen worden. Aus Sicht des Gemeindetages sind noch folgende Aspekte hervorzuheben:

Der SHGT weist erneut auf den sich schon seit geraumer Zeit abzeichnenden Fachkräftemangel hin. Kleine Einrichtungen können bei der Umsetzung des aufgestockten Betreuungsschlüssels (von 1,5

auf 2 bei Ü3-Kindern) leicht an ihre Grenzen stoßen. Die mit der Personalqualifikationsverordnung (PQVO) und der Praxisorientierten Ausbildung für Erzieher (PIA) vom Sozialministerium angestoßenen Prozesse werden als richtige Instrumente zur Eindämmung des Fachkräftemangels eingeschätzt, kommen aber voraussichtlich zu spät und zu zögerlich, um zeitnah Wirkung zu erzielen. Es bedarf einer klaren Informationskampagne für alle Beteiligten, um einen erfolgreichen Klassenstart der PIA-Kräfte für das Ausbildungsjahr 2022/2023 noch zu gewährleisten.

Der SHGT weist zudem in seiner Stellungnahme auf die Probleme hin, die Einrichtungen aktuell haben mit der Anerkennung bewährter Mitarbeiter auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel. Um diese Mitarbeiter nicht zu verlieren, mahnt der SHGT eine zügige sachorientierte Lösung an.

Der Gemeindegtag begrüßt die sinnvollen und praxisrelevanten Änderungen, die der Gesetzentwurf vorsieht: Wie der SHGT betont, wird mit der geplanten Regelung, die räumlichen Standards bei altersgemischten Gruppen anzupassen, ein Problem aus der Praxis gelöst. Ebenfalls begrüßt der Gemeindegtag, dass den Trägern die Möglichkeit eröffnet wird, ein befristetes Betreuungsverhältnis des Kindes beim Wechsel in die Schule nicht weiter zu verlängern.

Zustimmung findet grundsätzlich auch das Vorhaben, den kommunalen Finanzierungsanteil am Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) von 39,01 Prozent auf 37,65 Prozent des Pauschalsatzes abzusenken. Allerdings weist der SHGT in diesem Zusammenhang darauf hin, dass viele Wohnsitzgemeinden durch die in der Kita-Reform festgelegten vollständigen Übernahme der kommunalen Tagespflege-Finanzierung unter dem Eindruck neuer Mehrbelastungen stehen und somit die Entlastung durch Absenkung des SQKM-Beitrags nicht unmittelbar spürbar sein wird.

Die vorgesehene Reduzierung des Elternbeitrags für U3-Kinder und die damit verbundene Angleichung an die Betreuungskosten von Ü3-Kindern kann aus Sicht des SHGT erfahrungsgemäß zu einer verstärkten Nachfrage in den Einrichtungen führen. Kommt es zu einem höheren Bedarf an Plätzen sowie zu einer bedarfsorientierten Ausweitung der Betreuungszeiten, müssen flankierende Maßnahmen wie etwa weitere Investitionskosten bereit- und den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

#### „Zukunftsradar: Digitale Kommune“: Wie steht es um die Digitalisierung?

Kommunen aufgepasst: Unter dem Titel „Zukunftsradar: Digitale Kommune“ ruft der Deutsche Städte- und Gemeindebund

zum dritten Mal alle Kommunen in Deutschland zur Teilnahme an einer Umfrage zum Status quo digitaler Lösungen auf kommunaler Ebene auf. Ziel dieser Umfrage ist es, Strategien und politische Forderungen gegenüber Bund und Ländern noch besser als bisher formulieren zu können und eine aktuelle, auf eigenen Daten basierende Argumentationsgrundlage zu entwickeln. Die Teilnahme an der Umfrage ist bis zum 14. Januar 2022 möglich. Die Ergebnisse der anonymisierten Befragung werden im März 2022 veröffentlicht und verfügbar gemacht.

Eine Neuauflage dieser Umfrage startet, nicht zuletzt um Veränderungen gegenüber den Vorjahren einschätzen zu können und Handlungsbedarfe noch besser zu erkennen. Wie sehen die Umfrageteilnehmer die aktuellen Voraussetzungen für Digitalisierung in den Kommunen? Wie waren die Rahmenbedingungen im vergangenen Jahr? Hat die Corona-Pandemie den Stellenwert der Digitalisierung in der Kommune verändert? Und haben digitale Technologien und Anwendungen dabei geholfen, die Amtsgeschäfte der Kommunen während der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten?

Alle Kommunen – unabhängig davon, ob in den Vorjahren teilgenommen wurde – sind zur Beteiligung an der Umfrage aufgerufen. Nur wenn sich möglichst viele Städte und Gemeinden beteiligen, können valide Ergebnisse – auch nach Bundesländern aufgeschlüsselt – ermittelt werden, anhand derer Maßnahmen und Unterstützungsnotwendigkeiten für eine effiziente digitale Transformation auf kommunaler Ebene entwickelt werden können. Die Bearbeitung der Fragen nimmt maximal 15 Minuten in Anspruch, die Teilnahme ist anonym. Der Fragebogen steht bis zum 14. Januar zur Teilnahme online. Die Umfrage „Zukunftsradar: Digitale Kommune“ ist auf der Homepage des DStGB ([www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)) in der Rubrik Themen/Digitalisierung/Aktuelles erreichbar.

#### Bundesrat stimmt Änderungen für Warn-SMS zu

Der Bundesrat hat am 26. November 2021 die Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen (Mobilfunk-Warn-Verordnung – MWV) verabschiedet (BR-Drs. 783/21). Diese schafft die telekommunikationsrechtlichen Voraussetzungen für die Warnung der Bevölkerung vor Katastrophen oder größeren Notfällen mit Hilfe des sogenannten Cell Broadcast (CB) im Einklang mit der europäischen Systematik von „EU-Alert“. Der Bundestag hatte bereits am 7. September 2021 die Einführung des Warnmittels Cell Broadcast beschlossen (vgl. BT-Drucksache 19/32275). Der DStGB hatte die Einführung ebenfalls gefordert

und begrüßt die Änderungen ausdrücklich. Ziel muss es sein, die Effektivität der Warnmittel in Deutschland zu verbessern. Durch die Verordnung wird ein neuer § 164a in das Telekommunikationsgesetz (TKG) eingefügt, der die Aussendung von öffentlichen Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden Notfällen und Katastrophen durch Mobilfunknetzbetreiber sowie Mitwirkungs- und Informationspflichten der Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste regelt.

Die Mobilfunknetzbetreiber werden dazu verpflichtet, technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen zu treffen für die jederzeitige unverzügliche Aussendung von Warnungen. Sie werden auch dazu verpflichtet, diese jederzeit und unverzüglich auszusenden. Ziel dieser Verpflichtung ist es, die Warninfrastruktur um ein reichweitenstarkes Warnmittel zu ergänzen. Mit einer Warnung über CB können alle Mobilfunkteilnehmenden, die mit einem für CB empfangsbereiten Mobilfunkgerät in einer Mobilfunkzelle eingebucht sind, erreicht werden.

Die Debatte um den Umfang der Reformpläne hat nochmals eine neue Dynamik aufgrund der Hochwasserereignisse in Westdeutschland Mitte Juli 2021 bekommen. Im Fokus der Kritik stand die verzögerte bzw. nicht erfolgte Auslösung von Warnungen der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden, obwohl der Europäische und der Deutsche Wetterdienst Starkregen angekündigt hatten. Der DStGB hat sich in dieser Debatte für Verbesserungen bei den Warnmitteln im Katastrophenschutz eingesetzt und insbesondere die Warn-SMS nach dem Vorbild für die aktuellen Corona-Einreiseschutzmaßnahmen gefordert. Das Bundeskabinett hatte am 18. August eine Formulierungshilfe für die Änderung des TKG beschlossen. Die Kosten für die Einführung liegen schätzungsweise bei insgesamt 40 Millionen Euro für alle Betreiber und bei einer Million Euro Betriebskosten pro Netzbetreiber pro Jahr. Diese Ausgaben trägt der Steuerzahler.

#### Bitte um Mitwirkung – Kommunales Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amts- und Mandatsträgern

Seit geraumer Zeit steigt das Ausmaß von verbalen und tätlichen Angriffen auf haupt- und ehrenamtliche Kommunalpolitiker in besorgniserregendem Maße: Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat deswegen gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag ein bundesweit angelegtes Kommunales Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amts- und

Mandatsträgern entwickelt. Kern des Monitorings ist eine im Abstand von sechs Monaten wiederkehrende und bis zum Jahr 2024 längerfristige Erhebung der Erfahrungen aller ehren- und hauptamtlichen Bürgermeister.

Das Ziel ist es, Betroffenen eine Plattform zu bieten, sie präventiv und bei der strafrechtlichen Verfolgung besser zu unterstützen, die Fachöffentlichkeit und Sicherheitsbehörden zu sensibilisieren und die notwendige Grundlage zur Verfügung zu stellen, um zielgerichtet Maßnahmen entwickeln zu können. Der SHGT unterstützt dieses Monitoring und bittet alle ehren- und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister um Teilnahme an dieser Umfrage unter: <https://survey.lama.poll.de/KoMo-zu-Hass-Hetze-Gewalt-gegenueber-Amts-MandatstraegerInnen/>

### **Wettbewerb „Solarenergie – Sonnengemeinden in Schleswig-Holstein“ gestartet**

Auf die Dächer – fertig – los: Gemeinden können noch bis zum 30. November 2022 am Wettbewerb „Solarenergie – Sonnengemeinden in Schleswig-Holstein“ teilnehmen

Der Wettbewerb „Solarenergie – Sonnengemeinden in Schleswig-Holstein“ wird vom Ministerium für Energiewende, ländliche Räume, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) initiiert. Eine erste Phase war ursprünglich vom 1. Februar 2020 bis 30. Juni 2021 geplant – sie konnte wegen Corona nicht stattfinden. Die zahlreichen interessierten Gemeinden in Schleswig-Holstein haben nun die Möglichkeit, in der zweiten Wettbewerbsphase teilzunehmen. Teilnehmen können alle Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein, die einen Mindestzubau von zehn Prozent Dachflächen-Solaranlagen innerhalb von zwei Jahren – ab dem 1. Februar 2020 gerechnet – vorweisen können. Insgesamt stehen Preisgelder in Höhe von 300.000 Euro für die Gemeinden bereit, die über den Zeitraum von zwei Jahren den höchsten Zuwachs der Solarleistung pro Einwohner aufzeigen können. Um Chancengleichheit zu gewährleisten, sind die Gemeinden je nach Größe ihrer Einwohner in fünf Kategorien eingeteilt. Pro Kategorie soll es jeweils drei Preisträger geben: Der erste Platz ist mit 30.000 Euro, der zweite mit 20.000 Euro und der dritte mit 10.000 Euro dotiert.

### **Wie nehmen Gemeinden und Städte teil?**

Die Städte und Gemeinden müssen per Testat vom Netzbetreiber die entsprechenden Zahlen zu Beginn und zum Ende der Laufzeit nachweisen. In die Wertung einfließen können gebäudegebundene Anlagen, die Gemeinden

ab dem 1. Februar 2020 (Zahlen der Netzbetreiber) errichtet haben.

Die entsprechenden Zahlen mitsamt den entsprechenden Testaten können formlos an folgende Mail-Adresse geschickt werden: [Solarenergie@melund.landsh.de](mailto:Solarenergie@melund.landsh.de) Weitere Informationen finden Sie zudem unter:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2020/0520/200526\\_Solarwettbewerb.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2020/0520/200526_Solarwettbewerb.html)

### **Wichtig zu wissen:**

#### **Solkampagne Schleswig-Holstein**

Die IB.SH Energieagentur übernimmt im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung die Durchführung der Solarkampagne.SH für Schleswig-Holstein.

Die IB.SH berät und begleitet Kommunen in Schleswig-Holstein bei der Planung und Realisierung von Solar-Projekten. Zu den Hauptaufgaben zählen: die Bereitstellung von Informationsmaterialien, die Vor-Ort-Beratung der kommunalen Vertreter und der Bürgerschaft sowie die Vernetzung der verschiedenen Akteure.

Ansprechpartner

Kai Jerma

[Kai.jerma@ib-sh.de](mailto:Kai.jerma@ib-sh.de)

Dr. Jörg Böttcher

[Joerg.boettcher@ib-sh.de](mailto:Joerg.boettcher@ib-sh.de)

Ergänzend können sich Eigentümerinnen und Eigentümer von Einfamilienhäusern unter [www.solaroffensive-sh.de](http://www.solaroffensive-sh.de) über Möglichkeiten der Nutzung von Solarenergie informieren. Die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) bietet mit ihren starken Partnern ein umfassendes, unabhängiges Informations- und Beratungsangebot vor Ort, zu Hause und online an.

Andere Interessierte wie Eigentümer und Mieter in Mehrfamilienhäusern, kommunale Akteure oder auch Gewerbetreibende erhalten Hinweise zu Informations- und Beratungsangeboten. Unter 0431-59099-40 (Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein) können Terminvereinbarungen für eine telefonische Beratung erfolgen.

### **Weiterführende Beratung durch die Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes Schleswig-Holstein**

Haben Sie Fragen, zum Beispiel zur neuen Kommunalrichtlinie? Oder ein konkretes Anliegen, das wir mit Ihnen besprechen und gemeinsam planen können? Dann nehmen Sie unverbindlich Kontakt mit der IB.SH Energieagentur auf!

Ihre Ansprechpartner zur Energie- und Klimaschutzinitiative

Fabian Aschenbach, Wilm Feldt

formlose Anfrage per E-Mail oder telefonisch

0431 9905-3645

[eki@ib-sh.de](mailto:eki@ib-sh.de)

### **Photovoltaik-Freiflächenanlagen: bne veröffentlicht Mustervertrag über finanzielle Beteiligung der Gemeinden**

Wie bereits angekündigt hat der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) zu der in § 6 Absatz 3 EEG 2021 geschaffenen Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Photovoltaik-Freiflächenanlagen am 07.12.2021 einen Mustervertrag veröffentlicht.

Der veröffentlichte Mustervertrag soll alle Beteiligten unterstützen, die Kommunalbeteiligung rechtssicher umzusetzen. Gemeinden sichert er jährliche, planbare und frei verwendbare Einnahmen. Die Kommunalbeteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Der bne initiierte die Entwicklung des kostenfrei verfügbaren Mustervertrags, der auf der Internetseite <https://sonne-sammeln.de/mustervertrag/> heruntergeladen werden kann. Neben dem kostenfreien Mustervertrag für die kommunale Beteiligung an Solarparks und einem Beiblatt mit nützlichen Erläuterungen zu den Vertragsinhalten finden sich dort weitere Informationen zum rechtssicheren Vertragsabschluss.

Der zur Verfügung gestellte Mustervertrag zur Umsetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 ist so konzipiert, dass er mit einer Gemeinde als Vertragspartner geschlossen werden kann, in der ein Solarpark errichtet wird („betroffene Gemeinde“). Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden. Erstreckt sich ein Solarpark über mehrere Gemeindegebiete, können auch mehrere Gemeinden betroffen sein. In diesem Fall müsste die Betreiberin oder der Betreiber jeweils einen separaten Vertrag mit der betroffenen Gemeinde schließen.

Das veröffentlichte Beiblatt zum Mustervertrag enthält Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten des Mustervertrags und zusätzliche wichtige Informationen für Kommunen und Unternehmen. Insbesondere kommt es darauf an, dass der Vertrag über eine Kommunalbeteiligung erst nach dem Beschluss des Bebauungsplans abgeschlossen wird.

An der Ausarbeitung haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) und weitere Verbände mitgewirkt. Der DStGB hat sich in den vergangenen Monaten intensiv dafür eingesetzt, dass Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen finanziell beteiligt werden können. Mit § 6 EEG 2021 ist es möglich geworden, Kommunen rechtssicher mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde am Betrieb eines Solarparks zu beteiligen. Eine Word-Version des Mustervertrages

ist sowohl auf der Internetseite des bne als auch im Mitgliederbereich auf der Homepage des SHGT verfügbar.

### Jetzt mitmachen: Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune 2022“

Das Bundesumweltministerium und das Deutsche Institut für Urbanistik rufen Städte, Gemeinden und Landkreise dazu auf, im Rahmen des Bundeswettbewerbes „Klimaaktive Kommune 2022“ wirkungsvolle, beispielhafte und innovative Maßnahmen und Projekte zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels einzureichen. Kooperationspartner des Wettbewerbs, dessen Bewerbungsfrist von Januar 2022 bis zum 31. März 2022 läuft, sind der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag. Bewerbungen sind in unterschiedlichen Kategorien möglich:

**Kategorie 1 „Ressourcen- und Energieeffizienz“:** Vorbildliche Maßnahmen zur Minderung des Ressourcen- beziehungsweise Energieverbrauchs in Kommunen. Gefragt sind zum Beispiel Projekte in den Bereichen Stadtplanung und -entwicklung, Infrastruktur oder intelligente Vernetzung sowie in der Abfall- und Abwasser-

wirtschaft, in Industrie- und Gewerbegebieten sowie zur Sektorenkopplung. Ausdrücklich erwünscht sind auch digitale Lösungen.

**Kategorie 2 „Klimagerechte Mobilität“:** Integrierte kommunale Projekte, die sowohl ÖPNV, Fahrrad und Fußverkehr fördern, als auch die Nutzung von motorisierten Fahrzeugen verringern, um zur Verkehrswende beizutragen. Ebenso gefragt ist die Förderung von klimafreundlichen Antriebstechniken.

**Kategorie 3 „Klimafreundliche Verwaltung“:** Strategien und umfassende Maßnahmenbündel, die zur Minderung von Treibhausgasen in der Kommunalverwaltung führen. Gefordert sind ganzheitliche, systematische Ansätze, die sich durch verschiedene Klimaschutzmaßnahmen vom Gebäudeenergiebereich über das Mobilitätsmanagement und die Beschaffung bis hin zur Motivation beziehungsweise Beteiligung der Mitarbeiter auszeichnen.

**Sonderpreis „Klimaschutz und Naturschutz“:** Projekte, die kommunalen Klimaschutz und Naturschutz erfolgreich miteinander verknüpfen. Gesucht werden Maßnahmen, die potenzielle Konflikte zwischen Klimaschutz und Naturschutz erfolgreich gelöst haben oder solche, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung

von lokalen Ökosystemen beitragen. Letztere können auch Artenschutz und Biodiversität fördern oder als natürliche Treibhausgas-Senken dienen, wie etwa Moore. Weitere Infos sind abrufbar unter: <https://www.klimaschutz.de/wettbewerb2022>. Bewerbungen sind einzureichen per E-Mail an: [klimaschutz@difu.de](mailto:klimaschutz@difu.de) oder per Post an: Deutsches Institut für Urbanistik, Gereonstraße 18-32, 50670 Köln.

#### Termine:

09.02.2022: Landesvorstand des SHGT

12.03.2022: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

15.03.2022: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

16.03.2022: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

23.03.2022: Bürgervorsteher tagung

29.04.2022: Amtsvorsteher tagung

**Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten**

## Innovative Gemeinde

### Gettwork – der erste kommunal betriebene CoWorking-Space in Schleswig-Holstein

Ulrike Münzberg-Niemann, Standortmanagerin der Gemeinde Gettorf



Der CoWorking-Space Gettwork, betrieben durch die Gemeinde Gettorf, hat im Oktober 2020 eröffnet.

Im Frühsommer 2018 hat die Gemeinde Gettorf an der Pop-up-Phase mobiles CoWorking der Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein teilgenommen. Im Anschluss an diese Pop-up-Phase wurde das Thema in die kommunalen Gremien und in die Akteurslandschaft im Bereich Ortsmarketing und Wirtschaftsförderung der Gemeinde transportiert bzw. dorthin

kommuniziert. Im Rahmen der Konzeptphase zur Einrichtung eines CoWorking-Space in Gettorf wurden verschiedene Finanzierungs- und Betreibermodelle durchdacht sowie weitere Fragen hinsichtlich des Betriebes eines CoWorking-Space durch die Gemeinde Gettorf erörtert. Die erforderlichen und entscheidenden Gremienbeschlüsse zur Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Anmietung und Einrichtung der Räumlichkeiten wurden Ende 2019 gefällt.

Den CoWorking-Trend, also den Trend zum flexiblen und gemeinschaftlichen Arbeiten, hat die Gemeinde Gettorf aus mehreren Gründen aufgegriffen:

- Steigerung der Gründungsaktivitäten in Gettorf
- Frequenzsteigerung und damit Erhöhung der Kaufkraft im Ortskern (Belegung)
- Steigerung der Lebensqualität der örtlichen Bevölkerung durch ein CoWorking-Angebot (wohnortnaher Arbeitsplatz, Vereinbarkeit von Beruf & Familie)
- Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung des Pendlerverkehrs
- Schaffung einer örtlicher Anlauf- und Vernetzungsstelle für Selbständige, Angestellte, freiberuflich Tätige, etc. (Menschen begegnen sich, die sich sonst wahrscheinlich nicht begegnet wären)
- Genereller Imagegewinn für Gettorf als Wohn-, Arbeits- u. Lebensort

Der CoWorking-Space liegt im Gettorfer Ortskern, nur wenige Minuten vom Bahnhof (Bahnstrecke Kiel-Flensburg) entfernt. Durch die Lage des CoWorking-Space im Gettorfer Ortskern sind viele gastronomische Angebote sowie Einkaufsmöglichkeiten für die CoWorker gut und schnell er-

reichbar. Aufgrund der regionalen Lage im Städtedreieck Kiel, Eckernförde, Rendsburg gelegen, bietet der CoWorking-Space eine gute Erreichbarkeit und einen idealen Arbeitsort für alle, die längere Anfahrtswege in die Städte vermeiden möchten.

Das Gettwork hat alle erforderlichen arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilungen durchlaufen und erfüllt alle arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an einen sicheren Büro-/Bildschirm-Arbeitsplatz.

Alle Arbeitsplätze im Gettwork sind mit ergonomischen Bürodrehstühlen sowie höhenverstellbaren Schreibtischen ausgestattet. Bei Buchung eines Arbeitsplatzes sind folgende Leistungen inklusive:

- Freies WLAN
- Kaffee-/Tee-Flat
- Zugang zum Drucker / Kopierer / Scanner
- Nutzung des Konferenz-/Besprechungsraumes (je nach Verfügbarkeit)
- Teilnahme an Veranstaltungen (soweit aufgrund der Corona-Lage möglich)
- Parkplatz (nach Verfügbarkeit)

Insgesamt stehen im Gettwork, verteilt auf zwei große Arbeitsräume, 16 Büroarbeitsplätze zur freien Nutzung zur Verfügung. Zudem gibt es eine Teeküche und einen Konferenz- bzw. Besprechungsraum. Dieser Besprechungsraum bietet an einem großen Tisch bis zu acht Personen Platz. In dem Raum befinden sich ein Smartboard, welches bspw. für Videokonferenzen genutzt werden kann sowie entsprechende Technik für die Durchführung von Telefonkonferenzen.

Das Gettwork bietet folgende Tickets bzw. Tarife an:

Stundenticket: nur Flex-Desk 6,00 €

Tagestickets: (nur Flex-Desk)

1 Tagesticket: 15,00 €

5 Tages-Tickets: 65,00 €

10 Tages-Tickets: 100,00 €

Monatstickets: Flex-Desk\*: 220,00 €

Fix-Desk\*: 270,00 €

(\*inkl. Nutzung des Konferenz-/Besprechungsraumes für bis zu 30 Std./Monat)

Besprechungsraum:

Preis pro Stunde: 20,00 €

*(alle Preise/ Tarife verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; günstigere Tarife f. Studierende)*

Die Kontaktdaten lauten:

CoWorking-Space Gettwork

Ansprechpartnerin:

Ulrike Münzberg-Niemann (Standortmanagerin Gemeinde Gettorf u. Projektleiterin d. Gettwork)

Eckernförder Chaussee 1

24214 Gettorf

www.gettwork.de

Email: post@gettwork.de

Tel.: 04346-3149922.



## Statement: Erwartungen an die Ampel-Koalition

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 20.11.2021

- Zentrale Rolle der Kommune bei Klimaschutz und Klimaanpassung nicht vernachlässigen
- Gleichwertige Lebensverhältnisse voranbringen, Spaltung der Gesellschaft überwinden
- Zivilen Katastrophenschutz neu aufstellen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Ampel-Koalition davor gewarnt, die zentrale Rolle der Kommunen bei Klimaschutz und Klimaanpassung zu vernachlässigen und die Städte und Gemeinden an den politischen Katzenstisch zu verweisen. Eine solche Politik würde scheitern.

Der notwendige schnelle Zuwachs der regenerativen Energien (Windkraft und Solaranlagen) wird nur gelingen, wenn wir es schaffen, die Menschen vor Ort zu überzeugen und mitzunehmen. Das muss eine zentrale Rolle in der Politik der neuen Regierung spielen. Es sind die Städte und Gemeinden, die den notwendigen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern führen müssen. Es sind gerade die kommunalen Unternehmen, die eine zentrale Rolle beim notwendigen Ausbau der Energienetze, der Schaffung von Ladestationen und bei der Verkehrswende spielen. Wir können bisher anhand der Sondierungspapiere noch nicht erkennen, dass die Ampel-Koalition das ausreichend gewichtet.

Die notwendige Handlungsfähigkeit der Kommunen hängt zudem stark von deren Finanzlage ab. Die kommunalen Finanzen befinden sich trotz der besseren Steuerschätzung weiter im Corona-Tief. Der Investitionsrückstand der Kommunen beläuft sich heute auf fast 150 Milliarden Euro. Auch dazu darf die Ampel-Koalition, die sich zum Ziel gesetzt hat, einen Neuanfang zu erreichen, nicht schweigen. Zur angekündigten Ehrlichkeit gehört der Grundsatz, wer bestellt, der bezahlt. Wer große politische Versprechen ankündigt, von der Kindergrundsicherung bis zum Bürgergeld, der muss diese Versprechen auch finanzieren.

Auch zur Neuaufstellung des zivilen Bevölkerungsschutzes sind bei der Ampel-Koalition bisher nach dem Sondierungspapier keine Anhaltspunkte erkennbar. Wir warnen vor diesem möglichen Versäumnis. Die Flutkatastrophen von historischem Ausmaß im Ahrtal und an der Erft haben deutlich gemacht, welche Herausforderungen auf unsere Gesellschaft in der Zukunft zukommen können. Auch andere Szenarien, wie ein flächendeckender „Blackout“ oder Cyberangriffe können unsere Gesellschaft bedrohen. Auf derartige Schadensereignisse müssen wir unser Land besser vorbereiten. Frühwarnsysteme, länderübergreifende Krisenstäbe, eine bessere Bevorratung von notwendigen Gütern, gemeinsame Übun-

gen, mehr Eigenvorsorge und Aufklärung der Bevölkerung sowie eine deutliche Stärkung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sind unverzichtbar.

Wenn die neue Koalition die Spaltung des Landes überwinden will, muss sie die gleichwertigen Lebensverhältnisse voranbringen. Wir warnen vor einem Fokus auf die Metropolen. Die Mehrheit der Menschen lebt nicht in den großen Städten, sondern in den ländlichen Räumen und Regionen. Das ist eine besondere Stärke unseres Landes. Das gilt es zum Beispiel auch bei der angestrebten Verkehrswende zu beachten. Die Anbindung der ländlichen Räume an einen effektiven und vor allem attraktiven öffentlichen Personennahverkehr sowie die Akzeptanz der Tatsache, dass noch viele Menschen lange auf ihr Auto angewiesen sein werden, sind hier wichtige Bausteine.

Insgesamt muss der Grundsatz gelten: „Weniger Worte, mehr Taten“. Das gilt auch bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Es hat leider viel zu lange gedauert, bis man sich auf einen neuen Maßnahmenkatalog verständigt hat, der hoffentlich in einigen Wochen seine Wirkung zeigen wird.

Wir haben jetzt lange auch über die Impfpflicht von medizinischem Personal sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflegeeinrichtungen diskutiert. Wie von den Ländern gefordert, sollte die Koalition jetzt schnell einen entsprechenden Gesetzesentwurf auf den Weg bringen. Deutschland ist nach wie vor zu langsam, zu schwerfällig und zu bürokratisch. Wenn wir das nicht ändern, werden wir keine Erfolge haben.

## Buchbesprechungen

### PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr.

Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

*KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,  
65026 Wiesbaden*

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **600. Nachlieferung**, Juni/Juli 2021, Preis 89,00 €) enthält:

### A 25 - Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl

Begründet von Dr. Julius Widtmann, ehemals Vors. Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof, fortgeführt von Dr. Paul Beinhafer, Regierungspräsident von Unterfranken, weiter fortgeführt von Roland Groß, Regierungsdirektor im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, weitergeführt von Veronika Rohrmüller, Regierungsoberinspektorin, Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Der Beitrag wurde für die Bundestagswahl 2021 überarbeitet.

### **F 1 - Baugesetzbuch (BauGB)**

Begründet von Johannes Schaeztl, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Dr. Giemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Viktoria Dilken, Syndikusrechtsanwältin bei der LINDE AG, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Düsseldorf, Matthias Simon, Dipl. sc. pol. Univ., LL.M., Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Neben einer Aktualisierung der abgedruckten Vorschriften im Anhang erfolgte die Überarbeitung zu den Kommentierungen der § 4 (Beteiligung der Behörden), § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), §§ 24 und 25 aus dem Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung), §§ 33-35 aus dem Dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung), §§ 50-52 aus dem Vierten Teil (Bodenordnung), §§ 93 und 94 aus dem Fünften Teil (Enteignung), sowie §§ 172 und 173 aus dem Sechsten Teil (Erhaltungssatzung und städtebauliche Gebote) sowie die Vorbemerkungen zu den §§ 217 bis 232 BauGB.

### **G 2 SH - Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein**

Prof. Dr. Mathias Nebendahl, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und Dr. Johannes Badenhop, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Vergaberecht, Kiel, mit unterstützenden Hinweisen von Andrea Strämke, Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH) und Master in Sozialer Arbeit, DRK-Landesverband Schleswig-Holstein

Mit dieser Lieferung werden die durch das zum 1.1.2021 neu in Kraft getretene Kindertagesförderungsgesetz neuen gesetzlichen Regelungen einschließlich des in der Übergangszeit bis zum 1.1.2025 geltenden Übergangsrechts umfassend und ganz aktuell erläutert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **601. Nachlieferung**, Juli 2021, Preis 89,00 €) enthält:

### **A 20 SH - Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWi-ZustVO)**

Das Zuständigkeitsverzeichnis (Anlage) wurde aktualisiert und auf den Stand der letzten Änderung gebracht.

### **E 4 - Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union für Kommunen**

Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt  
Mit dieser Lieferung werden neue Förderprogramme in den Beitrag aufgenommen, u. a. die Programme: Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassungen in Braunkohlebergbauregionen im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier“, CLIENT II - Internationale Partnerschaften für nachhaltige Innovationen, Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen 111, IV, V und EEV im Öffentlichen Nahverkehr, Modellvorhaben Wärmenetzsysteme, Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle, JOBSTARTER plus - für die Zukunft ausbilden, Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehabro, Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber, Programm zur Förderung entwicklungspolitischer Qualifizierungsmaßnahmen (PFQ).

### **G 9 - Urheberrecht und kommunale Verwaltung**

Von Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag Berlin  
Diese Überarbeitung berücksichtigt insbesondere die durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz bewirkten Rechtsänderungen, die namentlich für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke an kommunalen Bildungseinrichtungen bedeutsam sind.

### **J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz**

Begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ministerialdirigent Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner, Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **602. Nachlieferung**, August 2021, Preis 89,00 €) enthält:

### **J 3 - Kinder- und Jugendhilfe**

Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)

Von Prof. Dr. Jan Kepert, Professor für öffentliches Recht mit Schwerpunkt auf dem Kinder- und Jugendhilferecht, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl,

und Prof. em. Peter-Christian Kunkel, Hochschule Kehl

Der Beitrag wurde vollständig auf den aktuellen Stand gebracht; insbesondere werden wichtige Rechtsfragen des allgemeinen Sozialverwaltungsrechts erörtert. Schließlich wird auch das Verfahrensrecht (z. B. Zuständigkeit, Anhörung, Begründung, Bekanntgabe, Akteneinsichtsrecht, Rechtsbehelfe sowie Sozialdatenschutz nach der DSGVO) beleuchtet.

### **K 4 SH - Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Schleswig-Holstein**

Begründet von Frank Grewsmühl, fortgeführt von Annette Hübner, Oberregierungsrätin beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Kiel

Mit dieser Überarbeitung wurden die Kommentierung zu § 3 (Pflichten der Behörden) aktualisiert. In den Anhangteil wurde Anhang 6 (Abgrenzung zwischen Bodenschutz- und Immissionsschutzrecht; Umgang mit Verdachtsflächen im laufenden Betrieb und bei der Stilllegung von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen) neu aufgenommen.

### **K 31 b - Sprengstoffrecht**

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.  
Die Kommentierung zum SprengG wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 1 b, 6, 8, 19, 25, 27, 35 und 36.

### **L 1 - Das Personenstandswesen**

Begründet von Dr. Eitel Georg Kopp, weiterbearbeitet von Rudolf Büchner, fortgeführt von Dipl. Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, weiter fortgeführt von Dipl. Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr, weiter fortgeführt und in Teilen neu überarbeitet von Dipl.-Rechtspfleger (FH) Mathias Müller

Der Beitrag wurde insbesondere unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben aktualisiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **603. Nachlieferung**, August/September 2021, Preis 89,00 €) enthält:

### **A 20 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Von Georg Köberl, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München, Sabine Effner, Verwaltungsdirektorin, Landeshauptstadt München, Dr. Elmar Nordhues, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München und Karl Schufft, Landeshauptstadt München

Der Text im Zusammenhang sowie die Kommentierung der §§ 71-134 OWiG

wurden überarbeitet und auf den neuesten Stand der letzten Änderung vom 17.12.2018 gebracht.

### **C 1 - Recht der Ratsfraktionen**

Von Professor Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages  
Die aktuelle Rechtsprechung und das neue Schrifttum sind eingearbeitet. Im Mittelpunkt verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen standen daher auch in den vergangenen zweieinhalb Jahren Rechte kleinerer Fraktionen im Kommunalverfassungsrecht, wie Inhalt und Grenzen des sog. Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes, und Fragen der Fraktionenfinanzierung. „Dauerbrenner“ bleiben die formellen und materiellen Voraussetzungen für einen Fraktionsausschuss. Ferner wurde eine Neujustierung des Akteneinsichtsrechts durch Fraktionen unter Geltung des Informationsfreiheitsgesetzes vorgenommen und die Stichworte Unfallversicherungsschutz sowie Beiträge durch Fraktionen an Bildungswerke hinzugefügt. Um die Übersichtlichkeit angesichts der ständig wachsenden Flut an Veröffentlichungen zu bewahren, wurde das Literaturverzeichnis im Hinblick auf ältere Nachweise vorsichtig entschlackt.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **604. Nachlieferung**, September 2021, Preis 89,00 €) enthält:

### **A 20 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Von Georg Köberl, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München, Sabine Effner, Verwaltungsdirektorin, Landeshauptstadt München, Dr. Elmar Nordhues, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München und Karl Schuff, Leiter der Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München a.D.  
Der Text im Zusammenhang sowie die Kommentierung der §§ 105 ff. OWiG wurden überarbeitet und die seit der letzten Aktualisierung erfolgten Änderungen eingearbeitet.

### **G 2 SH - Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein**

Prof. Dr. Mathias Nebendahl, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und Dr. Johannes Badenhop, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Vergaberecht, Kiel, mit unterstützenden Hinweisen von Andrea Strämke, Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH) und Master in Sozialer Arbeit, DRK-Landesverband Schleswig-Holstein  
Mit dieser Lieferung werden die durch das

zum 1.1.2021 neu in Kraft getretene Kindertagesförderungsgesetz neuen gesetzlichen Regelungen einschließlich des in der Übergangszeit bis zum 1.1.2025 geltenden Übergangsrechts umfassend und ganz aktuell erläutert.

Wegen des hohen Umfangs musste die Lieferung geteilt werden. Sie erhalten jetzt den zweiten Teil des Beitrags, von Kommentar § 32, S. 231 bis Stichwortverzeichnis, S. 4.

### **K 3 - Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister, Bewacherregister**

Von Georg Huttner, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel

Neu aufgenommen wird ein Abschnitt zum Bewacherregister, sowie im Anhang Texte der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV) und der Verordnung über das Bewacherregister (Bewacherregisterverordnung - BewachRV).

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **605. Nachlieferung**, Oktober 2021, Preis 89,00 €) enthält:

### **J 3 - Kinder- und Jugendhilfe**

Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)

Von Prof. Dr. Jan Kepert, Professor für öffentliches Recht mit Schwerpunkt auf dem Kinder- und Jugendhilferecht, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, und Prof. em. Peter-Christian Kunkel, Hochschule Kehl

Der Beitrag wurde vollständig auf den aktuellen Stand gebracht; insbesondere werden wichtige Rechtsfragen des allgemeinen Sozialverwaltungsrechts erörtert. Schließlich wird auch das Verfahrensrecht (z. B. Zuständigkeit, Anhörung, Begründung, Bekanntgabe, Akteneinsichtsrecht, Rechtsbehelfe sowie Sozialdatenschutz nach der DSGVO) beleuchtet.

### **J 12 - Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst**

Begründet von Dipl.-Ing. Andreas Kraus und Dipl.-Ing. Manfred Wipfler, fortgeführt von Dipl.-Ing. Heino Schneider, weiter fortgeführt von Dipl. Ing. Wilhelm Müller, weiter fortgeführt von Dr. Ulrich Faber, Rechtsanwalt, Köln/Bochum, und Ass. jur. Dr. Heike Diederich, Köln

Mit dieser Lieferung wird ganz aktuell der Schwerpunkt Arbeitsschutz und Pandemie in die Erläuterungen eingefügt; auch das Literaturverzeichnis wird mit Titeln zu diesem Thema aktualisiert.

Die Gesetze in den Anhängen sind wieder auf dem aktuellen Stand.

Die weitere Aktualisierung der bisherigen Erläuterungen ist der kommenden Überarbeitung vorbehalten.

### **L 11 SH - Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)**

Von Ministerialrat Dr. Tilmann Mohr

Das LWG wurde durch Gesetz vom 22.6.2020 geändert. Diese Änderungen wurden in die Kommentierung ebenso eingearbeitet wie weitere Rechtsänderungen, aktuelle Rechtsprechung und neue Literatur. Vorschriftentexte und das Stichwortverzeichnis wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **606. Nachlieferung**, Oktober /November 2021, Preis 89,00 €) enthält:

### **G 2 SH - Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein**

Prof. Dr. Mathias Nebendahl, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und Dr. Johannes Badenhop, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Vergaberecht, Kiel, mit unterstützenden Hinweisen von Andrea Strämke, Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH) und Master in Sozialer Arbeit, DRK-Landesverband Schleswig-Holstein  
Mit dieser Lieferung wird § 59 KiTaG SH in den Text aufgenommen und erstmalig kommentiert. Die durch die letzte Gesetzesänderung geänderten Tarifvergütungen des TVöD und die sich daraus ergebenden Berechnungsmodalitäten wurden ebenfalls eingearbeitet.

### **H 5 - Die Sozialversicherung**

Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i. R.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu SGB I, IV und V auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **607. Nachlieferung**, November 2021, Preis 89,00 €) enthält:

### **D 1b-Vergaberecht (VOB, VOL, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW)**

Von Johannes-Ulrich Pöhlker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund a. D., Dr. Irene Lausen, Ministerialrätin, Referatsleiterin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Erstmals kommentiert wurden §§ 64 bis

82 der VgV, §§ 100 bis 114 GWB aus Teil 4 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, Kapitel 1 Vergabeverfahren, Abschnitt 1 Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich) sowie §§ 115 bis 135 GWB aus Abschnitt 2 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich, Unterabschnitt 2 Vergabeverfahren und Auftragsausführung). Neu kommentiert wurden die §§ 1 bis 3 VgV. Die abgedruckten Texte wurden aktualisiert.

**F 1 SH - Ausführungsvorschriften zum Baugesetzbuch in Schleswig-Holstein**  
Zusammengestellt von Dipl.-Ing. Eckart Schäfer, Stadt- und Regionalplaner  
Neu aufgenommen wurden die Texte Leitfaden zum Umgang mit § 11 Abs. 3 BauNVO in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels (4.8.15), Erlass Zum Umgang mit Vorhaben des Campingtourismus 2021 und 2022 (4.8.16).  
Die Texte Erlass Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) (4.7.2), Erlass Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (4.8.5), Hinweise zur baurechtlichen Beurteilung von Mobilfunkanlagen (4.8.11) wurden aktualisiert.

Eigner / Gerth

**Das grüne Netz – Unsere Knicklandschaft in Schleswig-Holstein**  
Herausgegeben von dem Schleswig-Holsteinischem Heimatbund und den NaturFreunden Landesverband Schleswig-Holstein

*Verlag: KJM Buchverlag  
Oktober 2020, Hardcover  
136 Seiten 19,8 x 23 cm  
Bezugspreis: 22,00 €  
ISBN: 978-3-96194-116-2*

Ein wichtiges Anliegen des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes (SHHB) sowie der NaturFreunde ist es, Kultur und Natur unserer Heimat zu schützen und zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den landestypischen Knicks, die von historischer und gleichermaßen von ökologischer Bedeutung sind. Sie prägen unsere Kulturlandschaft und das Landschaftsbild seit Jahrhunderten. Das Knicknetz macht unsere Landschaft einzigartig, weil es abwechslungsreich und den unterschiedlichen Naturräumen angepasst ist. Dabei stellen Knicks ein Ökosystem von ungeheurer Vielfalt an Pflanzen und Tiere unseres Landes dar, die in unserer ansonsten immer ärmer werdenden Kulturlandschaft ein wichtiges, nach-

haltig stabiles Element der Biodiversität bilden.

Im waldarmen Schleswig-Holstein mit nur rund 11 Prozent Waldanteil bilden Knicks mit ihren linienförmigen Wällen und Überhängen ein grünes Netz, das zur Vernetzung der Landschaft wesentlich beiträgt. So gibt es insgesamt 85 Knicktypen mit einem vielfältigen Artenreichtum. Diese Knicktypen von Nordfriesland im Nordwesten bis Lauenburg im Südosten sind das ganze Jahr über mit den unterschiedlichen Blütenaspekten vom erwachenden Frühjahr bis zum bunten Herbstlaub sowohl für Einheimische als auch für unsere zahlreichen Gäste zusätzliche attraktive Räume der stillen Erholung. Knicklandschaften locken vor allem dann Touristen an, wenn die Küsten an Nord- und Ostsee ihre Attraktivität nicht vollständig entfalten können.

Knicks schützen vor Winderosion und erhöhen die Bodenfruchtbarkeit der Äcker, sie liefern Holz und Früchte. Mit dem Klimawandel wächst ihre Bedeutung für das Kleinklima und die Bindung von CO<sub>2</sub>. Zum Erhalt der Vielfalt und der Besonderheiten der Knicks ist es wichtig, diese geschützten Landschaftselemente regelmäßig im Sinne der jahrhundertealten Tradition zu pflegen. Um den Knickschutz zu fördern, wird der SHHB zukünftig Lehrgänge zur Knickpflege für Landwirte, kommunale Bauhöfe und Lohnunternehmer anbieten.

Gemeinsam haben daher der Schleswig-Holsteinische Heimatbund und die NaturFreunde Deutschland dieses Buch mit dem Titel »Das grüne Netz – Unsere Knicklandschaft in Schleswig-Holstein« herausgegeben und danken der BINGO-Umweltlotterie für die finanzielle Unterstützung. Ein weiterer Dank gilt besonders den Autoren und Fotografen für das gelungene Buch, das die Leser an die Knicks in Schleswig-Holstein heranführen und deren vielfältige Lebenswelt vermitteln möge.

Schütte/ Horstkotte/ Schubert/  
Wiedemann

**Vergabe öffentlicher Aufträge**  
Eine Einführung anhand von Fällen aus der Praxis

*Kohlhammer Verlag  
4. aktualisierte Auflage 2021  
200 Seiten, Softcover  
Bezugspreis: 32,00 €  
ISBN: 978-3-17-038568-9*

Das Buch behandelt in der 4. aktualisierten Auflage in bewährter Weise die Grundlagen des Rechts der öffentlichen Auftragsvergabe. Es wendet sich sowohl an Praktiker, die sich in kurzer Zeit einen

Überblick über das komplexe Rechtsgebiet verschaffen wollen, als auch an Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Die Autoren stellen die tragenden Grundsätze, Ziele und Begriffe des Vergaberechts anhand der aktuellen europäischen wie nationalen Vorschriften prägnant dar. Behandelt werden die Anforderungen an eine fehlerfreie Ausschreibung, an die Abgabe eines einwandfreien Angebots sowie an die rechtssichere Prüfung und Wertung der Angebote durch den Auftraggeber. Den vergaberechtlichen Aspekten interkommunaler Zusammenarbeit sowie Fragen des Rechtsschutzes sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Indem das Buch wesentliche Strukturen und Zusammenhänge aufzeigt und anhand praxisnaher Beispielfälle sowie Tipps die Rechtsanwendung veranschaulicht, soll es auch ein Gespür für taktische Aspekte im Vergabeverfahren entwickeln helfen.

Wolfgang Schreiber

**Bundewahlgesetz**  
Kommentar

*Carl Heymanns Verlag (Wolters Kluwer GmbH/ Pronomen GmbH & Co. KG)  
11. Auflage  
Seitenzahl 1.356  
Einbandart gebunden  
Bezugspreis 189,- €  
ISBN: 978-3-452-299706-8*

Das große Standardwerk für Praxis und Wissenschaft in überarbeiteter und aktualisierter Neuauflage.

Für alle mit der Wahlorganisation und Wahlprüfung betrauten Stellen, aber auch für die Wissenschaft und für alle am Wahlrecht Interessierten stellt der »Schreiber« seit über 40 Jahren eine »Institution« im deutschen Wahlrecht dar, die »höchsten« Ansprüchen an eine umfassende und praxisnahe Kommentierung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen unseres Wahlrechts genügen will. Unter Beibehaltung der bisherigen Konzeption und Zielsetzung wird nunmehr das Werk von Ministerialrat Dr. Henner Jörg Boehl M.A. (Leiter des Referates »Wahlrecht, Parteienrecht« im BMI) und Ministerialrat Dr. Cornelius Thum M.A. (Leiter des Sachgebiets »Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Wahlrecht« im BayStMI) unter Mitwirkung weiterer, im Wahlrecht fachlich versierter und tätiger Autoren fortgeführt. Seit der Voraufflage haben sich zahlreiche Rechtsänderungen ergeben. Außerdem galt es, neuere Rechtsprechung und Literatur zu berücksichtigen sowie auf Entwicklungen und Herausforderungen im Wahlrecht, die sich im Zuge der Corona-Pandemie ergeben haben, näher einzugehen.

NEU in der 11. Auflage:

- Änderungen bei der Wahlkreiseinteilung
- Änderungen im Sitzberechnungsverfahren und bei der Zuteilung der Mandate
- Berücksichtigung des Wegfalls der Wahlrechtsausschlüsse für Personen, bei denen eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist oder die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind
- Hinweise zur Zulässigkeit und zu den Grenzen technischer Hilfestellungen bei Wählern mit Behinderungen
- Neuere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu den Äußerungsbefugnissen von Regierungsmitgliedern und Amtsträgern vor Wahlen und allgemein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Neuregelung der Wahlkostenerstattung
- Berücksichtigung der jüngsten Änderungen der BWO einschließlich ihrer Anlagen
- Aktualisierung aller sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen wichtigen Nebengesetze (wie et-

wa Wahlprüfungsgesetz, PartG, StGB, BVerfGG, AbgG, BMG)

Dieses Werk bietet:

- Rechtsprechung: insbesondere neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Wahlzulassung und Wahlprüfung, landesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Geschlechterparität, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Äußerungsbefugnissen von Regierungsmitgliedern vor Wahlen und gegenüber Parteien sowie weitere Entscheidungen einiger Landesverfassungsgerichte zur Neutralität von Amtsträgern
- Praxisnahe, wissenschaftlich fundierte und rechtssichere Darstellung
- Kompendium zu allen Wahlrechtsfragen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und auch für die Praxis wichtigen Hinweisen
- Ergänzende Ausführungen zur Wahlstatistik und zur Wahlkampfkostenerstattung der Parteien
- Neues Autorenteam aus der Praxis mit langjähriger Erfahrung im Wahlrecht und

mit wissenschaftlichem Anspruch in der Darstellung des Rechts

### Was macht mein Landkreis

Kommunal- und Schul-Verlag  
2021  
10er Pack, 9,90 €  
28 Seiten, Softcover  
Format: 12,0 x 12,0 cm  
ISBN: 978-3-8293-1625-5

Bei einer Fahrradtour mit der Landrätin Frau Sommer erfahren Selma und ihre Freunde Spannendes über die Aufgaben eines Landkreises.

Von der Mülldeponie bis hin zum Betreiben von Buslinien und Krankenhäusern - die Kinder erfahren, um welche Aufgaben sich ein Landkreis kümmern muss. Und natürlich erklärt die Landrätin ihnen auch, woher der Landkreis das Geld für seine Aufgaben bekommt, und wie Landrät/-innen und Abgeordnete gewählt werden.

## Personalnachrichten

Andreas Deidert als Bürgermeister von Leck bestätigt



Am 7. November 2021 waren rund 6.300 Wahlberechtigte in Leck zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei konnte Amtsinhaber Andreas Deidert (CDU) 79,1 Prozent der Stimmen auf sich vereinen und wurde im Amt bestätigt. Einzelbewerber Udo Jankowski erhielt 20,9 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 32,2 Prozent.

Der SHGT gratuliert Andreas Deidert herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Thomas Uerschels wird neuer Bürgermeister in Niebüll



Thomas Uerschels (SPD) wird neuer Bürgermeister in Niebüll. Er erhielt bei der Wahl am 7. November 2021 55,3 Prozent der Stimmen. Auf seinen Mitbewerber Bernd Neumann (CDU) entfielen 44,7 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 38,5 Prozent.

Der SHGT gratuliert Thomas Uerschels herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Ralf Hoppe wird neuer Bürgermeister in Itzehoe



Nachdem am 7. November 2021 keiner der fünf Kandidaten im Rahmen der Bürgermeisterwahl in Itzehoe die erforderliche Mehrheit erhielt, waren die rund 26.000 Wahlberechtigten am 21. November 2021 zur Stichwahl aufgerufen. Dabei konnte Ralf Hoppe (parteilos) 62,1 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Mitbewerberin Claudia Buschmann (CDU) erhielt 37,9 Prozent. Die Wahlbeteiligung lag bei 29,1 Prozent.

Der SHGT gratuliert Ralf Hoppe herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

## Ailes im Griff?

### Die Einbanddecke 2021 schafft Ordnung!

#### Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2021 dieser Zeitschrift für € 46,-/CHF 55,20 (zzgl. Porto-kosten). Eine Nachricht mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt.

**Bestell-Telefon:**  
0711 7863-7280

**Bestell-Fax:**  
0711 7863-8430

**Bestell-E-Mail:**  
vertrieb@kohlhammer.de

#### Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2021 müssen dem Verlag bis zum **28. Januar 2022** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden. Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

## Kohlhammer

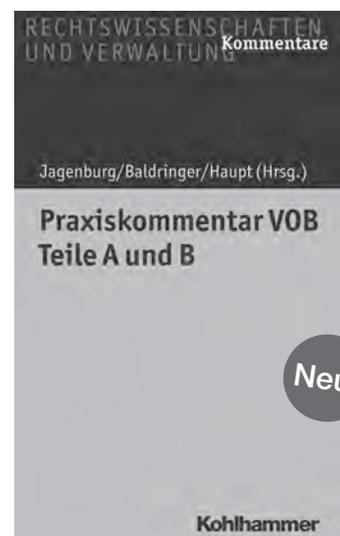
# K

## VOB – aktuell, kompakt, praxisorientiert!

Das Werk enthält eine kompakte und praxisorientierte Kommentierung der Vorschriften der VOB Teile A und B. Berücksichtigt werden insbesondere die Neuerungen der VOB/A-Reform 2019 sowie die sich aus der Einführung des neuen Bauvertragsrechts (§§ 650a ff. BGB) für die VOB/B ergebenden Änderungen.

Das Werk konzentriert sich auf die Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und die aktuellen Probleme der Baupraxis. Behandelt werden insbesondere die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8.8.2019 (VII ZR 34/18) zur Abkehr von der vorkalkulatorischen Preisfortschreibung und die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Thema „Störungen im Bauablauf“.

Die Autoren sind Rechtsanwälte, Richter, Vorsitzende und Beisitzer der Vergabekammern, Justiziarer und Hochschullehrer und verfügen über umfassende und langjährige Erfahrung auf den Gebieten des Vergabe- und Baurechts. Sie sind als Vergabe- und Baurechtspraktiker in Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Vergabestellen, Vergabekammern und an Gerichten tätig und daher bestens mit der Materie und den einschlägigen Problemen in der Praxis vertraut.



2021. 1.908 Seiten. Fester Einband.  
€ 199,-  
ISBN 978-3-17-031813-7  
Kommentar  
Auch als E-Book erhältlich

Leseproben und weitere Informationen: [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

## Kohlhammer

Bücher für Wissenschaft und Praxis

## „Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

**Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,**  
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel  
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport  
kommunal



**Gemeinsam schaffen wir**

**die Kommune der Zukunft.**

**Mit einer Partnerschaft auf Augenhöhe ermöglichen wir zusammen die digitale Teilhabe für Alle. Sprechen Sie uns an.**

**Petra Weigelt** Abteilungsleiterin [dataport.kommunal](https://dataport.kommunal)